BEITRÄGE

ZUR

FINANZGESCHICHTE DES DEUTSCHEN REICHS

NACH DEM INTERREGNUM.

I.

DAS REICHSGUT IN DEN JAHREN 1273—1313

NEBST EINER

AUSGABE UND KRITIK DES NÜRNBERGER SALBÜCHLEINS

VON

WILHELM KÜSTER.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

BEI DER

PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT

DER

UNIVERSITÄT LEIPZIG.

LEIPZIG

DRUCK VON OSKAR PETERS

1883.

MEINEM VATER

IN

LIEBE UND DANKBARKEIT

GEWIDMET.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545804_0024

Einleitung.

»Es gehört zu den schwierigsten Aufgaben, eine Ueber»sicht über den Staatshaushalt der Kaiser im Mittelalter zu »gewinnen, und wenn wir auch zahlreiche Notizen über »einzelne Einnahmen besitzen, so lassen sie sich doch nicht »zu einem Gesammtbilde vereinigen und verwerthen[1])«.

Dieses Wort gewährt einer Arbeit über das Reichsfinanzwesen nach dem Interregnum wenig Aussicht auf befriedigende Resultate. Fragen wir zunächst, weshalb es berechtigt, worin die Mangelhaftigkeit der Quellen begründet ist!

Ihre innere Begründung dürfte dieselbe in der Gesammtentwicklung der deutschen Reichsverfassung finden:

Karl der Grosse hatte die meisten germanischen und romanischen Stämme des Continents unter seinem Scepter vereinigt. Als unvergleichlicher Organisator hatte er Regierung und Verwaltung des mächtigen Reiches geordnet und centralisirt. In seinem Einheitsstaate finden wir auch alle finanziellen Verhältnisse auf's genaueste geregelt. Nur die Kraft seiner mächtigen Persönlichkeit hatte indessen den ungeheuren Staatenbau zusammenhalten können. Unter des grossen Kaisers schwachen Nachfolgern tritt eine rückläufige Bewegung ein. Neben der königlichen kommt die herzogliche Gewalt empor. Dies führt im Laufe der Zeit zur Zersplitterung der allgemeinen Reichsverwaltung. Versuchen auch die thatkräftigsten Herrscher aus sächsischem und salischem Hause mit ganzer Kraft sich den andrängenden fürstlichen Gewalten entgegenzustemmen, oder sie an das Königthum fesselnd, auf deutschem Boden einen Einheitsstaat heranzubilden, von dauerndem Erfolg ist ihr Streben nicht begleitet. Schon gegen Ende des 11. Jahrhunderts hat die Fürstengewalt ihre vollkommene Anerkennung errungen und zwar auf einer Grundlage errungen, welche ihr die Bahn zur Selbstständigkeit ebnet. Die königliche Gewalt, die sich nun als Oberlehnsherrlichkeit darstellt, ist nicht mehr stark genug, um eine ihr selbst schädliche, auf Unabhängigkeit gerichtete Entwicklung der Territorialgewalten zu hemmen.

[1]) Stobbe, die Juden in Dtschl. während des Mittelalters, p. 34.

Dieser Entwicklungsgang spiegelt sich auch in der Verwaltung und dem Finanzwesen Deutschlands wieder.

An Stelle der imponirenden Centralisation derselben, wie sie uns in der Blütheperiode des Frankenreichs entgegentritt, ist auf deutschem Boden eine grosse Vielgestaltigkeit getreten. Die Verwaltung Deutschlands besteht aus vielen gesonderten Territorialverwaltungen, die sich durchaus auf privatwirthschaftlicher Grundlage aufbauen und weiter ausbilden.

Was dem Reiche als solchem an finanziellen Kräften bleibt, wird ebenfalls fast durchaus nach rein privatwirthschaftlichen Gesichtspunkten verbraucht. Der Gedanke eines Reichs-Staats-Finanzwesens gelangt erst im späteren Mittelalter allmählich zum Durchbruch, obwohl auch im früheren einzelne Ansätze dazu nicht ganz fehlen.

Im gesammten Finanzwesen des deutschen Reichs tritt uns daher eine noch grössere Mannigfaltigkeit entgegen, als in dem der sich ausbildenden Territorien; es fehlt aber fast völlig an dem Staatsgedanken, der diese Mannigfaltigkeit durchdringt und nach fest bestimmten Gesichtspunkten ordnet.

Daraus ist es zu erklären, dass man auf eine statistische Aufzeichnung der Reichsfinanzen nicht mehr bedacht war, als gerade nöthig war, um eine Uebersicht über die verschiedenen Einnahmen zu erhalten. Dass es indessen auch vor Anfang des XV. Jahrhunderts Reichseinnahmeregister gegeben hat, wird allgemein angenommen. Und mit Recht: Begegnen wir schon Anfang des XII. Jahrhunderts amtlichen Aufzeichnungen der finanziellen Rechte und Verpflichtungen in den einzelnen Territorien, so dürfen wir auch für das Reich als solches, wenn nicht schon für frühere, so doch für dieselbe Zeit ebenfalls Einnahmeregister annehmen[1]). Uebrigens wäre auch eine Uebersicht ohne dieselben nicht denkbar. — »Der Mangel eines geordneten Archivwesens[2])« bildet wohl den hauptsächlichsten äusseren Grund des Verlustes der Kämmereiregister bis auf Ruprecht von der Pfalz.

Für die Zeit vom 10.—14. Jahrhundert kann demnach eine Darstellung der kaiserlichen finanziellen Rechte nur aus folgenden Quellen geschöpft werden: In erster Linie kommen die Urkunden und Constitutionen der Kaiser und Könige in Betracht. Nicht minder wichtig sind ferner die in den einzelnen Territorien und den Städten entstandenen Aufzeichnungen finanzieller Verhältnisse. An dritter Stelle endlich würden die erzählenden Quellen aufzuführen sein.

Aus diesen Quellen heraus kann jedoch, wie Stobbe treffend sagt, »nur ein unvollkommnes Mosaikgemälde« entstehen, »an welchem zahlreiche Stifte fehlen[3])«.

---

[1]) Trümmer eines Reichszinsbuches des XII. Jahrhunderts sind uns vielleicht erhalten in dem Nachtrag zu den Annales Aquenses: Boehmer, fontes III. p. 397/98; vgl. daselbst Vorrede p. 59.

[2]) Stobbe, a. a. O.

[3]) a. a. O.

Die Zeit von 1273—1313, die hier vorzugsweise in Betracht gezogen werden soll, verdient nach zwei Seiten hin unser besonderes Interesse: Einmal beginnt nach dem Interregnum eine neue Periode der Geschichte des deutschen Reichs. Das Verhältniss der einzelnen Gewalten im Reich zu einander, welches sich Ende des XIII. und Anfang des XIV. Jahrhunderts ausbildet, ist für lange Zeit hin für die gesammte innere Entwicklung von maassgebendstem Einflusse gewesen. Andererseits gestattet dieselbe Epoche auch einen Rückblick auf das Interregnum und die früheren Zeiten, da vieles, was schon früher sich entwickelt hatte, erst durch Rudolph I. und seine Nachfolger in seinem rechtlichen Bestande sanktionirt ward.

Unsere Quellen bestehen in ihrem Haupttheile aus den Urkunden der deutschen Könige in den Jahren 1273—1313. In ihnen ist uns ein bedeutend zuverlässigeres Material geboten, als in den übrigen Geschichtsquellen. Doch haben sie auch den nicht zu unterschätzenden Mangel, dass sie ihrer Entstehung nach lose und fast gänzlich unzusammenhängend sind, folglich erst untereinander in Verbindung gesetzt werden müssen.

Hauptsächlich stützen sich die folgenden Ausführungen auf die in Boehmer's Regesta imperii (1246—1313) enthaltenen Diplome. Gleichen Werth wie die Kaiserurkunden haben die von Boehmer als Reichssachen bezeichneten Aktenstücke, so weit sie sich auf das Verhältniss zwischen König, Landesherrn und Städten beziehen. Für die Stellung der Städte zum Reich in finanzieller Hinsicht sind ausserdem die verschiedenen Stadtrechte von grosser Wichtigkeit.

Weit stehen gegen dieses Material für unseren Zweck an Güte zurück die Annalen und Chroniken des ausgehenden XIII. und beginnenden XIV. Jahrhunderts. Mit wenigen Ausnahmen — unter denen die Colmarer Annalen besonders hervorzuheben sind — bringen sie nur dürftige Notizen über die Finanzverhältnisse. Was sie bieten, ist mit der grössten Vorsicht aufzunehmen.

Auch die verschiedenen Urbare sind, soweit sie Reichsverhältnisse berühren, heranzuziehen. —

Der Haushalt der deutschen Kaiser und Könige ist noch für keine Epoche des Mittelalters monographisch behandelt, häufig dagegen von anderen Gebieten aus berührt worden. Am meisten ergeben hier die Werke über Steuer- und Abgaben-Wesen. Um mit dem ältesten noch wohl brauchbaren zu beginnen, ist zu nennen H. K. Langs historische Entwicklung der teutschen Steuerverfassungen [1]). Dem Buche gereicht der fast gänzliche Mangel an Belegstellen und Nachweisen eben nicht zur Empfehlung. Am brauchbarsten sind die den einzelnen Abschnitten angefügten Uebersichten über Steuern und Einnahmen.

Gegen Lang bezeichnet der Abriss der mittelalterlichen Finanzgeschichte von Hüllmann [2]) einen bedeutenden Fortschritt.

[1]) Berlin und Stettin 1793.
[2]) Berlin 1805.

Die neueste und zugleich beste Arbeit aus dem Gebiete des mittelalterlichen Steuerwesens ist Karl Zeumer's Abhandlung über die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im XII. und XIII. Jahrhundert[1]).

Waitz giebt in den letzten Bänden seiner Verfassungsgeschichte manches über den königlichen Haushalt bis zur Mitte des XII. Jahrhunderts. Die anderen Rechts- und Verfassungs-Geschichten geben — mit rühmlicher Ausnahme von Eichhorn und Walter — kaum mehr als die Namen der hier in Betracht kommenden Institutionen.

Weitere das Einzelne betreffende Literatur wird im Verlaufe der Darstellung noch genannt werden.

Erklärlich und entschuldbar erscheint der geringe Anbau unseres Gebietes, wenn man bedenkt, in welchen Ausgaben ein grosser Theil der Quellen, besonders die meisten Urbare, vorliegen[2]).

Die finanziellen Verhältnisse des Reichs, wie sie uns in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts entgegentreten, sind das Resultat langer Entwicklung. Durch das Zwischenreich wurde dieselbe unterbrochen und zum Theil in andere Bahnen gelenkt.

Zwar mussten Rudolf und seine Nachfolger vieles anerkennen, was erst während desselben sich entwickelt hatte; trotzdem aber sind besonders die beiden Habsburger darauf bedacht, über Zwischenreich und Zwischenreichskönige hinweg, ihr Königthum als die legale Fortsetzung staufischer Herrschergewalt darzustellen[3]). Um dieses Streben recht zu würdigen und die Gesammtgestaltung des Finanzwesens nach dem Interregnum zu verstehen, wird es nöthig sein, auf Entstehung und weitere Ausbildung der einzelnen finanziellen Rechte der Krone in einem einleitenden Kapitel näher einzugehen.

---

[1]) Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, hgbn. von Gustav Schmoller, Lpz. 1878. Bd. 1. Heft 2.

[2]) Die im 36. Bande der Monumenta Boica enthaltene Ausgabe der bair. Salbücher von 1240, 1280 u. 1326 schliesst sich den sonstigen Leistungen der Sammlung, welche schon Boehmer in seinen Wittelsbachischen Regesten Einl. p. VI ff. hinlänglich charakterisirt hat, auf das würdigste an. Vgl. darüber O. Lorenz, dtsche. Gesch. im 13. und 14. Jahrhdt. I, p. 375 note 1. — Die Ausgabe des habsb.-österreichischen Urbarbuchs von Fr. Pfeiffer (Stuttgarter Litt.Ver. Bd. 19. Tübingen 1850) ist zwar philologisch genau, es fehlen jedoch auch hier ein Sachregister und die so überaus nothwendigen Tabellen und Berechnungen. Selbst bei der neuen Ausgabe des codex Falckensteinensis, des cod. trad. Garzens. und des cod. trad. Augiens. besorgt von Petz, Grauert und Mayerhofer, hat man das nothwendigste, ein ausführliches Sachregister für überflüssig erachtet!

[3]) s. unten Kap. II. § 1.

I.

Die finanziellen Rechte der Krone bis auf Rudolf I.

Im Frankenreiche tritt uns eine vollkommen privatrechtliche Auffassung der königlichen Gewalt entgegen. Der eroberte Grund und Boden steht im Eigenthume des Königs. Sein Verhältniss zum ganzen Reiche wird analog dem eines Grundbesitzers zu seinem Eigen aufgefasst.

Des Königs Macht ist auf den Grundbesitz gegründet[1]). Die Erträgnisse desselben bilden die hauptsächlichste Einnahmequelle. Der gesammte königliche Haushalt stellt sich demnach als eine Privatwirthschaft dar, welche sich nur durch ihre Ausdehnung von der anderer Grundherrschaften unterscheidet. Den Unterschied zwischen königlichem Privat- und öffentlichem Staats-Haushalt kannte man nicht. In gleicher Weise und zu gleichem Rechte verfügt der König über Haus- und Krongut[2]).

Trat der Grundbesitz bedeutend in den Vordergrund, so musste sich der königliche Haushalt als Naturalwirthschaft darstellen. Das wichtigste finanzielle Recht des Königs war das Recht auf die Erträgnisse des ihm unmittelbar unterstehenden Grundes und Bodens.

Ordnung und Centralisation in der gesammten Verwaltung und damit auch Regelmässigkeit und Genauigkeit in den königlichen Einnahmen und Ausgaben tritt uns erst unter Karl dem Grossen entgegen. Seine gesammten finanziellen Rechte sucht er zu fixiren[3])!

Auf Erhaltung und Erweiterung des Domänenbesitzes, auf Erhöhung seiner Ertragsfähigkeit ist er vor allem bedacht[4]). Zuwachs erfuhr derselbe durch das dem Könige zustehende und in grösster Ausdehnung von ihm geübte Confiskationsrecht. Alles eroberte, herren-

---

[1]) Waitz, V. G. IV p. 5—7. 119.

[2]) l. c. p. 119.

[3]) Hüllmann, Finanzgesch. p. 40: — — — „In den früheren [Jahrhdten.] „— — — war Karl der Grosse, dieses grösste politische Genie des weitschichtigen „Mittel-Alters, beynahe der einzige, der einen Begriff von etatsmässiger Finanz-„verwaltung hatte; — —“

[4]) cf. Mon. Germ. 4° LL. II. 1, p. 83 u. 250.

lose und unbebaute Land, sowie alles verwirkte Beneficialgut gehört zum Fiscus. Ausserdem steht das gesammte Kirchengut in freier königlicher Verfügung. Es wird wie Königs Eigen behandelt[1]).

Entspringen aus der Grundherrlichkeit auch die meisten und wichtigsten finanziellen Rechte, so doch keineswegs alle.

Dem Könige werden auf dem März- resp. Maifeld, in späterer Zeit auf der kleinen Herbstversammlung Geschenke von dem versammelten Volke dargebracht. Dieselben bestehen zum weitaus grössten Theil in Naturalien. Regelmässig sich wiederholend, wird ihre Darreichung bald zum Rechte des Herrschers, zur Verpflichtung der Unterthanen. In diesem Sinne fasst sie Karl der Grosse auf. Eine »Steuer« sind diese Gaben jedoch nicht. Dazu fehlen ihnen die wesentlichsten Momente.

Ausserdem kann der König für sich und seine Begleitung Verpflegung in dem Lande verlangen, in welchem er gerade Hof hält, soweit dieselbe nicht aus den Krondomänen bestritten werden kann. Auf Reisen steht ihm ferner das Recht auf Beförderung zu. Beides muss auch den königlichen Beamten auf ihren Dienstreisen gewährt werden[2]).

Rechnet man hierzu noch die aus der kriegs- und gerichts-herrlichen Seite der königlichen Macht fliessenden Einkünfte[3]), sowie die zahlreichen Handel und Verkehr belastenden Abgaben[4]), so wird man ein in den Hauptzügen vollständiges Bild des königlichen Einkommens haben.

Handel und Verkehr werden dem Fiskus indirect pflichtig gemacht durch Zoll und Münze.

Das Recht der Zollerhebung stand in seinem ganzen Umfange allein dem König zu. Durch Verleihungen und Befreiungen werden jedoch die Einnahmen daraus immer mehr vermindert[5]).

Nach den Reformen Karls kommt auch die Münzgerechtigkeit dem Könige allein zu[6]). Nur in den königlichen Palatien darf unter strenger Aufsicht Münze geschlagen werden. Der Münzfuss ist gesetzlich geregelt. Fälscher werden hart bestraft. Alle Nutzungen fliessen in den Fiskus. Unter den späteren Karolingern tritt im Münzwesen durch Verleihung desselben an Grosse des Reichs ein rascher Verfall ein[7]).

Die Regalität an anderen Rechten war in der Karolingerzeit noch nicht ausgebildet. Es gab noch kein Berg- und Salz-Regal,

---

[1]) Waitz, V. G. IV. 115 ff. 130 ff.
[2]) Waitz, V. G. IV. 10 ff. 25 ff. 30—33.
[3]) l. c. p. 87—89.
[4]) l. c. p. 46 ff. 81 ff.
[5]) l. c. p. 57 ff.
[6]) l. c. p. 65 ff. Die wichtigsten Verordnungen Karls über Münze und Münzwesen siehe M. G. 4° LL. II. 1, p. 91. (cap. Mantuanum) p. 74 § 5. (cap. Francof.) p. 125 § 18. (cap. miss. in Theodonis villa secundum generale).
[7]) l. c. p. 82 ff.

kein Forstregal[1]). Was dem ähnliches vorkommt, lässt sich sammt und sonders aus der Grundherrlichkeit des Königs erklären.

Oeffentliche allgemeine direkte Steuern gab es unter den Karolingern »in den rein germanischen Theilen des Reichs nicht mehr[2]). Das römische Steuerwesen, welches unter den Merowingern noch Bestand gehabt, war, soweit es in die germanischen Landestheile eingedrungen, von den Karolingern nicht wieder belebt worden und vollständig in Verfall gerathen. Auch in den romanischen Landestheilen hatte es keinen Bestand. Der Grundsatz der Steuerfreiheit wurde auch über diese ausgedehnt.

Wie sehr das privatrechtliche Element im Königthum ausgebildet war, das zeigt besonders auch die Verwendung des Einkommens[3]). Trotzdem ein wenn auch kleiner Theil desselben dem Könige als dem Inhaber der höchsten öffentlichen Gewalt, als Staatsoberhaupt zukam, ist doch von einer Verwendung im rein staatlichen Interesse kaum eine Spur vorhanden. Die persönlichen Dienste des Volks wurden zu feststehenden Zwecken verwandt, »welche noch am meisten dem öffentlichen Interesse dienten«. Was einkam, sagt Waitz, floss in den königlichen Schatz. Was davon nicht zur Hofhaltung diente, wurde — Einkünfte sowohl, als auch der Grundbesitz selbst — als Geschenk oder Belohnung für die dem Könige geleisteten Dienste verliehen. Bis in das späteste Mittelalter bleiben diese Verwendungsprincipien im wesentlichen unverändert[4]).

Nach dem Erlöschen des karolingischen Hauses in Deutschland erhält die königliche Gewalt einen andern Charakter. An Stelle der privatrechtlichen Auffassung derselben tritt eine staatsrechtliche. Das giebt den Anstoss zu neuer Entwicklung auch auf finanziellem Gebiete. Doch ändern sich hier die Grundlagen nur sehr allmählich unter dem Einflusse der gewaltigen Umgestaltungen, denen die deutsche Verfassung unter der Regierung des sächsischen und salischen Hauses unterworfen war.

Nach wie vor fliesst ein grosser Theil des königlichen Einkommens aus dem Grundbesitz. Kron- und Eigengut sind jetzt zwar streng geschieden, werden aber gemeinsam verwaltet und verwendet[5]). Durch massenhafte Schenkungen und Verleihungen wird indessen die Zahl der Reichsdomänen schnell vermindert[6]). So zerfällt zwar die Basis

---

[1]) H. A. Zachariae, Regalien etc. in Reyscher u. Wilda, Ztschr. f. deutsch. Recht, XIII. p. 334 ff. 337 ff. — Weiske, Bergbau u. Bergregal, p. 32. — Stieglitz, Eigenthumsverh. an Wald u. Jagd, § 31. (p. 208 ff.)

[2]) Zeumer, Städtesteuern, p. 5. — Waitz, l. c. 96 ff. u, 145.

[3]) Waitz, l. c. 7 ff.

[4]) Waitz, V. G. VIII. 216 ff.

[5]) Waitz, l. c. VIII. 239 ff. 216.

[6]) cf. l. c. p. 236.

des karolingischen Haushalts im Laufe der Zeit; doch leisten dafür Neubildungen auf finanziellem Gebiete Ersatz. Die dem Reichsoberhaupte als Inhaber der öffentlichen Gewalt zustehenden finanziellen Rechte erfahren bezüglich ihrer Zahl und ihres Umfanges die namhaftesten Erweiterungen.

Zuvörderst vermehrt sich im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts die Zahl der Regalien beträchtlich[1]). Indessen thun auch auf diesem Felde die überaus zahlreichen Verleihungen dem Interesse des Reichs den stärksten Abbruch. Eine bedeutende Reichseinnahmequelle haben die Kaiser und Könige hier nie zu schaffen gewusst.

Als wichtigste und folgenschwerste Neuerung tritt uns endlich die Ausbildung des Besteuerungsrechtes entgegen. Erst spät ist die Gestaltung desselben in den Hauptzügen vollendet. Dann verleiht es aber auch dem gesammten mittelalterlichen Finanzwesen ein neues Gepräge. —

Eine Verpflichtung zu Leistungen für den Staat erwuchs zunächst im Anschluss an das jede Faser des mittelalterlichen Lebens erfassende Lehnswesen[2]). Die hauptsächlichsten bestanden dem Principe des Lehnsstaates gemäss in persönlichen Diensten. Hof- und Heer-Dienst sind es, die der Reichsvasall seinem obersten Lehnsherrn persönlich zu leisten hat. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen ist er der Beihülfe der Vasallen und Unterthanen seines Gebietes benöthigt. So erscheint er im Laufe des XII. Jahrhunderts berechtigt zur Forderung einer Beisteuer zum Reichsdienst. Dieselbe wird ihm von Stadt und Land in Form einer Geldsteuer gewährt, welche naturgemäss eine ausserordentliche ist[3]). Indirekt kommt sie auch der Reichsgewalt zu gute, in dem sie dem Reichsfürsten den Reichsdienst selbst oder die Ablösung desselben in Geld ermöglicht.

Hand in Hand mit diesem Recht auf eine ausserordentliche entwickelt sich zur selben Zeit, jedoch grösstentheils auf anderer Grundlage, ein solches auf eine ordentliche Steuer in den Territorien[4]).

Unter den zu Steuerzahlungen Verpflichteten treten im Laufe der Entwicklung die Stadtgemeinden bedeutend hervor. In der Zeit von 1150—1250 erscheinen sie als die Hauptsteuerkräfte der Territorien. Der Landesherr ist in allen seinen Städten zu ordentlichen, in den grösseren auch zu nebenhergehenden ausserordentlichen Forderungen berechtigt.

---

[1]) Ueber die Entstehung der sogenannten grundherrlichen Regalien cf. Waitz, l. c. 257 ff., besonders aber Schröder, Recension des VIII. Bds. der Waitz'schen V. Gesch. in Sybels hist. Zschr. VII, p. 455. — Anfang des XIII. Jahrhdts. hat sich auch die Kammerknechtschaft der Juden (und damit die Regalität ihrer Abgaben) bestimmt ausgebildet (s. Stobbe, Juden p. 12).

[2]) Eine Uebersicht über die gesammten Staatsauflagen in der Periode der „Lehen Miliz" giebt Lang, Steuerverfassungen p. 86.

[3]) cfr. Zeumer, l. c. p. 16 u. 34.

[4]) a. a. O. p. 11 ff., p. 18 ff.

Analog der Entwicklung in den Territorien bildet sich auch in den rein königlichen Städten allmählich die Verpflichtung zu einer direkten, ordentlichen Steuer an den König aus[1]). Eine Veranlassung zu ausserordentlichen Abgaben lag hier zunächst nicht vor.

So sehen wir das Reich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Genusse des indirekten Nutzens von den an die Fürsten gezahlten Hof- und Heer-Steuern und im Besitze von ordentlichen Abgaben der ihm direkt unterstehenden Städte.

Jedoch das erstere gilt nicht mehr von allen landesherrlichen Städten. Schon früh hatte die Reichsgewalt begonnen, sich den wichtigsten Theil derselben, die Bischofsstädte, direkt pflichtig zu machen. — Bereits unter den beiden letzten Saliern begegnen wir derartigen Versuchen, welche auch theilweise von Erfolg begleitet sind. Sie geben zugleich den Anstoss zu umfassenderen Steuerprojecten.

Unter Heinrich IV. tritt uns das erste Project einer allgemeinen Besteuerung entgegen[2]). Alle Reichsstände will er zu einer ausserordentlichen Beihülfe verpflichten. Den Städten, besonders aber den Bischofsstädten gegenüber gelang es ihm. Letztere werden von Heinrich IV. und seinem Sohne in ihrem Streben, sich loszumachen von bischöflicher Herrschaft, kräftig unterstützt. Hand in Hand damit geht auch bei Heinrich V. der Plan einer allgemeinen Reichssteuer[3]). Ob dabei an eine ordentliche oder ausserordentliche Leistung zu denken ist, lässt sich nach dem Wortlaut der Nachricht nicht entscheiden. Die Staufer des XII. Jahrhunderts schreiten auf dieser Bahn nicht fort. Sie drängen die Bischofsstädte in ihre alte Stellung zurück[4]), d. h. sie halten sich betreffs des Reichsdienstes resp. der Hof- und Heersteuer durchaus an den Stadtherrn, den Bischof. — Philipp von Schwaben und Otto IV., auf die Hülfe der Städte angewiesen, kehren dagegen vollständig zur Politik der beiden Salier zurück. Die ausserordentlichen Leistungen der meisten Bischofsstädte fliessen direkt ans Reich. In einem Theile der Bischofsstädte geschieht dies sogar bei den ordentlichen Steuern[5]). Diese letzteren sind damit in finanzieller Beziehung dem Bischof gegenüber selbstständig geworden.

Zur selben Zeit treten die Leistungen der rein königlichen Städte als ordentliche Quelle des Reichseinkommens hervor.

Auf alles dies gründet Otto IV. den Plan zu einer allgemeinen ordentlichen Reichssteuer[6]). Konnte derselbe auch nicht zur Aus-

---

[1]) Zeumer, l. c. p. 34.

[2]) Regensburger Annalenfragment: vgl. Giesebrecht, Kaiserz. IV p. 514 u. Zeumer, l. c. p. 161 Nachtr.

[3]) Otto von Freising. Chron. VII. 16: consilio generi sui regis Anglorum totum regnum vectigale facere volens, multum in se optimatum odium contraxit.

[4]) Zeumer, l. c. p. 100 ff. 150. 161.

[5]) a. a. O. p. 102 ff.

[6]) Annales Reinhardsbrunnenses ed. Wegele: pp. 128 u. 134; cf. Zeumer, p. 106. note 2.

führung kommen, so zeigt er doch, wie sehr man schon am Anfang des XIII. Jahrhunderts bestrebt war, das Besteuerungsrecht zur Grundlage des gesammten Finanzwesens zu machen und damit von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft überzugehen.

Nur mit dem wachsenden Reichthum der Stadtgemeinden konnten diese Steuern immer grössere Bedeutung gewinnen. Friedrich II. ist trotz seiner anfangs städtefeindlichen Politik stets bemüht, ihre Steuerkraft dem Reiche zu erhalten. In den letzten Regierungsjahren findet er in ihnen die Hauptstütze seiner wankenden Herrschaft [1]).

Der Reichsgewalt fliessen also um die Mitte des XIII. Jahrhunderts aus dem Besteuerungsrecht folgende Einnahmen zu:

1) Ordentliche, öffentliche Steuern der königlichen Städte,
2) ordentliche, direkte Steuern einzelner Bischofsstädte,
3) ausserordentliche direkte Leistungen der meisten Bischofsstädte,
4) indirekte Einkünfte, indem den geistlichen Reichsvasallen (soweit nicht durch die sub 2 und 3 aufgeführten Leistungen ihren Verpflichtungen genügt wurde) durch Beihülfen der Stadt- und Landgemeinden die Ablösung des Reichsheerdienstes ermöglicht wurde.

So sehen wir in den Steuern überhaupt und besonders in den städtischen Reichssteuern zur Zeit Friedrichs II. eine sehr wichtige und vor allem sehr ausbildungsfähige Quelle des Reichseinkommens.

Ihnen gegenüber treten die meisten anderen Einnahmequellen allmählich mehr in den Hintergrund.

Die wenigen noch vorhandenen Reichsdomänen sind nur zum Theile noch eine Quelle direkten Einkommens; vielfach werden sie als Pfandschaften zur Deckung der Reichsschulden verwandt und wandern so aus einer Hand in die andere. Die nutzbaren Hoheitsrechte der Krone sind fast insgesammt integrirende Bestandtheile der Landesherrlichkeit geworden. Dem Kaiser steht ihre Ausübung nur noch in den dem Reiche direkt unterstehenden Gebieten zu.

Ebenso hat die gerichts- und kriegsherrliche Gewalt des Reichsoberhaupts durch die vollkommene Ausbildung des Lehnswesens viel von ihrer finanziellen Bedeutung verloren. Auch das Verhältniss des Kirchenguts zum Reiche ist wesentlich modificirt.

Die Verwendung des gesammten königlichen und staatlichen Einkommens geschieht im Grossen und Ganzen noch nach denselben Principien wie in der Karolingerzeit. Königliche und staatliche Ausgaben sind noch nicht streng geschieden. In die Centralstelle für das ganze Einkommen, die königliche Kammer, fliesst immer weniger zusammen. Ein grosser Theil der Staatsausgaben wird seit Anfang des XIII. Jahrhunderts durch Verpfändung oder Verleihung von Einnahmequellen bestritten. Ebenso werden die Schulden gedeckt und geleistete Dienste belohnt.

---

[1]) **Zeumer: p. 107 ff. 114 ff. 150. 151.**

Die Wirren und Kämpfe des Interregnums überliefern die finanziellen Kräfte des Reichs den Fürsten und Städten. Beide werden dadurch in den Stand gesetzt, ihre selbstständige Macht nach innen und aussen vollkommen auszubilden. Die Landesherrn sind dabei nur auf ihre Sonderinteressen bedacht, während in den Städten der Reichsgedanke fortlebt. Sie sind die einzigen Vertreter der Reichsgewalt während des Interregnums, und ihre ungeschwächte Steuerkraft bietet nach demselben dem Reiche höhere und regelmässigere Einnahmen, als sie aus den Resten des Grundbesitzes und den königlichen Hoheitsrechten fliessen.

Nachdem wir im Anschlusse an die Litteratur in kurzem Ueberblick die Geschichte der wichtigsten Quellen des Reichseinkommens verfolgt und gezeigt haben, welche grössere oder geringere Bedeutung die einzelnen gegen die Mitte des XIII. Jahrhunderts für den Reichshaushalt gewonnen haben, werden wir uns nunmehr zur Darstellung eines Theils des Reichsfinanzwesens der ersten vierzig Jahre nach dem Interregnum.

In dem Folgenden soll versucht werden, die Bedeutung des Reichsguts für den Reichshaushalt dieser Epoche, die wohl vielfach unterschätzt worden ist, eingehend und richtig zu würdigen. Zwar hat dasselbe nach dem Interregnum beiweitem nicht mehr die massgebende Stellung im Reichsfinanzwesen, wie in früheren Jahrhunderten, doch macht sich gerade in den ersten Jahrzehnten nach dem Antritt Rudolf's ein Aufschwung in der inneren Politik geltend, der auch dem Reichsgut zugute kommt. Führt auch die Revindication selten zu einem greifbaren Resultate, so sucht man doch das noch vorhandene Gut dem Reiche zu erhalten und finanziell von neuem dienstbar zu machen.

Die Darstellung wird in kurzen Zügen die Revindicationsbestrebungen der Könige unserer Periode besprechen; — sodann das Reichsgut und seine Gefälle einer eingehenderen Untersuchung unterziehen und schliesslich auf die Verwaltung der Reichsterritorien und besonders auf die Verwendung des aus ihnen fliessenden Einkommens näher eingehen.

Die Höhe der Einnahmen aus dem Reichsbesitz lässt sich nicht einmal annähernd feststellen. An eine ziffermässige Berechnung derselben, welche für die frühere Zeit versucht worden ist, ohne etwas sicheres zu ergeben [1]), ist noch viel weniger zu denken.

---

[1]) Waitz, V. G. VIII. 232, note 2.

II.

Das Reichsgut.

Unter den Begriff des Reichsguts fallen alle der Reichsgewalt direkt unterstehenden Gebiete. Innerhalb derselben haben sich die königlichen Städte seit Beginn des XIII. Jahrhunderts selbstständig entwickelt. Das Interregnum brachte diese Entwicklung im Grossen und Ganzen zum Abschluss. Nach demselben werden sie als autonome Gewalten im Reich anerkannt. Auf die den einzelnen königlichen Stadtgemeinden eigenthümlichen besonderen finanziellen Beziehungen zu Kaiser und Reich, wie sie in den Reichssteuern derselben zum Ausdrucke gelangen, können wir in der folgenden Darstellung nicht näher eingehen. Das in sich abgeschlossene und von den Leistungen des übrigen Reichsguts in vielen wesentlichen Punkten verschiedene Institut der städtischen Reichssteuern des ausgehenden XIII. und beginnenden XIV. Jahrhunderts kann nur für alle Reichsstädte gemeinsam, nicht bloss für die königlichen Städte allein betrachtet werden.

Nicht so günstig wie die Lage der grösseren Reichsstädte während des Interregnums, war die der ländlichen Reichsgebiete. Ihr Bestand war zu Gunsten der Einzelgewalten stark gemindert worden. Hier musste die königliche Gewalt vollkommener Zerstücklung vorzubeugen suchen.

§ 1.

Die Revindication des Reichsgutes.

Unter Wahrung aller rechtmässigen Ansprüche eine festbestimmte Grenze zwischen Reichs- und Territorial-Besitz zu ziehen, das war die nächste, zugleich aber auch die schwierigste Aufgabe, welche an den neuerwählten König herantrat. Klug mit den einmal gewordenen Verhältnissen rechnend, sehen wir Rudolf I. während seiner ganzen Regierung mit Eifer bemüht, dieselbe zu erfüllen. Zunächst lässt er durch die an der Reichsregierung betheiligten Gewalten die Rechtsnormen aufstellen, nach welchen die Regelung der Besitzverhältnisse erfolgen soll. Dieselben Gesetze, kraft deren er zur Einziehung des abgekommenen oder heimgefallenen Reichsguts befugt ist, bieten auch die Handhabe zur Gründung einer habsburgisch-österreichischen Hausmacht. Wiederherstellung des Reichsbesitzes, Sicherung eines ausgedehnten Hausbesitzes, das sind die beiden Hauptziele der rudolfinischen Politik. Die erstere Thätigkeit stellt sich uns in folgender Weise dar:

Schon vor dem 21. Februar 1274, also binnen des ersten Halbjahres seiner Regierung, hat Rudolf ein allgemeines Aufsuchen des

abgekommenen Reichsgutes verordnet[1]). Zeit und Ort der Entstehung der Verordnung lassen sich nicht mit Bestimmtheit angeben[2]). Nach dieser vorläufigen Anordnung, welcher wir jedoch eine grosse Be-

---

[1]) vgl. Urk. Rud. d. d. Hagenau 1274 Febr. 21. Regest No. 58. Boehmer. Act. sel. p. 318. — Ferner die von Bodmann, Cod. ep. Rud. p. 170 No. 24 veröffentlichte Formel: „Ut bona Imperio distracta quantocyus revocentur". Ihr Inhalt ist ohne Zweifel an die Landvögte gerichtet und bildet das Schema für die Aufträge an die einzelnen. —

[2]) Wahrscheinlich ist sie unmittelbar vor der angeführten Urkunde erlassen: cfr. Joh. Victor. Boehmer Font. I, p. 303. Anno domini 1274. Rud. rex venit in Spirensium civitatem ubi convocatis nobilibus precipit, ut ea, que ad imperium spectant abducta et sublata indebite, non differant resignare. Quidam metuentes regiam minationem, que possederunt reddiderunt; alii vero compulsi simili modo que sibi usurpaverunt regii fisci procuratoribus obtulerunt. — Ich halte trotz der abweichenden Ansicht, welche K. Lamprecht in einer Abhandlung: Die Entstehung der Willebriefe und die Revindication des Reichsguts unter Rudolf von Habsburg (Forsch. z. d. Gesch. XXI, 1—19) p. 14/15 aufstellt, an der Vermuthung Boehmer's fest, dass der Chronist in der citirten Stelle auf Rudolf's (zweiten) Hagenauer Aufenthalt Bezug nehme und irrthümlicher Weise von einem Speierer Tage berichte. Lamprecht nimmt auf die Nachricht Johannes' von Victring hin zwischen dem 7. und 22. December 1273 einen Speierer Tag „von geringerer Bedeutung" an, „von welchem Johann den Ausdruck curia nicht gebraucht" (!) und stützt diese Behauptung mit dem Argument, dass Johann sich über die Hoftage von 1274 u. 1275 gut unterrichtet zeige, folglich auch l. c. glaubwürdig sei. — Diese Ansicht wird, soviel ich sehe, durch den Umstand hinfällig, dass in den in Speier am 13., 15. u. ? December ausgestellten Urkunden (Reg. Rud. No. 34—38) keine Zeugen vorkommen, während im Februar 1274 verschiedene Kurfürsten und andere Reichsfürsten in Hagenau anwesend sind (Reg. Rud. No. 57). Im Februar 1274 zu Hagenau ist also höchstwahrscheinlich die Revindicationsverordnung von Rudolf publicirt worden. —

Zweifellos hat sich Rudolf zur Conservation und Revindication des Reichsguts eidlich verpflichtet (Reg. No. 99); die Frage jedoch, wann dieser Eid geleistet worden sei, und in welchem Verhältniss er zu dem allgemeinen Krönungseide gestanden habe, wird endgiltig schwer zu lösen sein. — Die sehr gerechtfertigte Vermuthung Lamprecht's (l. c. p. 15), dass der betreffende Eid einen Zusatz zum Krönungseide gebildet habe, findet Bestätigung durch ein Document von 1333, in welchem sich der Rheinpfalzgraf Heinrich, falls er zum König gewählt würde, dem König von Frankreich gegenüber zur Abtretung von Reichsrechten und Gebieten verpflichtet. Gegen Ende der Abmachungen heisst es (Boehmer, Acta selecta p. 727): Promittimus insuper bona fida, juramento — — praestito, quod cum ad statum regis Romanorum nos — — contigerit devenire, omnes promissiones obligationes — — — praedictas innovabimus et de novo faciemus sub nomine et sigillo ipsius regie dignitatis et per principes et electores regis Rom. procurabimus — — eficaciter confirmari, non obstante quacunque promissione, quocumque juramento, quod de cetero facere nos contingeret ipsi regie dignitati in nostra coronatione vel alias ubicunque vel quandocunque in qualicunque forma verborum, *etiam* de non abienando vel distrahendo vel deminuendo res vel jura seu honorem regni vel imperii Romanorum, et de ipsis hactenus per nos seu predecessores nostros alienatis, distractis vel diminutis recuperandis et regno seu imperio applicandis et reincorporandis; quam promissionem, vel iuramentum, si ea nos facere contigerit, ad predicta omnia et singula in presentibus contenta litteris extendi non intendimus nec volumus — — — —.

Hier denkt der Pfalzgraf offenbar nicht blos an den gewöhnlichen Krönungs-

deutung nicht absprechen können, erhielt der König im Herbst 1274 von seiten der Fürsten die weitgehendsten Vollmachten gegen sämmtliche detentores bonorum imperii[1]). Alle Reichsgüter, welche Friedrich II. vor seiner Absetzung inne gehabt, werden auch der neuen Reichsgewalt zugesprochen. Ebenso sind alle heimgefallenen, aber unrechtmässig occupirten Güter einzuziehen; der König ist kraft seiner Autorität verpflichtet, gegen jeden, der sich der Einziehung widersetzt, einzuschreiten und die Rechte des Reiches zu wahren. Näher auf die Reichslehen eingehend, spricht der folgende Paragraph des Gesetzes allen Vasallen, welche die Muthung über die gesetzliche Frist hinaus verabsäumt haben, ihre Lehen ab. War diese Maassregel auch zunächst gegen den König von Böhmen gerichtet, so hat sie doch auch allgemeine Bedeutung. Geradezu werden auch die Feldzüge gegen Ottokar als recuperatio bonorum imperii aufgefasst[2]) und jedenfalls ist die Eroberung der Ottokar'schen Länder die bedeutendste Revindication gewesen, welche Rudolf je gelungen. Nach dem Siege über seinen Nebenbuhler steht der König auf der Höhe der Macht. Mit gleichem Eifer sehen wir ihn an der Ordnung der Besitzverhältnisse im Reiche weiter arbeiten. Das Gesetz vom 9. August 1281, welches uns die Zwecke und Ziele Rudolf's wohl am klarsten darlegt, bildet eine bedeutsame Ergänzung der der Reichsgewalt im Jahre 1274 ertheilten Vollmachten[3]). Es erklärt alle vom 17. Juli 1245 bis zum Antritte Rudolf's ohne die Zustimmung der Majorität der Kurfürsten vorgenommenen Verfügungen über Reichsgut für rechtlich ungültig. Rudolf erkennt also das Kurfürstencolleg als den verfassungsmässigen Träger der Reichsgewalt während des Interregnums und somit auch als einen integrirenden Theil der Reichsregierung nach dem Interregnum an. Damit sanktionirt er die gewaltige Verfassungsänderung, welche dasselbe hervorgerufen hat. — Speziell für die Einziehung des abgekommenen Reichsgutes ergeben die angeführten Verordnungen folgende Resultate:

---

eid, sondern auch an einen mit diesem in engster Verbindung stehenden Schwur pro conservatione bonorum imperii. Dass der jeweilige Kaiser, indem er genannte Eide leistete, einer strikten Forderung des Kurfürstencollegs nachkam, dürfte aus einer Urkunde des Kurfürsten Rudolf von Sachsen d. d. Wien, 1314. August 1., in welcher er „una cum ceteris principibus nostris coelectoribus imperii" verspricht, Friedrich d. Schönen, event. dessen Bruder Leopold zu wählen, hervorgehen. Die Stelle lautet bei Ohlenschlager, Staatsgeschichte. Urkb. p. 62: — — — — — Firmissimam spem habentes, quod Ipse [Fridericus] memorato Imperio preesse debeat utiliter et prodesse, bona et jura Imperii recuperando ac Rempublicam feliciter divina sibi cooperante gracia gubernando — — — —.

[1]) Reichstagsabschied, Nürnberg 1274. Nov. 19. M. G. LL. II, p. 400 (Reg. Rud. 132).

[2]) Urk. d. d. Wien 1278. März 18. Reg. Rud. 1179. Mone, Ztschr. für Gesch. des Oberrheins XI. p. 291.

[3]) LL. II. 435. Reg. Rud. 610: Sententia contra alienationem bonorum imperii.

Die Einziehung ist eine allgemeine Maasregel. Sie erstreckt sich auf alles abgekommene unmittelbare Reichsgut und auf sämmtliche heimgefallenen Reichslehen und geschieht mit Zustimmung der Fürsten, unter denen das Kurfürstencolleg als besonders berechtigt erscheint. Ihre Ausführung ist an Beamte übertragen[1]), jedoch so, dass dem Kaiser in streitigen Fällen die endgültige Entscheidung zusteht. Soviel über die Art und Weise der Thätigkeit Rudolfs. Sein Nachfolger am Reich, Adolf von Nassau, sucht dieselben Wege zu gehen. Wenige Monate nach seinem Antritt nimmt er behufs Auslösung der Reichspfandschaften eine grosse Anleihe auf[2]). Wie Rudolf lässt er sich später durch Fürstenspruch ermächtigen, verwirktes Lehngut zum Reiche einzuziehen[3]). Doch sind diese Vorsätze Adolf's eben nur als Vorsätze zu charakterisiren.

Nächst Rudolf entfaltete dessen Sohn Albrecht I. eine grössere Thätigkeit auf unserem Gebiete. Unter ihm lebt überhaupt der Gedanke an ein fest organisirtes, mächtiges Reich noch einmal auf, um dann für immer in den Hintergrund zu treten. Er ertheilt Fürsten und Landvögten Aufträge, das verpfändete Reichsgut wieder einzulösen und das abgekommene wieder einzuziehen[4]). Dass dieselben wirklich ausgeführt worden sind, dürfte schon aus der Energie des Königs zu folgern sein. Auch aus einem anderen, weiter unten zu erörternden Grunde lassen seine Maasnahmen noch am ehesten einen Erfolg vermuthen. Unter Heinrich VII. treten uns ebenfalls solche Aufträge entgegen[5]).

Rudolf I. hatte den Rechtsboden geschaffen, auf welchem die Einziehung vorgenommen werden konnte und war selbst eifrig thätig auf diesem Gebiete gewesen. Seine Nachfolger erscheinen gleich wie er von dem redlichen Willen erfüllt, das Reich in seinem rechtmässigen Besitzstande zu erhalten.

---

[1]) Ausserdem, was p. 13 note 1 u. 2 angeführt ist, vgl. Reg. Rud. 187. — Ferner Codex Lubec. I. 1, 353 u. 369 (s. d. Folg.).

[2]) Urk. Ad. d. d. Cöln 1292. Sept. 22. Reg. No. 41. Jan van Helu (ed. von Willems) p. 562.

[3]) vgl. die auf dem Reichst. zu Frankf. 1296. Juni 27. gefundenen Rechtssprüche Reg. Ad. 457. Ficker, Wiener S. B. XIV, p. 182 u. 183.

[4]) Reg. Albr. 349. Urk. d. d. ante Bensheim 1301. Jan. 20. — Reg. Albr. 418. Urk. d. d. Speier 1303. Jan. 23. vgl. das Folg.

[5]) Reg. Heinr. 571. d. d. Nördlingen 1310. Apr. 2. (ohne Druck). — Reg. Heinr. 516. d. d. Cascianum 1313. Jan. 2. Lünig, Reichsarchiv: 22, 384: — — — — — — — sibi [Joffr. de Liningen, advocato per Alsatiam provinciali] — praecipimus seriose, ut omnia bona, sive possessiones sunt, sive redditus quaecunque suut, in sui districtu regiminis praenotati, a nobis vel nostris in Imperio praedecessoribus personis quibuscunque obligata nostro nomine redimat ipsaque eodem obligationis titulo, quo eadem personis, a quibus redemerit, obligata fore noscuntur, teneat et possidcat pacifice tamdiu et quiete quousque ab ipso vel suis haeredibus per nos vel nostros in Imperio successores dicta bona juxta redemptionis formam super eo traditam, fuerint absoluta — — — —.

Die erstere Urkunde enthält denselben Auftrag, welcher wohl auch in derselben Form, wie 3 Jahre nachher, ertheilt sein wird.

Fragen wir nun nach den praktischen Resultaten dieser Thätigkeit und vor allem nach dem finanziellen Nutzen, welcher dem Reiche daraus zufloss, so lautet die Antwort nicht günstig.

War die Maassregel auch eine allgemeine, so konnte man sich doch durch königliches Privileg vor ihr schützen[1]). Ferner konnten die revindicirten reichslehnbaren Güter schon desshalb keine bedeutende Einnahmequelle werden, weil sie theils nach Lehnsrecht wieder ausgethan werden mussten, theils, auch wo dies nicht der Fall war, an Getreue des Königs zur Belohnung ihrer Dienste faktisch weiterverliehen wurden. So konnte das Reich eine nennenswerthe Nutzung überhaupt nicht antreten. Aehnlich verhielt es sich mit den dem Reiche direkt unterstehenden Besitzungen. Hier zwang die fortwährend schlechte finanzielle Lage des Reichs den König, die eingelösten Güter entweder von neuem zu verpfänden oder sie zu Lehen zu geben. Oben wurde auf die Reichs-Fürsten und -Beamten ertheilten Aufträge zur Einlösung von Reichsgut hingewiesen. Ein Erfolg muss denselben fast ganz abgesprochen werden. Die meisten liefern das Gut den Fürsten und Beamten als Pfand für die bei der Auslösung aufgewandten Kosten in die Hände[2]). Ihnen dieselben in baar zu erstatten, dazu fehlte es der königlichen Kammer an Geld. Fand eine Erstattung der Auslagen wirklich einmal statt, so konnten die Mittel dazu nur durch neue Verschreibungen und Verpfändungen beschafft werden. Einzig und allein bei dem Auftrage Albrecht's an den Landvogt der Wetterau, Ulrich von Hanau, scheint eine direkte Einziehung der Pfandschaften zum königlichen Fiscus geplant gewesen zu sein. Wenigstens ist hier nicht von einer blossen Abfindung des Landvogts für aufgewandte Kosten die Rede[3]). Am deutlichsten führt uns wohl die oben angeführte[4]) Urkunde Adolf's die vollständige Mittellosigkeit des Reichs vor Augen: Der König macht behufs Auslösung verpfändeter Reichsgüter eine Anleihe von 16000 Mark bei dem Herzog Johann von Lothringen und verpfändet ihm dafür den Zoll zu Werd, die Reichseinkünfte zu Aachen, Sinzig, Dortmund und Duisburg nebst allen Reichsbesitzungen zwischen der Mosel und dem Meer! Selbst Albrecht I. verschreibt dem Pfalzgrafen

---

[1]) Reg. Rud. 58. s. oben p. 13. n. 1.

[2]) Urk. Rud. Mainz 1287. Mai 1. Schöflin Als. dipl. 2, 37; Reg. 922 (Otto von Ochsenstein ist von 1280—89 als Landvogt im Elsass nachweisbar: s. u. das Verzeichniss der Landvögte. Das Regest giebt den Inhalt vollständig). Reg. Ad. 351. Reg. Heinr. 516 (vgl. oben).

[3]) Reg. Albr. 418. Speier 1303. Jan. 23. Lünig, Reichsarch. 11, 523: Albertus — — — nobili viro Ulrico de Hanowe, advocato per Wedrebiam provinciali — — — bonum. — — — tibi — — — mandamus precise et omnino volentes, quatenus bona imperii in tuo destrictu quibuscunque obligata, alienata illicite vel distracta, que juri nostro et imperii competere dinoscuntur, in potestatem nostram et proprietatem imperii cum integritate authoritate nostra Regia reducere non omittas — — —.

[4]) p. 15. note 2.

bei Rhein 10,000 Mark, von denen ein Theil auf die Auslösung von Reichspfandschaften verwendet werden soll [1]).

So sehen wir die vier Könige alle bestrebt, das Reich bei seinem Besitzstande zu erhalten. Aber bei keinem steht das Reichsinteresse im Vordergrund seiner Thätigkeit. Gleich Rudolf sind auch seine beiden Nachfolger vor allem darauf bedacht, sich eine Hausmacht zu gründen oder die bestehende zu erweitern. Heinrich's VII. Streben ist ausserdem noch auf die Herrschaft in Italien gerichtet. Hauptsächlich in diesen Bestrebungen ist es begründet, dass trotz aller Pläne und Massregeln eine grosse Zerfahrenheit in den Besitzverhältnissen des Reiches herrscht. Auch die zuerst unter Rudolf stärker hervortretende Verwaltungsform, die Einrichtung der Reichs-Landvogteien, kann an diesen Verhältnissen nichts ändern [2]). Wie gross die Unsicherheit und das Schwanken in den Grundbesitzverhältnissen des Reiches ist, das wird die Betrachtung des Einzelnen zeigen.

§ 2.

Die einzelnen Reichsbesitzungen.

Ueber die einzelnen Reichsgüter besitzen wir für unsere Periode nur eine einzige zusammenhängende Quelle, das Nürnberger Salbüchlein. Dasselbe zeigt uns den Güterbestand der Reichs-Landvogtei zu Nürnberg. Zwar liegt es uns nur in einer Bearbeitung des XIV. Jahrhunderts vor, aber es ist nicht zu verkennen, dass seine Nachrichten auf eine frühere Zeit zurückgehen, dass ihm kurz nach dem Interregnum entstandene Aufzeichnungen zu Grunde liegen [3]).

So wenig umfassend dieses Salbuch in einzelnen Theilen auch ist, seine Angaben sind immerhin die ausführlichsten, welche wir über Reichsgüter unserer Periode besitzen. Für den übrigen reichsunmittelbaren Grundbesitz sind wir lediglich auf Einzel-Urkunden angewiesen. Der weitaus grösste Theil derselben besteht aus Pfandbriefen und Anweisungen, so dass wir von den meisten Reichsdomänen erst dann Nachricht erhalten, wenn sie dem Reiche verloren gehen. Die Einzel-Urkunden gewähren im Ganzen nur wenig Einblick in die Verhältnisse: das gesammte Quellenmaterial ist demnach sehr lückenhaft.

Der grösste Theil der Reichsbesitzungen ist über Mittel-, West- und Süd-Deutschland zerstreut. Sie liegen zwischen den einzelnen Landesherrschaften oder bilden Enclaven in denselben. Sie sind in selbstständigen Verwaltungsbezirken, den Reichslandvogteien, vereinigt. Folgende Vogteibezirke treten uns in den Quellen entgegen: 1) Nürnberg, 2) Rothenburg a. d. Tauber, 3) Ober- und Nieder-

---

[1]) Reg. Albr. 349. s. oben p. 15 note 4.
[2]) Näheres s. unten im § 4.
[3]) s. u. Salbuch (4).

Schwaben (Augsburg), 4) Ober- und Nieder-Elsass, 5) Speiergau, 6) Wetterau. Die Reichsgüter am Rhein fallen je nach ihrer Lage unter einzelne Bezirke und werden gemeinsam mit diesen verwaltet. Die Reichsgüter Westphalens und die des nördlichen Deutschlands sind nicht in Landvogteien eingetheilt. Sie werden vielmehr einzeln verwaltet und stehen meistens unter der »gubernatio« von Reichsfürsten [1]).

Das Reichsgut des späteren Mittelalters setzt sich aus zwei Bestandtheilen zusammen: aus Reichsgrundherrschaften und reichsunmittelbaren Grafschaften [2]). In ersteren ist das Reich Eigenthümer des Grundes und Bodens, in letzteren stehen ihm nur die in der öffentlichen Gewalt begründeten Befugnisse, die Grafenrechte, zu. Gleich den Landesherrn bezeichnet das Reich seine Gebiete als Herrschaften [3]) und stellt beide Klassen des Reichsguts unter einen gemeinsamen Gesichtspunkt, in dem es sie einer einheitlichen Verwaltung unterwirft. Obwohl in den Abgaben der reichsfreien Leute und der Reichsgrundholden der Unterschied ihrer Stellung zur Reichsgewalt noch erkennbar ist, der Anstoss zu ihrer Verschmelzung ist gegeben: sie unterstehen ein und demselben Verwaltungsbeamten und zahlen ihre Abgaben in dieselbe Kasse. Besonders deutlich zeigt sich dies bei den Gütern, »die zu dem Reiche gehören auf die Burg zu Nürnberg«, über welche wir durch das Salbuch relativ vollständig unterrichtet sind [4]).

A. Die Reichslandvogtei zu Nürnberg.

Trotz aller Lückenhaftigkeit und mangelhaften Ueberlieferung lässt das Salbuch nicht verkennen, dass schon im letzten Viertel des XIII. Jahrhunderts die kaiserliche Burg zu Nürnberg der Mittelpunkt für die Verwaltung ausgedehnter Reichsbesitzungen war. Zur besseren Uebersicht über den Ertrag derselben sollen zunächst die in Betracht kommenden Theile des Salbuchs in schematischer nach den massgebenden Gesichtspunkten geordneter Form folgen [5]).

---

[1]) Reg. Rud. 409 u. 504. Cod. Lubec. I. p. 353 u. 369.
[2]) cf. Maurer, Fronhöfe u. Hofverfassung, II. p. 436 ff.
[3]) s. unten Salbuch, Artikel Vloss u. unten § 3. IV.
[4]) cf. Maurer, l. c. p. 442 f.; unten § 3. II. Cap. III, 3.
[5]) Vorerst kommt es lediglich auf die Besitzungen an, von welchen ein Ertrag aufgeführt ist.

Name und Art der Besitzungen[1]).	Ertrag derselben in			Anschlag der Naturalien in Geld.	Anmerkungen.
	Naturalien		Geld		
	ordentlicher (fixirt).	ausserordentlicher (nicht fixirt).	(ständige Abgaben).		
Altdorf, Amt.	150 Simmern Korn 18 Schweine. 4 Kufen Kraut	Heu Stroh Holz Hühner Käse	Steuer: 80 Pfd. (2 Raten à 40 Pfd.) Gericht: 40 Pfd.	1 Schwein — $\frac{1}{2}$ Pfd.	—
Schwabach, Amt.	85 Simmern Korn 15 „ Hafer	—	Steuer: 100 Pfd. Brausteuer: 15 Pfd. (1 Gebrau = 2 Schill.) Das rechte Geld: 33 Pfd. Gericht: 20 Pfd.	—	Das Salbuch giebt als Summe vorsteh. Revenüen 215 Pfd. an. Danach würden die 190 Simmern zu 47 Pfd. verrechnet sein? (Die Summe der Geldeinkünfte ist 168 Pfd.) Das werden wir kaum annehmen können (s. Kap. III. am Ende).
Heroldsberg (I), Amt.	$74\frac{1}{2}$ Sim. Korn u. Hafer [Pertinenz des Amtes: Ein Bienengarten, 72 Immen enthalt.]	Stroh Holz Heu Küchendienst	Steuer: 34 Pfd. rechtes Geld: 12 Pfd. vom Walde: $24\frac{1}{2}$ Pfd.	—	Imme = Bienenstock, cf. Grimm, d. Rechtsalterth. p. 362.

[1]) Zur Orientirung über die Lage der Orte verweise ich auf Spruner-Menke, Hdatl. Tafel 40. (Dtschl. No. X.)

Name und Art der Besitzungen.	Ertrag derselben in Naturalien ordentlicher (fixirt).	Naturalien ausserordentlicher (nicht fixirt).	Geld (ständige Abgaben).	Anschlag der Naturalien in Geld.	Anmerkungen.
Berngau, Amt mit *Neumarkt.*	51 Simmern Korn 23½ „ Hafer 1 Heuzehnt zu Berngau	—	Steuer: Neum. 300 Pfd. „ Berngau 150 „ [je 2 Rat. zu 150 u. 75 Pfd. Termin: St. Walpurg.- u. St. Michaelis-Messe] Brausteuer: pro Brauer 60 Pfg. Rechte Gülte d. gesammt. Amtes: 112 Pfd.	—	—
Hersbruck, Vogtei mit Einschluss der Vogtei über Güter des Klosters *Bergen* u. des Bisthums *Bamberg.*	je 8 Scheffel Roggen „ 32 „ Hafer „ 12 Schweine von Bergen u. Bisth. Bamberg	—	Steuer: 80 Pfd. [2 Raten à 40 Pfd.] von dem Markte Hersbr. Steuer: 60 Pfd. [2 Raten à 30 Pfd.] v. d. Vogtei auf d. Lande	1 Schwein ½ Pfd.	—
Velden [umfassend den Markt Velden, 12 Dörfer und die Burg *Hohenstein*].	—	—	Steuer: 24 Pfd. in 2 Raten à 12 Pfd. vom Markt Velden	—	—

Name und Art der Besitzungen.	Ertrag derselben in Naturalien: ordentlicher (fixirt).	Ertrag derselben in Naturalien: ausserordentlicher (nicht fixirt).	Ertrag derselben in Geld (ständige Abgaben).	Anschlag der Naturalien in Geld.	Anmerkungen.
Reichswaldungen zerfallen in 2 Abtheilungen: a) diejenigen, welche der Stromer inne hat, b) diejenigen, welche zu dem Amt Heroldsberg gehören.	a) 42 Schock Holz Honiglieferungen in unbestimmter Höhe b) 14 Geschock Holz »dienen auf die Burg«	—	Abgaben des Ob. Forstmeisters 24 1/2 Pfd.	—	Das Geschock (Schock = Haufen) hat in der Regel 60 Stück. Hier sind wahrscheinl. darunter 60 Reisigbündel verstanden. cfr. Sanders u. Adelung s. v. „Schock“.
Vloss, Schloss, mit Schloss *Parckstein* nebst ihren Pertinenzen.	152 Scheffel Korn 60 1/2 „ Hafer 30 Schweine 7 Eimer Honig von Parckstein und Weide 36 Scheffel Korn 36 „ Hafer 4 „ Weizen von dem Zehnt. des Paulstorfers	—	Steuer: 60 Pfd. Rgnsbgr. (in der Stadt und auf dem Lande) Rechte Gülte: 20 Pfd. Rgnsbgr. 3 Zölle: 32 Pfd. „ (v. Parckstein u. Weide) Burghut: 60 Pfd. Rgbr. (von Vloss u. Parckstein)	—	cf. Urk. Albr. 1303 der 7. Gretz. Oefele-Script. 2, 123. Reg. Albr. 455. Verpfdg. der Reichsgüter zu Weissenbrunn im Gericht Weiden an Wigand vicedom. der Pfalzgr. u. Herzöge von Baiern Rudolf u. Ludwig betr.

Name und Art der Besitzungen.	Ertrag derselben in			Anschlag der Naturalien in Geld.	Anmerkungen.
	Naturalien		Geld		
	ordentlicher (fixirt).	ausserordentlicher (nicht fixirt).	(ständige Abgaben).		
Amberg, Vogtei, mit *Vilseck*, Vogtei (Grösse der letzteren: 704 Hufen).	—	—	Steuer oder Gülte? } 300 Pfd. Rgbgr. (von Amberg) ——— Steuer: 100 Pfd. Rgbgr. (von Vilseck), ausserdem eine Gülte von unbest. Höhe	—	Der Ausdruck „geneuzzet“ lässt uns über die Natur der Abgabe völlig im Unklaren. Ist Steuer oder Gült gemeint? oder umfasst die Summe beides zugleich? Gilt auch f. Fronberg.
Fronberg mit Pertinenzen, und *Auerbach* mit Pertinenzen.	—	—	Gesammteinnahme des Herzogs: 50 Pfd. Rbgr. (von Fronberg, mit Pertinenzen) ——— Gesammteinn. des Herzogs: 150 Pfd. Heller (von Auerbach, mit Pertinenzen)	—	—

Name und Art der Besitzungen.	Ertrag derselben in			Anschlag der Naturalien in Geld.	Anmerkungen.
	Naturalien		Geld		
	ordentlicher (fixirt).	ausserordentlicher (nicht fixirt).	(ständige Abgaben).		
Wendelstein mit *Wotzelndorf* und *Herbrechtsdorf.*	24 Simmern Korn von Wendelstein 40 Simmern Hafer 8 Schweine von Watzeldorf und Herbrechtsdorf	—	Gülte: 46½ Pfd. Pfg. (von Wendelstein) Gülte: 3 Schilling Lang-Pf. (von Wotzelndorf und Herbrechtsdorf)	1 Schwein ½ Pfd.	—
Heroldsberg (II) Nachtrag über 5 Dörfer und 1 Mühle und das Dorf Eckenheid.	8 Simmern Korn 8 „ Hafer von den 5 Dörfern und der Mühle	—	Steuer: 20 Pfd. Rechte Gülte: 13 Pfd. Heller (von den 5 Dörfern u. der Mühle) Gülte: 18 Pfd. (von Eckenheid)	—	vgl. i. d. Regest. Urk. Rud. d. d. Wien 1279. Jan. 1. Urk. Albr. d. d. Nürnberg 1304. März 20., durch welche die Angabe des Salb. bestätigt wird.

B. Die übrigen Reichsgüter in Franken.
(Reichslandvogtei zu Rothenburg.)

Nur der kleinere Theil der Güter in Franken wurde von der Reichsburg zu Nürnberg aus verwaltet. Die meisten der in dem heutigen Unterfranken und dem westlichsten Theile von Mittelfranken belegenen zahlreichen Besitzungen werden in den Urkunden des XIII. und XIV. Jahrhunderts unter den Bezeichnungen »bona circa Mogum« und »bona sub montibus sita« aufgeführt. Im letzten Viertel des XIII. Jahrhunderts sind sie dem Bischofe von Würzburg und dem Grafen Albert von Hohenlohe verpfändet[1]). Ein anderer Theil dieser Güter war der Landvogtei zu Rothenburg a. d. Tauber unterstellt[2]). Bedeutend kann ihre Zahl kaum gewesen sein; die Landvogtei tritt in den Urkunden unserer Zeit sehr wenig hervor. Zahlreiche Verpfändungen liessen hier eine grössere Ausdehnung der landvogteilichen Gewalt nicht zu[3]).

---

[1]) s. d. Folg.
[2]) cfr. Staelin, Wirtemb. Gesch. III. p. 44, Note 2 u. 3.
[3]) siehe das folg. Verzeichniss.

Reichs-Dörfer und

No.	Name, Art und Lage des Gutes	Pfandinhaber	Pfand-Summe
1.	*Dettwang, Hemmendorf, Vorpach;* villae Imperii bei Rothenburg an d. Tauber	Leupold v. Nortenberg	200 Pfd. H.
2.	gewisse Huben bei Windsheim; südwestlich von Würzburg	Albert v. Hohenlohe	50 Mk. S.
3.	*Windsheim,* Stadt; beide *Ahausen* [*Sommersh.* u. *Wintersh.* sw. v. Würzburg am Main]; Reichsdörfer; *Seinsheim, Heitingsfeld,* Reichsvogteien ebendas.; *Sultzfeld,* Reichshof, sws. v. Kitzingen, nebst allen Reichsgütern »sub montibus sita«	Mangold Bisch. v. Würzburg	2000 Mk.
4.	*Seinsheim; beide Ahausen*	Albert v. Hohenlohe	1500 Pfd. H.

Wie hier, so sind überhaupt Pfandbriefe von nun ab die einzige Quelle, welche uns über Natur und Ertrag der Reichsgüter unterrichtet.

Desshalb können hier sowohl, als auch später bei den Gütern der übrigen Landvogteibezirke für unsere Reichsgüterregister[1]) nur die Gesichtspunkte massgebend sein, welche die Verpfändung an die Hand giebt.

Es folgt zunächst eine Zusammenstellung der Reichsgüter in Franken:

---

[1]) Nur diejenigen Reichsgüter, über deren Ertrag sich etwas Näheres ermitteln lässt, sollen hier zusammengestellt werden. Ein vollständiges Verzeichniss aller Reichsbesitzungen zu geben, ist durchaus nicht beabsichtigt. Zum Verständniss der folg. Verzeichnisse, bes. der vorkommenden Abkürzungen, sei im Voraus folgendes bemerkt: Die allgem. Bezeichnung Redditus (R) umfasst sowohl Geld- als auch Naturalgefälle. Selten werden die verpfändeten Gefälle specialisirt (ob Geld oder ob Naturalien). Fast regelmässig wird ferner der genossene Pfandnutzen bei der Auslösung nicht auf das Pfandkapital verrechnet (Nichtanr. = N. Anrechn. = A.). Lassen sich die Höhe des Pfandnutzens und dessen Procente nur vermuthen, so ist dies durch eckige Klammern angedeutet. S = Silber, H = Heller.

Höfe in Franken.

Jährl. Pfandnutzen	In Procent. der Pfand-Summe	Die Gefälle			Belege und Bemerkungen.
		Redditus	benannte Naturalien	Anr. oder Nichtanrechn. des Pfdn. a. d. K. b. d. A.	
20 Pfd. H. od. 7 Mk. S.	10	R.	?	?	cf. Reg. Ad. No. 287. Reg. Albr. No. 345. 1295. Sept. 19. und 1301. Juni 1. Reg. Boica 4, 603 u. 5, 8. 20 Pfd. Heller sind gleich 7 Gewichtsmark Silber.
?	?	R.	?	?	Reg. Ad. No. 293. 1295. Nov. 16. Reg. Boica 4, 607.
?	?	R.	?	?	Reg. Ad. No. 363. Urk. d. d. Kaisersberg 1297. Juli 28. cf. v. Ludew. Würzb. Gesch.-Schr. p. 598. cf. Reg. Ad. 380, 1297. Nov. 18. Reg. Boica 4, 657.
?	?	R.	?	?	Reg. Ad. 376. 1297. Oct. 24. Reg. Boica 4, 655.

No.	Name, Art und Lage des Gutes	Pfandinhaber	Pfand-Summe
5.	*Westheim, Uffenheim, Dachstetten, Dattenheim, Ober-* u. *Unter-Nesselbach,* Reichsdörfer bei Windsheim	Albert v. Hohenlohe als Burglehen	200 Mk. S.
6.	*Sauwensheim* und die *bona sub montibus* pertinentia ad *Sauwensheim;* die *bona circa Mogum* in *Sommershausen*	derselbe	1000 Pfd. H.
7.	*Seinsheim, Hernsheim, Uffenheim, Wigenheim, Sommershausen, Winterhausen, Syndelbach,* Reichsdörfer; *Lutzelfeld,* Reichshof, und die *bona circa Mogum*	derselbe	2000 Pfd. H.
8.	Zehnten zu *Wittelshoven* und *Gerlevingen,* Lage?	Leupold v. Nortenberg	50 Mk. S.

C. Die Reichs-Güter in

	1) Schwaben. **Nieder-Schwaben.**		
1.	*Mosbach,* Reichsvogtei, nördl. von Wimpfen; *Hasbach, Butersheim,* Reichsdörfer bei Mosbach [nur ein Theil der Einkünfte wird angewiesen]	Friedr. von Hohenriet als Burglehen	200 Pfd. H.
2.	*Mosbach, Sinsheim,* Reichsvogteien [Sinsh. westl. v. Wimpfen]; *Heilbronn, Wimpfen* u. *Hall,* R.-Städte (nur ein Theil der jährl. Einkünfte verpfdet.)	Conrad v. Weinsberg	15000 Pfd. H.
3.	*Colberg,* Reichshof b. Nürtingen	Burch. v. Ellerbach	200 Mk. S.
	Ober-Schwaben.		
4.	alle Reichsgüter in *Mittelstetten;* die Vogtei über 4 Höfe in *Aitingen* und alle Fruchtzinse daselbst [Dörfer bei Augsburg]	Ullrich von Wellenburg	100 Pfd. Augsb. Denare

Jährl. Pfandnutzen	In Procent. der Pfand-Summe	Die Gefälle			Belege und Bemerkungen.
		Redditus	benannte Naturalien	Anr. oder Nichtanrechn. des Pfdn. a. d. K. b. d. A.	
[20 Mk. S.]	[10]	R.	?	?	Reg. Albr. 312. 1300. Sept. 24. Reg. Baica 4, 721.
100 Pfd. H.	10	R.	?	?	Reg. Albr. 397. 1302. Aug. 23. Reg. Boica 5, 32.
[200 Pfd. H.]	[10]	R.	?	?	Reg. Heinr. 310. 1310. Sept. 7. Reg. Boica 5, 182.
?	?	?	?	N.	Reg. Rud. 406. 1277. Sept. 22. Meusel, Geschichtsforscher 7, 15.

den übrigen Landvogteien.

20 Pfd. H.	10	R.	?	?	Reg. Albr. 513. Reg. Boica 5, 85 1305, Juli 17.
1500Pfd. H.	10	R.	?	N.	Reg. Ad. No. 391. Urk. d. d. 1298. Jan. 18. Hanselmann, Landeshoh. d. Hauses Hohenlohe II, 133.
?	?	R.	?	N.	Reg. Albr. 588. 1307. Oct. 5. Boehmer, Act. sel. p. 416.
?	?	R.	Fruchtzinse in Weizen	?	Reg. Albr. 330. 1301. März 15. Mon. Boica 33a, 296.

No.	Name, Art und Lage des Gutes	Pfandinhaber	Pfand-Summe
5.	*Uf den Eggen*, Reichsvogtei, zwischen Constanz u. Münsterlingen mit allen Zubehörungen	Ulrich und Albr. v. Klingenberg	140 Mk.
6.	De bonis imperii in *Sulmatingen*, Reichsstädtchen nördl. v. Biberach	Burch. v. Ellerbach	100 Mk.
7.	Die *Reichsmühlen am Ried* b. Ueberlingen	Eberh. u. Burchard v. Hohenfels	120 Mk.
8.	*Reichenbach* u. *Helfetsweiler*, Reichsvogtei b. Constanz mit allen Zubehör.	Walther von Kastel	50 Mk.
9.	Vom *Reichswald* b. *Rheinfelden*, 72 Schuposen	Rud. u. Heinr. vom Stein	200 Mk. S.
	2) **Elsass.**		
	Unter-Elsass.		
1.	*Hochfelden*, Reichsdorf mit Zubehör, nw. v. Strassburg	Otto von Ochsenstein	600 Mk. S.
2.	*Geudirtheim*, Reichsdorf, südl. v. Brumat	Friedr. v. Wasichenstein	50 Mk. S.
3.	*(Ill-) Wickersheim* b. Strassbg., Reichsdorf, mit Zubehörungen a) mit Ausnahme des Fischteiches	a) Nicolaus Zorn Schulteiss von Strassb.	45 Mk. S.
	b) mit allen Zubehörungen	b) derselbe u. sein Schwiegersohn Wolfhelm z. Riet	68 Mk. S.
4.	*Nordheim, Marlenheim, Kirchheim*, Reichsdörfer b. Wasselnheim	Graf Heinr. v. Veldenz Heinr. u. Walter von Geroltseck	550 Mk. S. Strassbgr. Gewicht.
5.	Reichswald *Heiligenforst* b. Hagenau	Gottfr. v. Leiningen Landv. i. E.	600 Pfd. Achn. Den. 210 Mk. S.

Jährl. Pfand-nutzen	In Procent. der Pfand-Summe	Die Gefälle			Belege und Bemerkungen.
		Redditus	benannte Naturalien	Anr. oder Nichtanrechn. des Pfdn. a. d. K. b. d. A.	
?	?	?	?	?	Reg. Rud. 878. 1286. Febr. 9. Glafey, Anecdota I, 280. cf. Grimm, Weisth. VI, 335.
10 Mk.	10	R.	?	N.	Reg. Ad. 400. Albr. 424. Boehmer, acta select. 388.
?	?	?	?	N.	Reg. Ad. 465. ohne Druck. cfr. Reg. Rud. 351.
?	?	?	?	?	Reg. Heinr. 412. Herrgott, Genealogia dipl. III, 602.
20 Mk. S.	10	R.	?	N.	Reg. Albr. 675. Kopp, Geschichtsbl. II, 12. 1302. Aug. 13.
?	?	R.	?	N.	Reg. Rud. 1179. d. d. 1278. März 18. Druck: Mone, Ztschr. für Gesch. d. Ob.-Rh. XI, p. 291.
50 Quart Frucht	[10]	—	50 Quart Frucht	N.	Reg. Rud. 469. 1278. Nov. 29. Boehmer, Acta sel. p. 332.
?	?	R.	?	N.	a) Reg. Rud. 952. 1288. Apr. 4. Schöpfl. Als dipl. 2, 39.
?	?	R.	?	N.	b) Reg. Rud. 1112. 1291. Mai 13. Boehmer, Act. sel. 366.
?	?	R.	?	N.	Urk. Rud. d. d. 1276. Aug. 5. Mone, Ztschr. XI, p. 290.
?	?	—	alle Forstnutzungen auf 4 Jahre	N.	Reg. Heinr. 325. Lünig, R. A. 22, 383. 1310. Sept. 20.

No.	Name, Art und Lage des Gutes	Pfandinhaber	Pfand-Summe
6.	*Wickersheim*, Reichshof b. Strassbg. (ein Theil des Zehntens daselbst wird verpfdt.)	Vogtelin und Reinboldelin, beide Bürger v. Strassbg.	30 Mk. S. 20 „ „ 50 Mk. S.
7.	*Wasselnheim* b. Molsheim, Reichsdorf [nur ein Theil der Einkünfte wird angewiesen]	Hartung v. Wangen als Burglehen	70 Mk. S.
8.	*Rumolsweiler*, *Dann*, *Cosweiler*, Reichsdörfer [Cosw. j. Gossweiler bei Molsheim; Rumolsweiler? Dann?] mit allen Zubehörungen	Simon u. Walram v. Geroltseck	200 Mk. S.
9.	*Baldeburne*, Reichsdorf b. Molsheim. Die *Reichsweinberge* daselbst sind Pfandschaft	Friedr. v. Leiningen	476 Mk. S.
10.	*Westhofen*, Reichsdorf b. Molsheim u. *Baldeburne* [s. No. 9]	Landv. im Elsass Joh. v. Lichtenberg	1000 Mk. Strassb. Denare
11.	*Grezwilre*, Reichsdorf [j. Gressweiler b. Molsheim]	Hugo v. Luphenstein	30 Mk. S.
	Ober-Elsass.		
12.	*Balgouwe*, Reichsdorf [Balgau b. Neubreisach] (in den Urk. als »Reichsdorf« aufgeführt)	Johann von Laubegazzen	34 Mk. S.
	3) **Speiergau.**		
1.	*Wolfstein* u. *Kevelberg*, Reichsburg u. Reichsdorf bei Kaiserslautern, mit allem Zubehör u. allen Gefällen in der Nähe (magis propinquos)	Heinrich v. Sponheim, Propst v. Mastricht	4000 Florene

Jährl. Pfandnutzen	In Procent. der Pfand-Summe	Die Gefälle			Belege und Bemerkungen.
		Redditus	benannte Naturalien	Anr. oder Nichtanrechn. des Pfdn. a. d. K. b. d. A.	
30 Quart 20 Quart Frucht v. Zehnt. daselbst	[10]	—	50 Quart Frucht	N.	Reg. Rud. 879. 80. 1286. März 15. Boehmer, Act. sel. p. 351.
15 Pfd. red. u. 15 quartalia annonae	?	15 Pfd. R.	15 Quart Frucht	N.	Reg. Rud. 524. Schöpfl. Als. dipl. 2, 19 1280. März 13.
?	?	R.	?	N.	Reg. Rud. 922. Schöpfl. A. d. 2, 37. 1287. Mai 1.
30 Fud. (carrata) Wein	[10]	?	Wein	N.	Reg. Rud. 823. Sch. Als. d. 2, 33. 1285. Juni 14. Ad. dehnt die Pfdsch. auf alle Weinberge zu B. aus. R. 418. B. Acta sel. 377. 1293. Sept. 20.
?	?	R.	?	N.	Reg. Albr. 401. B. A. sel. 407. 1302. Oct. 21. cf. auch Reg. Albr. 404.
?	?	R.	?	?	Reg. Rud. 976. 1289. Jan. 4. ohne Druck.
?	?	R.	?	?	Reg. Rud. 965. 1288. Sept. 1. B. Acta sel. 360. Im Habsb. österr. Urbar ist die Vogtei über B. als herrschaftl. habsb. aufgeführt. (?) cf. Pfeifer, H. österr. Urb. p. 5, 14 u. 34, 11.
100 Mk. S.	?	R.	?	N.	Reg. Heinr. 456. 1312. Febr. 16. Boehmer, Act. sel. 450.

No.	Name, Art und Lage des Gutes	Pfandinhaber	Pfand-Summe
2.	*Keblenburg*, *Reichenbach* u. *Dinsberg*, Reichsämter bei Wolfstein. (In Pfdsch. kommt ein Theil der Eink. dieser Aemter)	Georg v. Veldenz als Bgl.	200 Mk. S.
3.	*Katzweiler* und „*auf der Lauter*“, Reichsamt bei Kaiserslautern	Graf Walram v. Zweibrücken als Vogt v. Germersheim	200 Mk. S.
4.	*Laupach* und *Wiesepach*, Reichsämter bei Kaisersl. (ein Theil der Gefälle wird angewiesen)	Nicolaus de Indagine Tillmann v. Schwarzenberg als Burgmänner zu Kaiserslautern	400 Pfd. H.
5.	*Reichenbach*, Reichsamt (ein Theil der Gefälle kommt zur Anweisung)	Wilhelm v. Akers. Wolfstein'sches Burglehen	60 Pfd. H. und die Benutzung 1 Hauses
6.	Reichsgüter bei Weissenburg	E. von Leinigen Bgl. i. Germersheim	200 Mk. S.
7.	*Mühle* zu *Landau*	Eberh. v. Mühlhofen Conrad v. Altorf Burgl. zu Landau	je 30 Mk.
8.	Königl. *Census* zu *Landau*	Berthold v. Mühlhofen Burgl. zu Landau	70 Pfd. H.
9.	*Löbach*, *Hohenrein*, *Böbach*, *Schoppe*, *Stein-Kültze*, *Engeltrut-Külze*, *Gorgenhausen* u. *Bergenhausen*, Reichsdörfer [in den Sponheim'schen Gebieten bei Simmern] (s. Anmerkg. auf p. 34)	Graf Simon v. Sponheim	500 Mk. cölnisch

Jährl. Pfand-nutzen	In Procent. der Pfand-Summe	Die Gefälle: Redditus	Die Gefälle: benannte Naturalien	Die Gefälle: Anr. oder Nichtanrechn. des Pfdn. a. d. K. b. d. A.	Belege und Bemerkungen
20 Mk. S.	10	R. sowohl Fruchtgefälle als gemünztes Geld		N.	Boehmer, Act. sel. 433. 1310. Sept. 13. Geld soll nur dann gezahlt werden, wenn die Fruchtgefälle zur Deckung der 20 Mk. S. nicht reichen. s. unt. p. 40.
20 Mk.	10	R. Geldrente in 2 Raten à 10 Mark	Der Amtmann von Katzwiler soll sie (auf Nat.?) anweisen.	N.	Boehmer, A. sel. 357. 1287. Dez. 18.
40 Pfd. H.	10	R.	?	N.	Reg. Ad. 362 u. 377. Lehmann, Gesch. v. Kaiserslaut., p. 205 u. Boehmer, Acta sel. p. 387. 1297. Aug. 11. u. Oct. 24.
6 Pfd. H.	10	R.	?	N.	Reg. Albr. 480. 1304. Juni 28. Boehmer, A. s. p. 411 (No. 570).
30 Mk.	15	R.	?	N.	Urk. Rud. Speier 1286. Dez. 9. B. A. sel. p. 355.
je 30 Malter Frucht	[10]	?	60 Malter Frucht	N.	Reg. Rud. 1318. Remling, Urkb. von Speier I, 395. 1291. Juni 24.
7 Pfd. H.	10	census	?	N.	Reg. Rud. 1319: l. c. 1291. Juli 11. ein etwaiges Deficit soll durch den Amtmann von den Gütern u. Einkünften des Reiches gedeckt werden.
?	?	?	?	?	Reg. Albr. 386. 1302. Juni 13. (ungedruckt).

No.	Name, Art und Lage des Gutes	Pfandinhaber	Pfand-Summe
10.	*Cröve* u. *Ryle* b. Kochheim a. d. Mosel (Ueber die Reichsherrschaft Crön. „Das Crö-ver Reich“ vgl. den Aufsatz von Engelmann: Ledebur, Archiv 14, p. 1 ff.)	Johann von Sponheim	1200 Pfd. H. Pfand-aufschlag
	4) **Wetterau.**		
1.	Ein Hof in dem Reichsdorf *Bergen,* nördl. v. Friedberg, mit den zugehörigen Gütern. — Von der Verpfdg. ausgenommen: 1 Mansus 6 Jugera Ackerland, die Weinberge, das Gericht u. die Census)	Reinhard v. Hanau als Burgl. zu Roedelheim	100 Mk. cöln. Den.
2.	*Morle,* Reichshof b. Friedberg, *Reichsmühlen* bei Friedberg	Reinhard v. Hanau Burgl. zu Friedberg	100 Mk. Achner Den.
3.	Reichshof in dem Dorfe *Crüftel,* s.-ö. v. Idstein; »cum vineis et agris attinentibus ipsi curie«	Heinr. Schultheiss v. Frankfurt als Burgl. zu Roedelheim	50 Mk. S.
4.	In villa Imp. *Praunheim,* nördl. v. Hanau, werden angewiesen 2 Mal 3 Mansus, von der Bruelwiese daselbst $^2/_3$ u. 2 Höfe	Heinr. Schulth. v. F. u. Werner Schelm als erblicher Burgl. zu Friedbg.	[60 Mk. cöln.]
5.	*Grefenhayn* u. *Wizzenbach,* Reichsdörfer	Conrad von Trimberg	100 Mk. Bgl. z. Friedberg 100 Mk. Geschenk

Anmerkung. No. 9 u. 10 liegen in der Nähe des Speiergaus und sind desshalb hier eingereiht. Anscheinend haben die Dörfer nicht der Verwaltung eines kaiserlichen Landvogts, sondern sponheim'scher Vogtei unterstanden.

Jährl. Pfandnutzen	In Procent. der Pfand-Summe	Die Gefälle			Belege und Bemerkungen.
		Redditus	benannte Naturalien	Anr. oder Nichtanrechn. des Pfdn. a. d. K. b. d. A.	
?	?	R.	?	A.	Die Herrschaft Cröv wurde an Heinr. von Sponh. von Rudolph 1274, Nov. 25. (Reg. 140/41) verpfändet. Die Pfd.-summe ist nicht angegeben. Albr. schlug dem Johann v. Sp. auf diese nicht bekannte Summe 1200 Pfd. Heller. 1301. Febr. 6. (Reg. 319.) cf. Ledebur, Archiv 14, 207—209.
10 Mk.	10	R.	?	N.	Reg. Rud. 391 u. 502. Boehmer, Cod. Moenofr. 1, 181 u. 193. 1277. Juli 24. 1279. Juli 31.
[10 Mk.]	[10]	R.	?	N.	Beschr. der Hanau-Minzenb. Lande p. 231. 1277. April 12.
5 Mk. S.	10	R.	?	N.	Reg. Rud. 271. Albr. 70. Boehmer, Codex Moenofr. I, 180 u. 321. 1276. Aug. 29. 1298. Nov. 15.
6 Mk. cölnisch (2×3 Mk)	[10]	R.	?	?	Reg. Rud. 256. Boehmer, Codex Moenofr. 1, 176. 1276. Mai 24.
[20 Mk.]	[10]	R.	?	N.	Reg. Ad. No. 355. Senkenberg, Act. sel. II, p. 601.

No.	Name, Art und Lage des Gutes	Pfandinhaber	Pfand-inhaber
6.	a) In *Vohinhansen* $^1/_2$ Hof mit dem Schulteissenamt b) Von den Reichsleuten [in] *Veldin* u. *Waninsoden* (?) c) Von einem Hof bei *Grindahe* d) In *Libelas* 1 Hof u. die *Vorwet-Mansen* mit Wiesen u. Zubehör. (ausserdem e) 6 Pfd. jährl. vom *Zoll* in *Gelnhausen*)	Reinhard v. Hanau als Burgl. zu Gelnhausen	100 Mk. S.
7.	13 Juchert Ackerland in der Gemarkung von *„Lurczewilre“ „ubi sedes regalis ab antiquo dinoscitur esse constructa, prope locum, qui in vulgari dicitur Kuningesbaum“*	Peter, der Schultheiss v. Oppenheim	20 Mk. cölnisch
8.	*Nierstein* b. Oppenheim, Reichsdorf u. Reichsweinberge. (Es kommen zur Verpfdg. Weinzehnten u. Fruchtzehnten daselbst)	Eberhard v. Katzenellenb. als Burgl. zu Oppenheim	30 Mk. Denare
9.	*Tribur, Dornheim,* die Hälfte von *Crumstadt,* Reichsdörfer b. Oppenheim, u. Reichswald *Schlüchter*	Eberhard von Katzenellenbogen als Burgl. zu Oppenheim	500 Mk. »jure feodalis pignoris possidend.«
10.	Reichsweinberge genannt *Vorchte* b. Boppard	Conrad, Cuno u. Winand Ritter in Boppard als Pfdlehen	100Mk cöln. (1 Pfg. 3 Heller zu rechnen)

Anmerkung. Die Reichsgüter bei Oppenheim und Boppard unterstanden dem Wetterau'schen Landvogt. cf. Reg. Albr. 314. Boehmer, Cod. Moenofr. 1, 336.

Jährl. Pfandnutzen	In Procent. der Pfand-Summe	Die Gefälle			Belege und Bemerkungen
		Redditus	benannte Naturalien	Anr. oder Nichtanrechn. des Pfdn. a. d. K. b. d. A.	
a) $3\frac{1}{2}$ Pfd. b) 6 Schillinge c) 2 Pfd. d) 4 Pfd. (e) 6 Pfd.	?	R. nur in Geld	—	N.	Reg. Rud. No. 392. Beschr. d. Hanau-Minzenb. Lande p. 59. 1277. Juli 24.
?	?	—	Ackerfrüchte	N.	Reg. Albr. 446. 1303. Aug. 15. Bodmann, Rheing. Alterth. 96.
1 Fuder Wein (carrata)	[10]	—	Wein	N.	Reg. Rud. 838. Wenk, hess. Gesch. I, p. 52. 1285. Aug. 13. Die Fruchtzehnten kommen erst bei einer späteren Verpfdg. (Reg. Ad. 394. 1298. März 11.) zur Anweisg. Wie hoch dieselben veranschlagt werden, lässt sich jedoch nicht ersehen.
?	?	R.	?	N.	Reg. Rud. 273. 1276. Sept. 15.
?	?	—	Wein	N. ?	Reg. Rud. 998. Günther, Codex Rheno-Mosel. dipl. 2, 476. 1289. Sept. 24.

No.	Name, Art und Lage des Gutes	Pfandinhaber	Pfand-inhaber
11.	*Reichsweinberge* bei Boppard	Conrad unter d. Juden als Burgl. zu Boppard	50 Mk.

D) Die Reichsgüter des

1.	*Hirschberg*, Reichsburg in den Reuss'schen Landen a. d. Saale	Heinr. Vogt v. Plauen und die Erben von dessen gleichn. Sohn	600 Mk.
2.	*Westhoven* Reichshof b. Dortmund	Engelbert von d. Mark	400 Mk. cöln. (1 Pfg. = 3 Heller)
3.	*Dortmund*, *Westhoven*, *Elmenhorst* und *Brackel*, Reichshöfe	Eberhard von d. Mark	1400 Mk. cöln. (1 Pfg. = 3 Heller)

Jährl. Pfand-nutzen	In Procent. der Pfand-Summe	Die Gefälle			Belege und Bemerkungen
		Redditus	benannte Naturalien	Anr. oder Nichtanrechn. des Pfdn. a. d. K. b. d. A.	
2 Wagen Wein	[10]	—	Wein	N.	Reg. Ad. 202. 1294. Juli 13. Boehmer, Acta sel. p. 381.

nördlichen Deutschlands.

?	?	?	?	?	Reg. Ad. 433. 1296. März 20. Rud. hatte die Burg um dieselbe Summe dem Reiche erkauft.
?	?	R.	?	N.	Reg. Ad. 441. Lacomblet, Urkb. II, 578. 1298. Febr. 4. cf. die Versprechgen. Adolfs an d. Kölner Erzbisch. 1292. Sept. 13. Ennen u. Eckertz, Urkb. d. St. Cöln III, p. 334 sqq.
?	?	R.	?	N.	Reg. Albr. 258. 1300. Jan. 20. cf. die Anmerkg. b. Lacombl. l. c.

Vorstehende Verzeichnisse, welche die Grundlage eines Theils unserer Untersuchung bilden sollen, weisen zunächst darauf hin, das Wesen der Reichsgüter und ihrer Erträge etwas näher zu betrachten.

§ 3.

Die Reichsgüter und ihre Gefälle.

Die in vielen Beziehungen autonom gewordenen grösseren königlichen und reichsunmittelbaren Städte haben bereits vor dem Interregnum bezüglich ihres Abgabenwesens mit dem Princip der überwiegenden Naturalwirthschaft gebrochen[1]). Anders verhält es sich in den ländlichen Districten der reichsunmittelbaren Gebiete. Die Praestationen geschehen hier theils in Natura, theils in Geld[2]): ersteres überwiegt. Das ganze Finanzwesen ist hier auf die Naturalwirthschaft gegründet. Die Stadt steht also auf einer weit höheren Entwickelungsstufe in wirthschaftlicher Beziehung als das Land. Das hat naturgemäss eine tiefgehende Verschiedenheit in der Gestaltung und dem Charakter der Gefälle zur Folge. Desshalb übergehen wir hier die besonderen finanziellen Beziehungen der grösseren Stadtgemeinden; sie erfordern eine gesonderte Betrachtung.

Die reichsunmittelbaren Gebiete in ihrer Gesammtheit bildeten eine der wichtigsten finanziellen Stützen des Reichs.

Sie zu erhalten und zu kräftigen war, wie wir gesehen haben, die Absicht Rudolfs und besonders seines energischen Sohnes[3]). Ohne eine geordnete Verwaltung war ein solcher Plan nicht auszuführen. Dass man bei der Ausbildung des neuen Amtes der Reichslandvögte die Restauration des Reichsgutes und somit eines wichtigen Theils der Reichseinnahmen vornehmlich im Auge hatte, unterliegt keinem Zweifel. Den Landvögten und den mit der gubernatio von Reichsgut beauftragten Fürsten wird vor allem die Wiedereinziehung der abgekommenen Besitzungen und Gefälle zur Pflicht gemacht[4]). Schlechterdings unmöglich war die Ausführung eines solchen Auftrags, wenn nicht genaue Verzeichnisse der Reichsgüter und ihrer Erträgnisse bestanden oder angelegt wurden. Solche Register, denke ich, befanden sich gegen Ende des XIII. Jahrhunderts in den Händen eines jeden Landvogts resp. Fürsten. Um so wunderbarer ist es, dass nur ein einziges — wahrscheinlich nur Fragment[5]) — in Gestalt des Nürnberger Salbuchs auf uns gekommen ist.

---

[1]) Siehe ob. Einl.

[2]) Ich verweise ausser auf das Salbuch auch auf 3 Urkunden, die oben in den Registern Seite 30 u. 32 schon citirt sind. Die betreffenden Stellen lauten:
Elsass No. 7: — — — pro quibus [scil. septuaginta marcis] quindecim libras reditum, quindecim quartalia annone in villa Wasselnheim — duximus obligandos — — —.
Speiergau No. 2: — — — angewiesen werden die 20 Mk. jährl. Eink. „de proventibus avene et numerate pecunie, quando per avenam hujusmodi solucio non poterit adimpleri“ — — u. No. 3.

[3]) Siehe § 1 dieses Kapitels.

[4]) Siehe oben pag. 13 ff. die Noten.

[5]) Siehe u. Kap. III, 1 und 4.

Das Salbuch giebt schätzenswerthe Aufschlüsse über das Finanzwesen in den fränkischen Reichsgebieten. Es besteht in seinem Haupttheil aus einem lediglich summarischen Verzeichniss der aus den einzelnen Bezirken an den Kasten zu Nürnberg — die Hauptsteuerkasse der Landvogtei — abzuführenden Gefälle[1]). Sein Zweck ist also ein weit engerer, als in der landesherrlichen Urbare. Diese enthalten eine detaillirte Aufzählung der Güter und geben dementsprechend die auf jedem Besitzthume und dessen Inhaber lastenden Verpflichtungen genau an. Ferner findet man in ihnen nicht selten ebenfalls summarische Angaben der verschiedenen Abgabenarten[2]). Mit diesen Summen ist der Inhalt des Salbuchs in Parallele zu setzen. Darum lassen trotz ihrer Verschiedenheit Urbare und Salbuch in manchen Punkten einen Vergleich zu. Ausserdem dürfen wir annehmen, dass das Abgabenwesen sich bei dem Territorial- und Reichs-Grundbesitz im Grossen und Ganzen nach denselben Principien entwickelt hat[3]). Ihrem Wesen nach bieten so die Urbare da Ergänzungen, wo uns unser Verzeichniss im Stiche lässt: sie geben ein Bild von der Beschaffenheit der einzelnen Güter und ihrer Gefälle[4]). Sogar inhaltlich wird das Salbuch durch das bairische Urbar in manchen Punkten bestätigt und vervollständigt[5]).

In den reichsunmittelbaren Gebieten des übrigen Deutschlands hat sich, wie die Urkunden, welche hier unsere einzige Quelle bilden, ergeben, das Finanzwesen im Grossen und Ganzen ebenso gestaltet, wie in der Reichs-Landvogtei zu Nürnberg.

---

[1]) Siehe l. c. und oben p. 19 ff. Huebkasten wird in Baiern noch heute der amtliche Getreideboden genannt. Schmeller, bair. Wörterb. II, p. 142.

[2]) Vgl. bair. Urbar von 1280. Mon. Boica, XXXVI, 1, pag. 245, 331, 340, 342, 343, 361, 410. Theilweise sind diese Angaben Nachträge späterer Hand. In grösserer Ordnung treten die Summirungen in dem habsb.-österr. Urbarbuch auf, vgl. die Ausgabe von Pfeiffer: Biblioth. d. lit. Vereins in Stuttg., Bd. 19, pag. 12, Z. 17 ff., 14, Z. 21 ff., pag. 18 u. 19, pag. 23 u. 24, pag. 30, Z. 21—31, Z. 15 u. a. m.

[3]) Vgl. die treffliche Ausführung von Eichhorn, Rechtsgeschichte, II, p. 401 [§. 295] Note.

[4]) Ich beziehe mich hier und im folgenden besonders anf das herzogl. bair. Urbar von c. 1280 [K. H. v. Lang setzt in einer Münchener Akademieschrift: „Bruchstück einer bair. Handelsgeschichte“ (ohne Jahr) das Urbar in das Jahr 1278. In der Ausgabe selbst wird es 1280 seu potius, uti credibile 1281“ angesetzt].

Zur besseren Beleuchtung einzelner Punkte wird auch das habsburgisch-österreichische Urbarbuch [im Auftrage Albrechts I. von Meister Burkhard Fricke in den Jahren 1303—1311 abgefasst; vgl. die Pfeiffer'sche Ausgabe, Vorrede, p. 8 u. 9] heranzuziehen sein. cf. Note 2 d. S.

[5]) Vgl. zum Salbuch folgende Stellen aus dem herzogl. bair. Urbar von 1280: l. c. p. 339, 347, 352, 395, 403, 404, 406, 410.

I.

Nach dem Interregnum findet eine direkte Bewirthschaftung der einzelnen Reichsdomänen durch Beamte für Rechnung der königlichen Kammer wohl kaum mehr statt. Die Thätigkeit der Amtmänner und ihrer Untergebenen erstreckt sich vielmehr vornehmlich auf die Güterverwaltung [1]). Die einem Amtshofe unterstehenden Ländereien werden nach festbestimmten Grundsätzen an die Insassen des Territoriums ausgethan. Sie sind dafür ihrer Herrschaft, dem Reiche, zu Leistungen verpflichtet. Nicht immer haftet jedoch die Abgabenpflichtigkeit nur an der Nutzniessung eines Gutes. Der Herr kann auch zur blossen Anerkennung seiner Stellung von Hofhörigen Prästationen fordern. Dieselben werden jedoch, als das Austhun der Güter Regel geworden, minder wichtig. Den ersten Platz haben die Abgaben inne, welche als Entgelt für die Nutzniessung herrschaftlichen Eigens entrichtet werden [2]).

Neben ihnen stehen die lediglich in der socialen Stellung des Hörigen begründeten mannigfachen Frohndienste [3]).

Beide, Abgaben und Frohnden, waren ursprünglich allgemein und ungemessen, d. h. ihre Ausdehnung und Höhe wurde nur durch den Willen des Herrn bestimmt. Der Hofhörige war nur der Herrschaft wegen da [4]).

Schon frühe macht sich indessen das Bedürfniss geltend, die Pflichten der Gutsinsassen, die Rechte der Herrschaft durch schriftliche Aufzeichnung zu fixiren. Dies geschah in den ältesten Weisthümern und in den bereits während des XII. Jahrhunderts in grösserer Anzahl entstehenden Güter- und Hebe-Registern, Salbüchern und Urbaren [5]). Wenn auch nicht bedeutende, so doch sichere Spuren weisen darauf hin, dass solche Verzeichnisse schon in früherer Zeit auch für das Reichsgut existirt haben [6]).

Hand in Hand mit dieser Normirung geht ein weiterer Fortschritt. — Die früher sehr spärlich auftretenden Prästationen in klingender Münze nehmen bedeutend zu. Ein Theil der Natural-

---

[1]) Sie werden in Urkunden rectores officiorum resp. officiati oder officiales genannt. cfr. z. B. Boehmer, acta selecta, p. 433. Näheres s. unten IV.

[2]) Grimm, Deutsche Rechtsalterth. p. 358.

[3]) Grimm, l. c., p. 350 u. 374.

[4]) Auf die ursprüngliche Ungemessenheit der Abgaben deutet, was Grimm, p. 358 unter „Zinse von Früchten" anführt. Maurer [Frohnhöfe, III, 276] schwankt, ob er ungemessene Leistungen annehmen soll. Eine allgemeine Verpflichtung der Grundholden scheint er an anderer Stelle [III, 331] anzunehmen. Hierzu vgl. auch III, 291 ff. Ueber die ursprüngliche Allgemeinheit und Ungemessenheit der Frohndienste vgl. Grimm l. c. p. 350 ff. Maurer, III, p. 289 [§. 523] ff.

[5]) Schon an und für sich setzt diese allmähliche Normirung eine Zeit der Ungemessenheit der Lieferungen und Frohndienste voraus.

[6]) S. oben p. 2, Note 1. Die Notizen sind höchstwahrscheinlich Ende des XII. Jahrhunderts enstanden.

abgaben und vor allem der Frohnden wird nach und nach in fixe Geldleistungen verwandelt[1]).

Auf welcher Entwicklungsstufe das reichsherrschaftliche Abgabenwesen zu Ende des XIII. und Anfang des XIV. Jahrhunderts stand, zeigen sowohl das Salbuch als auch verschiedene Urkunden. Ihre Angaben lassen sich durch den Inhalt der Territorial-Urbare hinreichend ergänzen. Sehen wir daher zunächst, was diese uns bieten:

Für bestimmte Arten von Frohnden und Naturallieferungen ist die Umwandlung in Geldabgaben im Principe durchgeführt. Die Haus-, Hof- und Felddienste, ferner viele Naturalgülten sind zum grossen Theil in Geld veranschlagt oder wenigstens sachlich und zeitlich genau fixirt[2]). Die Verpflichtung, die Herrschaft auf Reisen, deren Beamten auf ihren Dienstwegen zu verpflegen und zu befördern, ist den Hintersassen meistens gegen eine Prästation in Geld und Naturalien, welche event. auf die einzelnen Güter umgelegt wird, erlassen[3]).

Die für den Colonen drückendsten Lieferungen, besonders solche, welche ausser der landwirthschaftlichen noch eine gewerbliche Thätigkeit desselben voraussetzen und so eine gedeihliche Entwickelung der Landwirthschaft hindern, sind grösstentheils in feste Geldleistungen verwandelt[4]).

Trotz alledem ist für unsere Epoche keineswegs an ein Ueberwiegen der letzteren zu denken. Soweit ist die Geldwirthschaft noch nicht vorgedrungen. Den Grundstock jedes Einnahmeverzeichnisses bilden nach wie vor die Naturallieferungen[5]). Doch hat man eben bei ihrer Normirung auf das Interesse des Verpflichteten mehr Rücksicht genommen, als dies früher der Fall war. Sie sind im Wesentlichen beschränkt auf die aus den einzelnen Zweigen der Landwirthschaft gewonnenen Produkte:

---

[1]) Genaueres s. b. Maurer, III, 284 ff. u. 309 ff.; vgl. auch Grimm, l. c.

[2]) Bair. Urbar v. 1280, l. c., p. 174: pro porco XLV denarios, p. 135: — — XXIV den. vel duo ovini frischinge; p. 159: — — III solidi pro den. piscium; p. 331: Item infra scripti denarii solvuntur de vectura vini, quod vulgo dicitur winleite. — — Vgl. auch die von Pfeiffer in den Anm. excerpirten Stellen des Habsb.-österr. Urbars: p. 60, 1; 90, 6; 91, 3; 131, 11; 188, 3.

[3]) Bair. Urb. v. 1280, l. c., p. 411 [Gozzinriut], p. 459 [Mittervels], 460 [Lantolsberg]. — Urb. v. Straubing M. B. XXXVI, 2, p. 235 [Abah], p. 253 [Landau] p. 254: — — — stiwer und nahtselden hat in Altman der Chameraer. — Habsb.-österr. Urbb.: p. 18, 12; p. 22, 21: Das dorf ze Helfratskilche hat gegeben für herberge bi dem meisten X viernzal habern, zum minsten VII viernzal habern; p. 23, 22 u. a. m.

[4]) Lieferungen von Tuch und Geräthschaften z. B. treten sowohl in dem herzoglich bairischen Urbanen, als auch in dem habsburgisch-österreichischen nur sehr sporadisch auf.

[5]) Wo es sich um Zins und Gülte ländlichen Grundbesitzes handelt, treten Geldabgaben allein relativ sehr selten auf. cf. z. B. bair. Urb. Officium Pitengaw, p. 330 ff. Auch äusserlich sind die Naturalgülten vielfach als das wichtigste gekennzeichnet, indem sie in der Aufzählung der Gefälle die erste Stelle einnehmen.

An Bedeutung allen andern voran stehen als das Hauptzahlungsmittel des Landmanns die Getreidelieferungen [1]). Die zweite Stelle nehmen die Prästationen von Klein- und Grossvieh [2]) und Geflügel [3]) ein. Auch Eierlieferungen bilden eine ständige Last der Güter, ebenso die zahlreichen Käselieferungen [4]). Der gewöhnliche Zins von Weinbergen besteht in Wein, nicht in Trauben [5]).

Die zu einer Grundherrschaft gehörigen Forsten stehen unter direkter herrschaftlicher Verwaltung. Die Holznutzungen sowohl als auch die Abgaben von den Waldhuben, welche sehr oft das Dienstgut der Forstbeamten bilden, fliessen direkt in die herrschaftliche Kasse. Letztere sind denen der übrigen zinspflichtigen Güter wesentlich gleich [6]). — Einen wichtigen Theil der Forsterträge bilden ferner die Prästationen, welche von den herrschaftlichen Unterthanen als Entgelt für die ihnen zustehende, genau fixirte Holz- und Eichelnutzung gefordert werden [7]).

Die Naturalabgaben, von denen für uns die Fruchtgülten von besonderer Wichtigkeit sind, bilden eine ständige Last des Gutes und bemessen sich in der Regel nach der Grösse und Ertragsfähigkeit desselben. In nicht seltenen Fällen giebt indessen auch der wirkliche Ertrag den Massstab für die jährlichen Leistungen ab. Gewöhnlich wird der zehnte Theil des Jahresertrags gezinst. Solche grundherrlichen Zehnten sind von den Kirchenzehnten wohl zu scheiden. Sie bestehen neben diesen [8]). — An manchen Orten ist das Recht des Gutsherrn am Ertrage bedeutend über 10% hinaus gesteigert. Ein Drittel, ja sogar die Hälfte der jährlichen Getreideernte wird der Herrschaft gezinst [9]).

Die grundherrlichen Zehnten überhaupt erstrecken sich vorzugsweise auf Feldfrüchte (Halm- und Hülsen-Früchte) und Kleinvieh. Sowohl ungedroschene als gedroschene Feldfrüchte werden gezehntet. Die Abgabe von letzteren führt den Namen Sackzehnt und ist, dem ursprünglichen Charakter der Leistung zuwider, meistens fixirt und deshalb von den gewöhnlichen Fruchtgülten nicht mehr verschieden [10]).

---

[1]) Unter den Fruchtgülten werden sie regelmässig an erster Stelle aufgeführt.

[2]) Grossvieh wird äusserst selten gezinst [cfr. z. B. H. Urb. 189, 24, nach Pfeiffers Anmerk. p. 359]. Dasselbe ist in den meisten Fällen ein zu erheblicher Zins. cfr. Grimm, R.-A., p. 362.

[3]) Bair. Urb. v. 1280, p. 135—140 v. l. u. a. m. Habsb. Urb. p. 77, 32; 100, 19, 23; 101, 1 ff. u. a. m.

[4]) Bair. Urb. v. 1280. l. c., p. 347 ff., 359 u. a. m. Habsb. Urb., p. 223, 20; 224, 10, 14, 22 u. a. m.

[5]) cfr. Grimm, R.-A., p. 360.

[6]) Habsb. Urb. 70, 25. Bair. Urb. v. 1280, p. 188 oben, 283 mitten, 371 letzte Zeile, 377 unten, 402 mitten.

[7]) Habsb. Urb. 98, 15; 222, 26; 223, 4.

[8]) Grimm, l. c., p. 300 u. 392.

[9]) B. U. von 1280; l. c., p. 345, 346, 347, 410.

[10]) cfr. Grimm, l. c., p. 392 ff. — Sackzehnten im H. U., 66, 20; 88, 26; 71, 16. Zehnten in Geld veranschlagt: ibid. 66, 16; 71, 29. Zehnten in Geld und Naturalien fixirt: ibid. 75, 30.

Neben diese Naturalprästationen treten die zum grössten Theil aus ihnen hervorgegangenen Geldabgaben. Sie bilden den zweiten Theil der grundherrlichen Einkünfte und führen recht eigentlich den Namen »Zins — Census«, der sie von jenen häufig unterscheidet[1]).

Sowohl Naturalgülten als Geldzinse haften lediglich an Grund und Boden, nicht an der Person des Pflichtigen. Sie sind Reallasten, nicht Personallasten. Die zinspflichtige Gutseinheit ist entweder die Hufe resp. der Hof oder das Lehen, je nachdem in einer Gegend Hof- oder Lehens-Verfassung statthat. Innerhalb eines grösseren Territoriums ist die Höhe des Zinsfusses meistens sehr verschieden[2]). Nur in kleineren Bezirken desselben entspricht nicht selten der Gutseinheit auch eine bestimmte Zinseinheit[3]).

Eine solche ständig gewordene im Grossen und Ganzen regulirte Belastung von Grund und Boden konnte nicht hinreichen, ordentliche und ausserordentliche Ausgaben des Grundherrn zu decken. Neben ihr kommt ein grundherrliches Besteuerungsrecht auf. Aus der ursprünglich allgemeinen und ungemessenen Dienstverpflichtung der Colonen hat Maurer mit Recht die Befugniss des Grundherrn hergeleitet, ausser dem ordentlichen Grundzins eine ausserordentliche Beihülfe, eine Bede oder Steuer, aufzulegen[4]). Den Grund zur Erhebung derselben bildete ursprünglich nur der ausserordentliche Bedarf des Herrn. Eine feste Summe wurde entweder von den herrschaftlichen Beamten auf die Hintersassen umgelegt, so dass jeder einzelne für die auf ihn entfallende Quote verantwortlich war, oder aber — und dies war ebenso häufig der Fall — der Herr machte seine Ansprüche an die Gesammtheit seiner Grundholden, die Gemeinde, geltend, indem er letzterer oder auch seinen Beamten die Umlegung auf die Einzelnen und die Eintreibung überliess. Aus dieser ausserordentlichen Beihülfe wurde im Laufe der Zeit fast überall eine ständige Last[5]). Im letzten Viertel des XIII. Jahrhunderts war diese Entwickelung im Grossen und Ganzen zum Abschluss gelangt. In unseren Urbaren tritt die Steuer als ordentliche, d. h. regelmässig wiederkehrende Last auf. Bemessen ist sie in der Regel nach den Liegenschaften des Hintersassen und wird also mit Recht eine Grundsteuer genannt[6]). Wie Gülten und Zinse wird auch sie in Naturalien

---

[1]) cfr. z. B. B. U. von 1280, p. 510: Daz ist dez ersten deu guelt und der zins ze Moshaim. Dez Zinses ist uberal XVI pfunt. — — — — — — — — Aber ze Moshaim der maierhof giltet XVI schaf rokk., XII schaf waitz., XL schaf habern — —.

[2]) So bietet z. B. das bair. Urb. v. 1280 durchaus keinen einheitlichen Zinsfuss, nach welchem man die einzelnen Zinsungen vergleichen und berechnen könnte.

[3]) B. U. v. 1280 p. 137 (Leutingen), 144 (Ebenhausen), 159 (Leutlingen), 161 (Perchheim), 167 (Hasenweiler und Hahelbach), 329 (Nieder- und Ober-Ammergau), 342 (Vorst) u. a. m.

[4]) Frohnhöfe u. Hofverf. III, p. 331 f.

[5]) l c. p. 336 f.

[6]) cfr. Mone, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins X, p. 298.

und Geld entrichtet. In den habsburgisch-österreichischen Herrschaften ist die Steuer nicht fest normirt. Die Höhe der jährlichen Auflage erscheint wiederum durch das Bedürfniss der Herrschaft bestimmt. Gewohnheitsmässig haben sich indessen feste Maximal- und Minimalsätze ausgebildet, zwischen denen die Steuersumme sich bewegt. Wie Mone a. a. O. berechnet, differiren sie bei gewöhnlichen Steuern um 40, bei Weinabgaben um 46½ Procent. Die Dorf- resp. Gutsgemeinde bildet hier die einheitliche Steuerkraft. Umlegungs- und Einhebungskosten kommen von der von ihr aufgebrachten Gesammtsumme in Abzug und sind sehr mässig berechnet[1]).

In den herzoglich bairischen Territorien ist das Besteuerungsrecht des Grundherrn bei weitem nicht so ausgebildet. Hier stehen vielmehr — im Gegensatz zu manchen habsburgischen Herrschaften — Gülten und Zinse durchaus im Vordergrunde. Wo die Steuer vorkommt, ist sie wie Gült und Zins durchaus fixirt. Von einer jährlich wiederholten Umlage ist nicht die Rede. Im sonstigen theilt sie die vorerwähnten Eigenschaften. Auch in Baiern scheint die Gesammtbesteuerung Regel gewesen zu sein[2]).

Mit dieser Grundsteuer ist die aus der Ablösung der Herbergsverpflichtung entstandene ständige Herbergssteuer in Parallele zu setzen. Die ursprüngliche Verpflichtung war ein Entgelt für die Nutzniessung von herrschaftlichen Ländereien. Von der an die Stelle getretenen Ablösungssumme müssen wir dasselbe sagen. In beiden Urbaren wird sie der allgemeinen Steuer durchaus gleichgestellt; sie war ein besonderer Theil derselben[3]).

Einem sehr ausgebildeten Reallastensystem stehen in den beiden Urbaren relativ wenige Personallasten gegenüber.

Die besonders in dem habsburgisch-österreichischen Urbarbuch unter verschiedenen Namen zahlreich vorkommenden Hühnerlieferungen sind nichts anderes, als eine auf der Person des Hof-Hörigen lastende Abgabe, durch welche er sein Verhältniss zur Herrschaft anerkennt[4]), und sie ist als solche wohl zu scheiden von den obenerwähnten gleichartigen Lieferungen, welche vom Gute entrichtet werden[5]). Nicht selten ist auch hier die Leistung in eine geringe Geldabgabe, einen Kopfzins umgewandelt[6]).

Das gesammte vorstehend skizzirte System ordentlicher, ständiger Abgaben, das sich allmählich aus der früheren Ungemessenheit der

---

[1]) pag. 199, 7 des Habsb. U. (diu rehtunge über das Gottshûs ze Münster) stellen sich dieselben auf nahezu 6%.

[2]) B. U. p. 342 (Pfeffelsbach. ff.), 445 (Langenberg).

[3]) B. U. 154 (Chirchdorf); — H. U. 31, 4: Die selben liute hânt ouch gegeben in gemeinen jâren ze stiure für herberge — — — u. a. m.

[4]) cfr. Grimm, R. A. p. 374 sub. c. Danach Stobbe, Priv. Recht II, 2 p. 486 Note 30. — Im Habsb. Urb. kommen derartige Abgaben sehr häufig vor: cf. p. 73, 23; 74, 28; 75, 12; 75, 28; 76, 5; 76, 25; 77, 5; 77, 19; 77, 21.

[5]) p. 44 Note 3.

[6]) Ueber Kopfzins, Hofgeld u. s. w. siehe Maurer, III, p. 328 (§ 533 i).

gutsherrlichen Rechte herausgebildet hat, bringt die bäuerliche Dienstverpflichtung zwar in ihren Hauptzügen zur Anschauung, aber es erschöpft sie nicht.

Trotz aller Regulirung und Normirung sind die unständigen Auflagen keineswegs alle in Wegfall gekommen. Hierher gehören vor Allem die gesammten Leistungen, welche ihrer Natur nach eine jährliche Fixirung überhaupt nicht zulassen. So diejenige Abgabe, in welcher ein Erbrecht des Grundherrn an dem im Besitze des Colonen befindlichen Gute zum Ausdruck gelangt, das Besthaupt, worüber Grimm ausführlich und erschöpfend gehandelt hat[1]). Auch bei dieser Leistung kann an Stelle der Naturalabgabe eine Geldprästation treten[2]). Nahe verwandt mit dem Besthaupt ist das Laudemium, in der Schweiz und in Schwaben »êrschatz« und »wegloesi« genannt, welches der neue Erwerber eines Gutes dem Gutsherrn zu entrichten hat. Ursprünglich war das Laudemium, wie das Besthaupt es auch im späteren Mittelalter geblieben ist, nur eine unständige Last. Allmählich bildete es sich jedoch in manchen Gegenden nicht selten zu einer ordentlichen, jährlich fälligen Abgabe aus[3]). Wo es noch als ausserordentliche Leistung erscheint, ist es häufig mit dem Besthaupt zu einer Prästation verschmolzen[4]). Zum Besthaupt waren nur Leibeigene und Hörige verpflichtet[5]). Dasselbe lässt sich, für unsere Zeit wenigstens, auch von dem Laudemium behaupten[6]).

Ferner waren manche der alten Verpflichtungen weder vollständig noch überall in die Entwickelung zu ständigen Auflagen hineingezogen worden. Dies hat besonders bei dem Complex von Verpflichtungen, die in den Urbaren unter dem Namen der Herberge oder nahtselde aufgeführt sind, statt. Dieselben waren für die in kurzen und meistens auch festbestimmten Zeiträumen wiederkehrenden Reisen des herrschaftlichen Gerichtsbeamten wohl immer genau fixirt; alle ausserordentlichen Veranlassungen aber, worunter in grösseren Territorien die Anwesenheit der Herrschaft selbst ohne Zweifel zu zählen ist, mochten auch ausserordentliche Leistungen oder eine im Voraus nicht bestimmbare Erhöhung der »gesazten« Dienste und Abgaben nöthig machen[7]).

Ausserdem war der Grundherr wie früher, so auch in unserer Periode bei jeder ausserordentlichen Veranlassung, sei es nun, dass seine persönlichen Verhältnisse oder ungewöhnliche Anforderungen seitens der Staatsgewalt[8]) eine solche ergaben, berechtigt, von seinen

---

[1]) R. A. p. 364, sub. c.

[2]) z. B. H. U. 67, 23 (cfr. 72, 4) u. 164, 30; ferner Grimm, Wsth. I, 765: den von König Rudolf 1275 gefällten Spruch über Weissenburg.

[3]) H. U. 60, 18 — 71, 27 — 122, 21 — 244, 14 — 245, 10 — 252, 22.

[4]) vgl. ausser den in Note 3 angeführten Stellen noch H. U. 266, 24.

[5]) vgl. ausser den in Note 2 u. 4 angeführten Stellen auch H. U. 46, 2 u. Grimm, R. A. p. 372.

[6]) vgl. die in Note 3 citirten Stellen.

[7]) vgl. dazu Maurer, Frohnhöfe III, p. 252 ff. [§ 507—509 incl.].

[8]) l. c. p. 337 (§ 536).

Hintersassen eine angemessene Beihülfe zu verlangen. Solche Auflagen finden ihre rechtliche Grundlage in eben den Verhältnissen, aus welchen auch die ständige Grundsteuer hervorgegangen ist. Diese ist selbst, wie wir wissen, durch das Stadium der Unständigkeit hindurchgegangen. —

Aus unserer Darstellung ergiebt sich demnach folgendes System der grundherrschaftlichen Auflagen:

I. Ordentliche Lasten:
- A) Reallasten.
  - a) Zinse und Gülten.
    - α) Naturalgülten.
    - β) Geldzinse.
  - b) Grundsteuer.
    - α) Grundsteuer.
    - β) Herbergssteuer.
- B) Personallasten.
  - — Anerkennungsabgaben.
    - α) in Natura.
    - β) in Geld (Kopfzins).

II. Ausserordentliche Lasten:
- A) Naturallieferungen bei Anwesenheit der Herrschaft.
- B) »Hülfen« bei vorkommendem Bedarf der Herrschaft.
- C) Ehrschatz.
- D) Besthaupt.

Weit weniger wichtig als die in den Grundherrschaften bestehenden, ordentlichen und ausserordentlichen Abgaben sind für unseren Zweck die in den beiden Urbaren hie und da noch auftretenden Frohndienste[1]), da wir wegen der Unzulänglichkeit unserer Quellen genaueres über gleiche Verpflichtungen der Reichsleute für die Zeit von 1273—1313 nicht angeben können. Insoweit diese Arbeiten, unter denen die Felddienste die erste Stelle einnehmen, nicht definitiv abgelöst oder wenigstens veranschlagt sind[2]), treten sie durchaus als gemessene[3]) auf. Bezüglich ihrer juristischen Natur sind sie den Gülten und Zinsen vollständig gleich zu achten[4]).

---

[1]) vgl. über die Frohnden im Allgemeinen Grimm, R. A. p. 350 ff. G. 2 u. 3. Er fasst den Begriff der Arbeiten u. Frohndienste viel präciser, als dies nach ihm Maurer, Frohnh. III, 287—326 gethan hat.

[2]) Sodass es dem Colonen freistand, den Dienst zu thun oder die dafür angesetzte Abgabe zu leisten. — s. übrigens oben p. 43.

[3]) Ueber die Entwicklung der früher ungemessenen Frohnden zu gemessenen vgl. Maurer l. c. besonders p. 291. 309. 312. 320.; auch Stobbe, Privat-Recht II, 2 p. 484 bes. Note 15.

[4]) Stobbe, l. c. p. 483.

II.

Den Grundholden, d. h. denjenigen Insassen eines Territoriums, die kein freies Eigen haben, ihren Besitz vielmehr von einem Grundherrn ableiten, stehen in unseren Urbaren die vogtbaren Leute zur Seite. Ueber Inhalt und Wesen der vogteilichen Gewalt gehen die Ansichten im Einzelnen weit auseinander[1]). Als feststehend und fast allgemein anerkannt können jedoch folgende Sätze gelten:

1) Die Vogtei ist eine Schutzgewalt, die sowohl über Hörige als Freie ausgeübt wird.

2) Dieselbe kann (a) auf privaten Rechtstiteln beruhen. Eine solche Privat- oder niedere Vogtei umfasst die Defensionsgewalt, welche dem Grundherrn als solchem über die Gesammtheit seiner Grundholden zusteht[2]).

3) Sie kann (b) ihre Begründung auch finden im öffentlichen Rechte und wird dann nur von oder im Auftrage desselben der Staatsgewalt ausgeübt[3]).

4) Diese letztere Vogtei erstreckt sich über alle die freien Leute, welche im Laufe der Zeit gezwungen waren, sich in den Schutz eines mächtigen Herrn zu begeben, der sie beim öffentlichen (Grafen-)Gerichte vertrat. Unter dem Gesammtnamen der advocatitii homines werden sie den sentbaren Frimannen, welche, diesem Zwange nicht unterworfen, das Grafengericht nach wie vor besuchen mussten und nun allein besuchten, gegenüber gestellt[4]).

5) Mit der wachsenden Selbstständigkeit der Territorien wurde diese Vogtei ein landesherrliches Recht, sie bildete einen Theil der Landeshoheit[5]).

6) Grafen- und Cent-Gerichte waren in früherer Zeit Reichsgerichte, denen alle Freien unterworfen waren. Als ein Theil der Freien unter Vogtei gekommen und die Gerichte selbst integrirende Bestandtheile der Landesherrlichkeit geworden waren, unterstanden die Semperfreien den Centgerichten nicht mehr. Ihr Stand hatte sich gehoben, während der des anderen Theils herabgedrückt war. Auf die homines advocatitii wird die niedere Gerichtsbarkeit beschränkt; sie erstreckt sich auf denselben Stand, wie die Vogteigewalt. Ferner hat nicht selten die Entwickelung auch dahin geführt, dass auf die

---

[1]) vgl. z. B. Walter, Rechtsgesch. I, § 212—14; 247—48; 280—81; II, 446—50. — Stobbe, die Stände des Sachsensp. Ztschr. für deutsches Recht XV, bes. p. 345—56. (Dazu siehe Walter l. c. § 448 Note 12.) — Maurer, Frohnhöfe, 194—198 (II, p. 7 ff.), § 212—213 (II, p. 51 ff.), § 421 (III, p. 47 ff.), § 472 (III, p. 173 ff.), § 542 (III, p. 349 ff.).

[2]) Maurer, III, p. 47.

[3]) l. c. II, p. 7 ff. Stobbe, l. c. p. 348.

[4]) Walter, l. c. § 212.

[5]) l. c. § 214 u. 248.

Vogteien die hohe Gerichtsbarkeit überging[1]). So oft wir auch Gerichtsbarkeit und Vogtei in der Hand des Landesherrn vereinigt finden, principiell ist dies nicht erforderlich; unerlässlich aber ist es, dass beide Gewalten von ihm ausgehen, von ihm geliehen werden.

In diesem Sinne können wir sehr wohl mit Stobbe von einer landesherrlichen Vogtei reden[2]). An welche Personen dieselbe in einem Territorium durch Verleihung, Vererbung, Verpfändung oder käuflichen Erwerb auch kommt, in ihrem Wesen wird sie dadurch nicht verändert: Sie bleibt ein nur im öffentlichen Rechte begründetes Institut.

Die finanziellen Beziehungen des Landesherrn zu seinen Vogtleuten haben wir hier etwas näher zu beleuchten, weil sie uns ein treffliches Analogon bieten zu denjenigen der reichsfreien Leute zu ihrem Vogteiherrn, dem Kaiser.

Die dem Landesherrn als solchem unterstehenden vogtbaren Leute in den Territorien waren freie Leute[3]). Des echten Eigenthums waren sie in vollem Maasse fähig. Sie bebauten ihr freies Eigen, welches mit grundherrschaftlichen Abgaben nicht beschwert war[4]). Ihre Abgabenpflichtigkeit entspringt anderem Grunde, der Schutzpflichtigkeit. Der Vogt als solcher ist seinen Pflegschaften gegenüber zu Forderungen berechtigt.

Obgleich in seinem Ursprung wesentlich verschieden, berührt sich das vogteiliche Abgabenwesen in seiner Fortentwickelung sehr oft mit dem grundherrschaftlichen, ja es lehnt sich in den wesentlichsten Punkten auf's engste an dasselbe an. Die Erklärung dafür findet man in folgenden Verhältnissen, welche in den Urbaren — besonders in dem habsburgisch-österreichischen — deutlich zu erkennen sind.

Nicht alle Vogteileute bauten nur ihr eigenes freies Eigen. Ein Theil derselben hatte neben diesem noch herrschaftliches Gut gegen Zins in erblichem Besitz[5]); ein anderer baute nur solches[6]). Dadurch wurden sie keineswegs herrschaftliche Eigenleute, sie blieben persönlich frei, kamen aber in ihren finanziellen Beziehungen diesen bedenklich nahe. Ausser den vogteilichen Abgaben zahlen sie Zins wie die Eigenleute[7]).

Bedenken wir ferner, wie oft vogteiliche und grundherrliche

---

[1]) s. vorherg. Note.

[2]) Stobbe, l. c. p. 351 ff. Walter, § 448 Note 12. Maurer, II, p. 11 ff. III, p. 361 ff.

[3]) Maurer, II, p. 7 ff. p. 51 ff. III, p. 174 ff.

[4]) Habsb. Urb. 248, 18 ff. 249, 1 ff.

[5]) vgl. z. B. Habsb. Urb. 50, 1. Die Abgaben der freien Leute von Eschebach betr. 49, 15: Die freien Leute zu Birchingen betr.

[6]) vgl. l. c. 50, 10. 22, 31.

[7]) vgl. ausser den in Note 5 und 6 angegebenen Stellen l. c. 51, 6. 51, 19. 51, 24.

Gewalt in derselben Hand vereinigt waren[1]), so kann es uns nicht Wunder nehmen, dass die Entwicklung des Finanzwesens in den Vogteien dieselben Bahnen ging, wie in den Grundherrschaften. Die naturgemässe Folge davon war die, dass der Unterschied zwischen Grundholden und vogtbaren Leuten allmählich in den Hintergrund trat, dass Fürsten, Grafen und freie Herrn unbekümmert um die Verschiedenartigkeit der Rechtstitel in ihren Gebieten ein einheitlich geregeltes Finanzwesen herzustellen suchten.

Betrachten wir nun die einzelnen vogteilichen Lasten etwas näher und stellen wir sie in Parallele mit den grundherrschaftischen:

Die ursprünglichste Abgabe in den Vogteien ist das Vogtrecht[2]). Es tritt durchweg als »gesatzte« Last auf[3]). Diese Satzung d. h. Fixirung beruht auf einem zwischen Vogt und Eingesessenen abgeschlossenen Vertrage[4]); sie setzt eine Zeit der Ungesatztheit voraus, in welcher die vogtbaren Leute der Willkür und den Bedrückungen ihres Herrn schonungslos preisgegeben waren[5]). Ihrer juristischen Natur nach ist die Verpflichtung eine Reallast: Sie haftet auf dem einzelnen Gute[6]). In Geld und Naturalien, oft auch nur in einem von Beiden wird prästirt. Die Leistung bildet eine allgemeine ständige Last aller Klassen von Vogteipflichtigen, auch derjenigen, welche nur ihr freieigenes Gut bauen[7]). Alle wesentlichen Eigenschaften stellen also das Vogtrecht völlig auf gleiche Stufe mit den grundherrschaftlichen Zinsen und Gülten.

Neben dieser ursprünglichen und durchaus charakteristischen Leistung treten noch andere auf, die wir jedoch nicht als allgemeine bezeichnen dürfen.

Freie Güter, jedoch keineswegs alle, entrichten ausser dem Vogtrechte »fuoterhaber«. Diese Abgabe ist der Verpflichtung der vogtbaren Leute entsprungen, bei Anwesenheit des Vogtes dessen Pferde

---

[1]) Dies war in allen grösseren Gebieten der Fall. In den einzelnen Aemtern, Dorf- und Stadtbezirken des habsb. Urb. wechseln Eigengüter der Herrschaft und die verschiedenen Arten von vogtbarem und freiem Grundbesitz in bunter Reihenfolge ab. Sehr oft ist der Rechtstitel, den die Herrschaft an dem Gute hat, nicht einmal angegeben. Ebenso liegen die Verhältnisse in dem Bair. Urb. cf. l. c. p. 347. Doch giebt es hier auch Aemter, in denen nur Vogteigefälle vorkommen, p. 406. 440. Dagegen bietet uns wiederum das officium Turndorf eine bunte Mischung von Eigen- und Vogteigütern resp. Dörfern. l. c. p. 411.

[2]) In gleicher Bedeutung wie „vogtreht“ wird „vogtstiure“ gebraucht, vgl. z. B. Habsb. Urb. 42, 4; 240, 20 ff.; 249, 5: mit 51, 11; 51, 23; 243, 11; 240, 12 ff. werden „vogtreht“ u. „vogtstiure“ promiscue verwandt.

[3]) l. c. 45, 14; 46, 16; 47, 11; 47, 17; 241, 8 u. a. m.

[4]) cf. Maurer, l. c. III, p. 351.

[5]) Auch das H. U. giebt uns noch einige Beispiele, wie das „alte und gesatzte Vogtrecht“ willkürlich „gehöhert“ wurde. Pfeiffer hat in der Einleitung p. VIII die Stellen gesammelt.

[6]) Maurer, l. c. III, p. 372. Stobbe, Privat-Recht II, 2 p. 485. cfr. H. U. 197, 31; 203, 1 ff.; 248, 18 ff. u. a. m.

[7]) Habsb. Urb. 248, 18 ff.

zu füttern[1]). Sie ist also wohl der oben behandelten Herbergssteuer zu vergleichen[2]).

Freie vogtbare Güter werden ferner auch zu der gewöhnlichen in dem habsburgischen Urbare so stark hervortretenden Grundsteuer herangezogen, doch ist dies durchaus nicht als Regel zu betrachten[3]). Ausser diesen auf Grund und Boden lastenden Auflagen sind freie Vogtleute auch zu Personalabgaben verflichtet. Als solche kommen hier wie in den Grundherrschaften Hühnerlieferungen besonders häufig vor[4]). Hier wie dort sind sie als Recognitionsgebühr zu betrachten[5]). Dass Freie, welche eigenes Gut bauen, in dieser Weise verpflichtet erscheinen, zeigt uns recht deutlich, wie stark das grundherrschaftliche Abgabenwesen das vogteiliche in seiner Ausbildung beeinflusst hat. Und doch sind sie nach Meister Burkhard's Ansicht am wenigsten belastet[6]). Viel stärker sind es diejenigen Vogtleute, welche zwar persönlich frei, aber durch den Besitz herrschaftlichen Eigens zu der Herrschaft in engere Beziehungen getreten sind[7]). Ihre Pflichtigkeit hat sich hinsichtlich der Qualität und Quantität der Leistungen bedeutend erweitert. Zwischen ihnen und den herrschaftlichen Eigenleuten waltet kaum ein Unterschied.

Zu den meisten Auflagen sind sie theils in demselben, theils in höherem Maasse wie die auf freiem Gute angesiedelten Vogtleute herangezogen. Neben dem Vogtrecht oder der Vogtsteuer finden wir sie einer besonderen Abgabe der wîsung unterworfen. Ausserdem sind sie, wie schon hervorgehoben wurde, zu Grundzins verpflichtet[8]). Weiter: es ruht auf ihnen, soviel ich aus dem habsburgischen Urbar ersehen kann, der Haupttheil der Grund- und Herbergs-Steuer[9]). Während bei Vogtleuten auf freiem Eigen nur ganz vereinzelt Frohn-

---

[1]) l. c. p. 248 u. 249 v. l.

[2]) s. oben Seite 46 u. unt. d. Folg.

[3]) H. U. 197, 31 ff.; 203, 1 ff. cfr. 248, 18 ff.

[4]) H. U. 51, 4; 198, 4; 198, 14; 203, 3;

[5]) Soviel ich sehen kann, werden die vasnahthuener oft nicht als ein Theil des Vogtrechtes, sondern als eine daneben bestehende Personalabgabe aufgefasst, cfr. 198, 4, wo die Stellung des Satzes „der jeglicher gît auch ein vasnahthuon", erstere Annahme unmöglich macht. Ausserdem 51, 6 ff.; 51, 15; 53, 26 ff.

[6]) H. U. 48, 20 ff. — — wand sie frie liute sint, niht mêr danne XIIII pfunt — — 198, 2 — — dieselben frien liute — — gebent niht mêr ze stiure danne IIII pfunt dn.

[7]) Ihnen stehen die freien Leute gleich, welche Gotteshaus-Eigen oder Klostergüter bauen u. unter der Vogtei der Herrschaft stehen. Beide Klassen sind von zwei Seiten her in Anspruch genommen.

[8]) Für diese Punkte bietet besonders das offitium ûffem Walde und ze Waltzhuot Belege H. U. p. 50: Die vrien liute von Happingen gent von ir erbe, das der hêrschaft eigen ist, ze zinse VI vierteil habern, ze vogtstiure VIIII schill. Baseler, einen müt roggen und einen müt habern und ze wisunge I vierteil roggen unde IIII schulterran oder II schill. Baseler. — —

[9]) l. c. p. 4, z. 21, 26; p. 5, z. 4, 14, 19, 25 u. a. m.

dienste vorkommen[1]), sehen wir sie öfter aber durchaus nicht regelmässig zu solchen verpflichtet[2]). Zu Erschatz und Besthaupt dagegen sind sie in den habsburgischen Landen nicht verbunden.

Gelangen wir demnach zu dem Resultate, dass hier die Gesammtheit der Vogtleute weniger belastet erscheint, als die Grundholden es sind, dass besonders die auf eigenem Gute sesshaften Leute, eine freiere Stellung einnehmen: so finden wir dagegen in den herzoglich bairischen Urbaren — obwohl sie einige zwanzig Jahre früher verfasst sind — beide Klassen der ländlichen Bevölkerung bereits derart vermischt und einander angeglichen, dass in ihren finanziellen Beziehungen zur Herrschaft ein Unterschied nicht mehr erkennbar ist. Das beste Beweisstück dafür bieten uns die Gefälle des Amtes Hohenstein[3]). Obwohl im Rubrum redditus proprietatum und redditus bonorum advocalium geschieden werden, zeigen die Leistungen nicht die geringste wesentliche Abweichung. Durchgehends werden Naturalien und Geld prästirt. Eine principiell leichtere Belastung einzelner Güter lässt sich nicht nachweisen. Die verschiedene Höhe der Abgaben hat lediglich ihren Grund in dem verschiedenen Flächengehalt der Höfe, Huben und Lehen[4]). Dasselbe ergiebt die Vergleichung einer Vogtei und eines Amtes, welches vorwiegend Eigengut umfasst[5]). Das Material, in dem gezinst wird, ist wesentlich gleich. Die ungleiche Belastung lässt sich keineswegs aus der freieren Stellung der vogtbaren Leute erklären; sie ist vielmehr begründet in dem Mangel eines einheitlichen Zinsfusses in den herzoglich bairischen Gebieten[6]). Die den vogtbaren Leuten beider Klassen eigenthümlichen Abgaben treten uns hier nicht selten entgegen. Wo es aber der Fall ist, sind sie den grundherrschaftlichen völlig angeglichen[7]). Zum weitaus grössten Theile sind sie untergegangen in der allgemeinen Zinsung und damit ist auch fast jeder Anhalt für eine freiere Stellung eines Theils der ländlichen Bevölkerung verschwunden. Die Standesunterschiede sind, obwohl sie häufig genug erwähnt werden, nahezu werthlos geworden.

---

[1]) Ich habe im H. U. nur 1 Stelle auffinden können, die von einer tagwan-Verpflichtung freier Leute auf freiem Eigen handelt: p. 243, 27 ff.

[2]) l. c. 239, 22; 240, 10.

[3]) Bair. Urb. l. c. p. 347.

[4]) cfr. Mone, Zeitschr. X, p. 12 ff., wo er über Gütermaasse (Mansen und Huben) spricht. Das Lehen ist durchgängig kleiner als die Hube (l. c. p. 17). Das Hofgut, curia, hat an und für sich kein fest bestimmtes Flächenmaass. Seine Grösse ist sehr verschieden (l. c. p. 15).

[5]) Man vgl. z. B. B. U. p. 328 (Niederammergau) u. p. 347 (advocatia Irngershoven).

[6]) cf. oben p. 45.

[7]) cf. z. B. p. 361 f. (Teuteinstorf). Hier erscheinen Vogtei- und Nicht-Vogteigüter vollständig gleich belastet. Die Huben des zu jus advocale verpflichteten Dorfes zinsen genau so, wie die der curia villicalis Pulnhoven unterstehenden Güter.

III.

Bevor wir nun zusehen, in wie weit das oben skizzirte grundherrschaftliche und vogteiliche Abgabenwesen sich auf das Reichsgut anwenden lässt, müssen wir noch in Kurzem der aus der Gerichtsherrlichkeit der Grund- und Landesherrn entspringenden Abgaben Erwähnung thun[1]).

Niedere und hohe Gerichtsbarkeit sind sehr oft in der Hand des Landesherrn vereinigt. In seinem Auftrage wird sie von seinen Beamten ausgeübt; die niedere, welche in der twing- und bann-gewalt zum Ausdruck gelangt, gehört zur Competenz des herrschaftlichen Meiers[2]); die höhere, die Macht »todslege, diub und frevel ze rihtene«, zu der des Vogtes[3]). Die Verschiedenheit beider Stellungen prägt sich im habsburgischen Urbar noch klar und deutlich aus. Sehen wir zunächst von der Gerichtsbarkeit über Gotteshausleute ab, so steht dem Vogte der weitaus grösste Theil der Gerichtsgefälle zu. Die aus der hohen Gerichtsbarkeit fliessende mêre buosse erhält er ganz von der minren, welche im Niedergerichte verhängt wird, den dritten Theil[4]). Ueber die Freien, welche herrschaftliches Eigen bauen, kann nur er die Niedergerichtsbarkeit ausüben[5]). Oft richtet er auch je im dritten Niedergerichte, seine Gerichtsgewalt concurrirt also zum Theil mit der des grundherrschaftlichen Beamten[6]). Sie beschränkt dieselbe und drängt sie in eine unbedeutende Stellung hinab.

In den Stifts- und Klostergebieten hat dagegen der Meier eine viel selbstständigere Gewalt inne. Twing und bann steht ihm allein zu. Ausserdem ist er Beisitzer bei den Gerichten des Kastvogts, wo er die Interessen seiner Grundherrschaft zu vertreten hat[7]). Von den Einkünften der Vogteigerichte fallen ihm zwei Drittel, dem Vogte

---

[1]) Was die habsb. Lande anlangt, so vgl. man darüber die Pfeiffer'schen Anmerkungen zum Urbar. s. v. buosse, diube, meier, vogt, twing.

[2]) Pfeiffer s. v. „twing"; freie Leute auf eigenem Gute üben indessen die Niedergerichtsbarkeit über ihre Hörigen selbst aus, H. U. 244, 2; 121, 13.

[3]) Pfeiffer, s. v. diube.

[4]) Pfeiffer, s. v. buosse.

[5]) l. c. s. v. twing.

[6]) H. U. 53, 17 ff.

[7]) H. U. 42, 27; 46, 18: — 1) Der Kastvogt von Seckingen ist Vogt über des hoves liute unde guot ze Horneschen und hât diub unde vrevel ze rihtene und alle sachen, von den diu mêre buos gevallen mag unde soll der meiger bi im sitzen. Der meiger nimet der buosse zwêne teil und der Kastvogt den dritten teil. — —

2) Da ist ouch ein Dinghof ze Murge, der rüeret von Seckingen; über den ist der von Wielandingen meiger, der hat twing unde ban: diu herschaft ist aber darüber vogt und rihtet da diub unde vrevel. und swas dem vogte der mêren buosse gevallet, da nimet der meiger die zwêne teil unde der vogt den dritten teil. — —

selbst nur eins zu[1]). — Ganz anders gestaltet erscheinen die Gerichtsverhältnisse in den herzoglich bairischen Urbaren. Der Herzog ist Gerichtsherr: wer von ihm den Gerichtsstab zu Lehen trägt, ist zu einer ständigen normirten Abgabe verbunden[2]). Dafür gebührt ihm, dem Richter, das Gewette, welches in seinen Gerichten verhängt wird[3]). Ausserdem bezieht er nicht selten einen Theil der Amtsgefälle oder ist mit herrschaftlichen Gütern belehnt[4]).

IV.

Als Inhaber dreier Gewalten tritt uns der Landesherr in den Urbaren entgegen: Grundherrlichkeit, Schutzherrlichkeit und Gerichtsherrlichkeit sind die drei Grundsäulen der Landeshoheit. In den Reichsterritorien ist der Kaiser Landesherr. Seine Gewalt setzt sich aus denselben Theilen zusammen: Grundherr ist er in den Gebieten, welche zum königlichen Fiskus gehören, d. h. privatrechtlich geschütztes Eigenthum des Reiches bilden; Vogtherr in denen, welche ihm kraft öffentlichen Rechtes zustehen[5]). Demnach waltet auch in den Beziehungen der Reichsleute zu ihrer Herrschaft ein principieller Unterschied: Jeder, der Reichseigen baut, mag er nun frei oder hörig sein, erkennt in dem Kaiser seinen Grundherrn an und ist deshalb zu grundherrschaftlichen Abgaben verpflichtet. Ferner untersteht er der Schutzgewalt des Reiches, welche gegenüber den Hörigen eine private ist und an und für sich finanzielle Consequenzen nicht hat[6]). Die Freien, welche Reichseigen zu Erbe besitzen, oder als Zeitpacht inne haben, sind einer im öffentlichen Rechte begründeten Schirm-

---

[1]) siehe vorherg. Note.

[2]) M. B. XXXVI, 1 p. 410. Item quicumque iudex preest aduocatie Vilseck tenetur dare domino duci de baculo judicii VIII lib. vgl. auch p. 201 (judicium in Lantsperch), p. 247: Item judex de Leuchenstein dat pro judicio suo singulis annis vini XXX urnas monacensis mensure — u. a. m.

[3]) l. c. p. 39: Wette sic recipiuntur. De calcificibus III lib. trit. II mez. Item de pistoribus III lib. trit. II mez. Item de cauponibus. Item una libra dicta vogtsphunt. Predicta omnia recipit judex et inde solvit et de aliis juribus civitatis denar. XII lib. trit. XXX mod. porcos XV. Das Gewette ist hier eine Abgabe für den Marktschutz, den der Richter gewährt und kann deshalb fixirt sein (cf. Waitz, V. G. VIII, 280 u. 283, und Haltaus, s. v. pfennigbann p. 1477). Hierher gehört auch, was M. B. p. 343 zu den jura ammanni in villa Perngaw gezählt ist: — — — Item habet pro jure, quod dicitur vrevelweit dim. lib. pro simplici waet LX den. —

[4]) l. c. p. 409: Item de curia Sluht avene unum mezze et est judicis. p. 443: Item ze Cholsting von einer Vogtei — — XII schill. pfenn. dem Rihter. p. 511: Aber der rihter hat genommen 1 pfunt. Aber daselb sigh. (?) 1 pfunt, nimt auch der rihter.

[5]) s. oben p. 18.

[6]) s. oben p. 49 (2).

vogtei unterworfen[1]) und entrichten event. neben ihrem grundherrschaftlichen Zins vogteiliche Abgaben[2]). Hohes und niederes Gericht über die Leute, welche ihren Grundbesitz nach Hofrecht vom Reiche ableiten, steht dem Kaiser resp. seinen Beamten zu. Die Gerichtsgefälle fliessen in seine Kassen[3]).

Eine andere Stellung haben die freien Leute inne, welche nicht auf reichseigenem Grund und Boden nach Hofrecht angesiedelt sind, sondern auf ihrem Allod oder auf Reichslehngut sitzen[4]). Als Grundherren und Reichslehnsleute können sie die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen selbst ausüben[5]) und zu eigenem Rechte Abgaben von denselben einheben. Sie selbst stehen mit Person und Gut nur in einem Schutz- oder Lehnsverhältnisse zum Reich. Wie die freien Vogtleute in den Territorien dem Landesherrn[6]), so sind sie dafür dem Reiche zu Abgaben, beziehentlich zu Lehnsdiensten verpflichtet[7]). Ihr Gerichtsstand ist allein bei dem vom kaiserlichen Vogt gehegten Landgerichte[8]).

Dieser verschiedenen Stellung der Reichsleute entsprechen auch die Bezeichnungen der Verwaltungsbezirke, in welchen sie sesshaft sind. Das Salbuch und viele Urkunden unserer Periode unterscheiden zwischen Aemtern und Pflegen oder Vogteien[9]). Die Aemter um-

---

[1]) s. oben p. 49 (3 u. 4).
[2]) Dazu vgl. oben p. 50 Note 6 u. 7; p. 52 Note 8.
[3]) vgl. oben p. 54.
[4]) vgl. dazu oben p. 49.
[5]) vgl. dazu oben p. 54 Note 2.
[6]) s. oben p. 50 Note 4.
[7]) cfr. Eichhorn, Rgesch. II. § 295, Note a p. 401 f.
[8]) Eichhorn l. c.
[9]) vgl. u. Salbuch v. l. — oben p. 32 (Speiergau) No. 2 — — colligendas annis singulis de rectoribus officiorum in Kebelnberg Richenbach et Dinsberg [cf. p. 40 Note 2]; ib. No. 3 — — — vor welchi wir ime geben zwantzig mark silbers gulten järlichen uf dem ampt zu Katzwiler und uff der Luter — — — Wir wöllent auch das gemelte gülte oder rennten demselbigen graven durch unsern amptmann so zu der zyte sin wurt verwyssen werdent — — —. ibid. No. 4: — — accipiendas annis singulis de officiis nostris in Laupach et in Wisepach. — Ferner p. 24 f. No. 3. 4. 6. 7. redditus advocatiae in Sauwensheim etc. p. 26 f. No. 1: — — ex officio advocatitio in Mosepach. p. 28 No. 5: — — advocatia Imp. uf den Eggen — — bei Grimm l. c.: — des römischen Richs vogti uff den Eggen genant. — No. 8: — — — advocatiam in Reichenbach et in Helfetswiler u. a. m. — Wenn das Salbuch bei einigen Orten besonders hinzufügt, dass sie zu den Aemtern gehören, so geht daraus hervor, dass dieselben als etwas von den Vogteien wesentlich verschiedenes aufgefasst werden. — Als verschiedene Bestandtheile einer Landvogtei werden Aemter und Pflegen in der Vertragsurkunde Kg. Albrechts mit dem Grafen Eberhard von Wirtemberg. Nürnberg 1306. April 17. (Lichnowsky, Gesch. d. Hauses Habsb. II, CCC zusammengestellt: — — — Des ersten soll der vorgenant Grave Eberhart, unser Oheim uns ein Rechnunge tun von den ampten und der phleknusse die wir im von uns und des Riches wegen emphulhen, als ein amptman sinem Herren billich tun soll — — —. vgl. dazu den schwäb. Landfrieden Albr. Speier 1307. Apr. 29. LL II, 488: — — — So sullent die burger von Ezzelingen einen [Abgeordneten zur Landfriedenscommission] dargeben und die burger von Rütelingen einen von der wegen die

fassen den reichseigenen Grundbesitz, die Pflegen dagegen nur solche Güter und Leute, an welche das Reich keinen grundherrlichen Anspruch hat[1]).

Die erste und vornehmste Klasse der Reichsgüter sind die königlichen Palatien. Fast durchgehends haben sich auf dem Gebiete und aus den Bewohnern derselben städtische Gemeinwesen gebildet, welche im Laufe des XIII. Jahrhunderts zu immer grösserer Macht und Selbstständigkeit erstarkten. Diese rein königlichen Städte sind nebst den freien Reichsstädten die bedeutendsten finanziellen Kräfte des Reichs. Ein vollkommen selbstständiges, von dem des übrigen Reichsguts sich immer mehr unterscheidendes Finanzwesen hat sich in ihnen entwickelt, das eben deshalb gesondert zu betrachten ist.

Nur der kleinste Theil der gesammten Königs- und Reichshöfe hat sich indessen zu autonomen Stadtgemeinden entwickelt; die grosse Masse desselben bildet nach wie vor ländlichen Grundbesitz, ihre Bewohner Landgemeinden.

Ehe wir nun auf die Lasten dieses ländlichen Grundbesitzes des Näheren eingehen, müssen wir das Nothwendigste über seine Verfassung und Verwaltung vorausschicken.

Auch auf das Reichsgebiet ist die im späteren Mittelalter in den landesherrlichen Territorien so überaus vielgestaltig entwickelte Frohnhofsverfassung auszudehnen. Mit Recht behauptet Maurer, dass die Königs- und Reichshöfe die Frohnhöfe des Kaisers und des Reiches waren[2]).

Mehr oder minder zahlreiche Nebenhöfe, Hufen und Lehen sind von einem solchen Frohnhofe abhängig. Die gesammten Ländereien des Hofbezirks sind entweder nach Hofrecht oder Amts- resp. Lehn-

---

in Albrechtes pflege von Rechberg sitzent — — darzu sullent die burger von Güntzburg einen mann dargeben von der wegen, die in Heinriches des truchsessen von Dietzenhoven pflege wohnhaft sind. — — Im Vertrage von 1306 wird „unser Vogt von Rechberg“ erwähnt: Lichnowsky, l. c. CCCII. (cfr. Staelin, Wirttemb. Gesch. III. p. 113 u. 114 Note 1.)

[1]) vgl. Eichhorn, R. Gesch. II, p. 401 u. 115 f. Ausserdem Maurer, Frohnhöfe II, p. 437 ff. Doch stehen sich in dem Salbuch, wie ein flüchtiger Blick lehrt, nicht die Begriffe „Herrschaft“ (welche aus Vogteien und Staedten bestand“) und „Amt“ gegenüber, was Eichhorn l. c. II, p. 401 u. nach ihm Maurer l. c. p. 442 behauptet; vielmehr sind den Aemtern die Vogteien gegenübergestellt. Der Begriff der „Herrschaft“ umfasst beide und bedeutet hier so viel als „Reichsherrschaftliches Territorium“. Der Artikel Vloss, welcher allein mit der vollen Eingangsformel: „Es gehort auch in die herschaft ze Nuremberch“ — — beginnt, handelt weder von Vogteien noch von Städten, sondern eher von grundherrschaftlichem Besitz des Reichs. In den folgenden Paragraphen, in denen die Eingangsformel verkürzt wiederkehrt, wechseln Aemter und Vogteien ab! — Gegen die Annahme eines principiellen Unterschiedes zwischen „Amt“ und „Vogtei“, wie ihn Eichhorn aufgestellt, kann der Umstand nicht geltend gemacht werden, dass das Wort „Amt“ auch eine allgemeinere Bedeutung hat und zur Bezeichnung jedes Verwaltungsbezirks verwandt wird. In diesem allgemeinen Sinne war die Vogtei auch ein Amt und wird nicht selten so bezeichnet; s. oben Note 9: officium advocatitium Habsb. Urb. 245, 1: officium advocati. Bair. Urb. l. c. p. 406 in officio Vilsecke redditus advocatie.

[2]) l. c. p. 436.

recht ausgethan. Nach Hofrecht sind die Hintersassen, nach Amts- oder Lehnrecht die Beamten und Reichsdienstmannen angesiedelt. Den Frohnhof selbst bewohnt ein königlicher Beamter. Dieser ist mit einem bestimmten aus Gütern des Frohnhofbezirks bestehenden Dienstgut begabt, dessen Gefälle ihm »pro suo jure« zustehen. Wie die übrigen Insassen, so baut auch er seine Güter auf eigene Rechnung und entrichtet von ihnen die grundherrschaftlichen Abgaben. Er leitet im Interesse des Reichs nicht sowohl die Bebauung, als in erster Linie die Verwaltung der gesammten Frohnhofsländereien. Auf dem Haupthofe fliessen alle Abgaben des Hofgebietes zusammen. Der Beamte überwacht die Einhebung und Ablieferung derselben und besorgt weiterhin die Abführung an eine höhere Centralstelle [1]).

---

[1]) Alles dies ergiebt sich für die fränkischen Reichsgebiete durch Vergleichung des Nürnberger Salbüchleins mit den herzoglich bairischen Urbaren:

Schon oben p. 41 haben wir darauf hingewiesen, dass beide zum Theil dieselben Güter behandeln. Daraus dürfen wir den Schluss ziehen, dass Salbuch und Urbare in den engsten Beziehungen zu einander stehen. Ohne Zweifel haben sich die gesammten bäuerlichen Verhältnisse in den fränkischen Reichsterritorien und in den herzogl. bair. Landen nach denselben Principien entwickelt und vollkommen analog gestaltet. Halten wir daran fest, so dürfen wir das Material, welches uns in den bair. Urb. geboten wird, auch auf den Reichsgrundbesitz anwenden, um so eher, als sehr viele der in dem Sb. aufgeführten Stücke in landesherrlichem Besitz gewesen waren, oder, nachdem sie zum Reiche gekommen, durch kaiserliche Verfügung wiederum an Landesherrn ausgethan worden sind. Wir kommen demnach, was sich aus den bair. Urb. über die Stellung der Frohnhofbeamten ergiebt, auch auf die benachbarten Reichsgebiete übertragen:

Von den ihrer Verwaltung unterstehenden Frohnhöfen od. Meierhöfen zahlen die herzogl. Meier ebenso wie die auf den Nebenhöfen angesiedelten Hintersassen die herrschaftlichen Abgaben, vgl. B. U. l. c. p. 304: Geroltshusen curia villicalis tritici I. modium, silignis IV modios, avene IV, porcum valentem III solidos, fabe et pise I modium, papaveris X chastmetzen, rapulorum I modium anseres IV, pullos X, ova C. — secunda curia (ein zweiter Hof in demselben Dorf, der offenbar von dem Meierhofe abhängig ist) tritici I. mod., silig. III mod., avene III, porcum valentem III solidos, item papaveris I metretam, anseres IV, pullos X, ova C. — — Weitere Stellen cfr. l. c. 310. 311. 357. 361. 421 u. a. m. — Die Meier und ihre Unterbeamten haben als Entgelt für ihre verwaltende Thätigkeit ein Dienstgut inne, dessen Ertrag sie für sich selbst verwenden und von dem sie in vielen Fällen ebenfalls Abgaben an die Herrschaft entrichten, l. c. p. 341: Item aput Altshoven villicus Rudol. de dim. huba I. lib. — — Ferner jura Ammanni in villa Perngawe (ibid. p. 343): curiam in Alshoven habet *pro suo jure*, solvit (scil. curia) terciam partem frumenti, si autem datur semen, solvit mediam partem frumenti. Item habet aput Puchperch duas hubas, solvunt pro fertilitate terre vel sil. V. sumber, avene VI. Item habet in villa predicta Perngawe minuntam decimam — — cfr. oben p. 55 Note 3 — l. c. p. 511: — — daz haev habent die amtlaeut inne — — u. a. m. —

Zieht man diese Stellen zum Vergleiche heran, so wird man die Angabe des Salbuchs: „und deu braite bauwet ein amman“ [s. unten sub. Berngau] nicht so interpretiren können, wie es Maurer, Frohnhöfe II. p. 439/40 gethan. Er folgert aus derselben, dass auch im späteren Mittelalter noch hie und da im Burggrafenthum Nürnberg Salländereien vom Königshofe aus unter Leitung der Amtleute bebaut worden seien. Maurer denkt also hier an eine direkte Bewirthschaftung des Grundbesitzes von Seiten des Reichs durch Beamte.

Mit dieser verwaltenden Thätigkeit des Beamten ist häufig die richterliche verbunden[1]).

Die Insassen des Frohnhofgebietes bilden eine Hofgenossenschaft. Ueber dieselbe übt häufig, jedoch nicht immer der Verwaltungsbeamte als Vertreter der Reichsgewalt auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit aus. Die Hofgenossen bilden eine, event. auch mehrere Dorfgemeinden. Das Reichsdorf gehört zum königlichen Hofe. Seine Bewohner sind in denselben dingpflichtig, d. h. sie sind gehalten, bei dem Dinghofgericht zu erscheinen und daselbst zu Recht zu stehen. Die in demselben verhängten Bussen bilden einen integrirenden Bestandtheil der Gesammtrevenüen des Hofes[2]) und werden vom Richter eingehoben.

Mehrere solcher Frohnhofgebiete sind im Reichsgebiet ebenso wie in den landesherrlichen Territorien zu einem Amtsbezirke vereinigt, dessen Mittelpunkt wiederum ein Frohnhof, Oberhof oder Amtshof genannt, bildet[3]).

Als Vertreter der Reichsgewalt fungirt in einem solchen Bezirk der königliche Amtmann[4]): er ist der rector officii, dem die anderen Beamten unterstehen[5]). Beim Amtssitze kommen die in den einzelnen Frohnhofbezirken aufgebrachten Summen und die von den oft getrennt verwalteten Reichsforsten entrichteten Abgaben ein.

Darauf dürfte die Stelle wohl nicht zu beziehen sein. Den Ertrag der Breite (eines Ackers von grösserem Umfange, der wegen des ansehnlichen Verhältnisses seiner Breite zur Länge so genannt wird: Schmeller, bair. Wörterb. I. p. 269, danach Pfeiffer, Noten zum habsb. Urb. p. 350 s. v. gebreite) nimmt der Amtmann wohl ein, aber nicht für das Reich, sondern für sich selbst. Dieselbe ist sein Dienstgut, das er baut und dessen Nutzungen ihm als Entgelt für seine Thätigkeit zufallen. Liest man ferner die andere von M. zum Beweise seiner Ansicht angezogene Stelle: Jaeger, schwäb. Städtewesen des Mittelalters I (Ulm) p. 606 (dazu die Urk. auf p. 723) im Zusammenhung, so dürfte auch sie sich gerade gegentheilig verwerthen lassen. — vgl. auch d. Folg.

[1]) s. Maurer, Fronh. II § 384. Ebenso wie in den landesherrlichen Territorien werden die Verhältnisse auch in den Reichsgebieten gelegen haben. s. d. Folg.

[2]) Dass die Einkünfte vom Gericht einen integrirenden Bestandtheil der Gefälle eines Reichsdorfes od. Hofes bilden, erhellt aus folgenden Urkuden: Reg. Rud. 1179 (s. oben p. 28. Elsass No. 1), villam nostram Hohvelden cum judicio, hominibus, juribus, proventibus ac pertinentiis universis. — Reg. Rud. 353: Schoepflin, Als. dipl. 2, 15, wo das Gericht eines verpfändeten Dorfes der Disposition der ordentlichen Behörden entzogen wird (vgl. dazu Reg. Rud. No. 251). Wo das Gericht nicht mit verpfändet werden soll, wird dies ausdrücklich hervorgehoben. s. oben p 34 Register, Wetterau, No. 1.

[3]) Solche Amtshöfe lassen sich nachweisen in dem Gebiete der Landvogtei Nbg. zu Altdorf, Schwabach, Heroldsberg, Berngau, Weissenburg und Gredingen (s. Kap. III Salbuch). Ebenso im Speiergau. s. oben Reg. p. 30. Speiergau No. 1—4.

[4]) Für das Amt Altdorf lassen sich 1287 als Amtleute ein Ludovicus miles officialis und ein Volcoldus minister nachweisen (s. Lang, Baierns Grafschaften p. 240). Amtmann des Amtes Heroldsberg war am Ende des XIII. u. Anf. des XIV. Jhrh. Ulrich v. Schlüsselberg (s. Kap. III, 3).

[5]) So wird er in den Aemtern der Landvogtei im Speiergau genannt. s. oben p. 41 Note 6.

Dieselben werden vom Amtmann verwaltet und jährlich an die Kasse der Landvogtei abgeführt[1]). In allem Anderen ist die Stellung desselben der der übrigen ihm untergebenen Frohnbeamten vollkommen analog. Er bewohnt den Oberhof und hat wie sie ein bestimmtes Dienstgut, das er auf eigene Rechnung baut[2]) und von dem er die grundherrschaftlichen Abgaben entrichtet.

Das beim Amtshofe gehegte Gericht bildet die höhere Instanz für die einzelnen Frohnhofgerichte. Häufig ist auch hier der Amtmann zugleich Richter[3]). Die Gerichtsgefälle von den einzelnen Frohnhofsgerichten kommen bei der Amtsstelle ein, und werden von dort nebst den beim Obergericht sich ergebenden an die Landvogtei abgeliefert[4]).

Wie der niedere Frohnhofbeamte von dem Amtmann, so ist dieser selbst vom königlichen Landvogt abhängig. Wir sehen, die Stellung des Amtmanns lässt sich vollkommen in Parallele setzen mit der des niederen Frohnhofbeamten. Beide sind auf denselben Gebieten thätig. Nur erstrecken sich die Befugnisse des ersteren auf einen viel weiteren Umkreis, und sind auch, besonders was die Gerichtsbarkeit anlangt, ihrem Wesen nach umfassender. Aus diesen Verhältnissen erklärt es sich, dass beide Beamten dieselben Namen führen. Amtmann, Vogt oder Schultheiss werden sie in unserer Periode gewöhnlich genannt[5]).

Zu dem reichseigenen Grundbesitz gehören auch die Reichswaldungen. Sie werden von besonderen Beamten, den Forstmeistern und ihren Untergebenen, den Förstern verwaltet[6]), stehen aber in

---

[1]) Dies geht zur Genüge aus den 4 ersten Artikeln unseres Salbuchs hervor. Für die Abgaben von den Reichsforsten vgl. bes. Artikel Heroldsberg I.

[2]) Salbuch sub. Bruck: — — und vier lehen zu den zwain Schellenbach, deu sint burckhuet, deu hat der amman und sein Tochter. — Auch auf Bruck selbst erhob der Amtmann Anspruch und gerieth darüber in Fehde mit dem Burggrafen (ibid.).

[3]) s. Maurer, Frohnhöfe IV. p. 104 f. 106 f. 228 ff. und unt. d. Folg.

[4]) siehe die beiden ersten Artikel des Salbuchs.

[5]) siehe oben p. 56 Note 9, p. 58 Note 1, p. 59 Note 4 u. 5. — Da die Justiz mit der Verwaltung häufig verbunden ist, so werden die Beamten — die Niederen sowohl als auch die Höheren — bald Reichsamtleute, bald Reichsschultheissen genannt, s. Urk. Rud. d. d. 22. Sept. 1285: Hugo, die Mediatisirung p. 368, wo aus der Aufzählung der zu dem Reichsschultheissenamte zu Rotweil gehörigen Güter u. Gefälle hervorgeht, dass der Schultheiss von Rothweil zugleich die Verwaltung der dortigen Reichsgüter inne hatte, also auch des Reiches Amtmann war. Ebenso wird der Reichsschultheiss zu Frankfurt auch des Reiches Amtmann genannt [s. v. Fichard, Entstehung von Frankf. a/M. p. 64/65). vgl. jedoch zu letzterem unten § 4. A.

Dieselben Beamten werden auch Vögte genannt. In einem sicherlich sehr alten Privilegium der Reichshöfe in Westfalen [b. Steinen, Westf. Gesch. I, p. 1547 f.] werden die Amtsbefugnisse des Vogts näher präcisirt als die eines Verwaltungsbeamten und Richters. — Man vgl. dazu auch die treffliche Ausführung bei Sommer, Handbuch über die älteren und neueren bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Deutschl. II. Band: Geschichtl. Entwicklung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse, Hamm 1830. p. 294 f.

[6]) s. d. Folg.

finanzieller Hinsicht oft mit den Aemtern in Verbindung. So werden die von dem auf St. Sebalds Seite bei Heroldsberg belegenen Nürnberger Reichswald fälligen Abgaben an das Amt zu Heroldsberg abgeliefert und von dort aus der königlichen Landvogtei verrechnet [1]). Ebenso wird das Verhältniss des Weissenburger Reichsforstes zu dem dortigen Reichsamt sich gestaltet haben [2]). Auch der Reichswald Dreieich bei Frankfurt untersteht dem königlichen Schultheissenamt daselbst [3]), dessen Inhaber auch des Reiches Amtmann genannt wird [4]). Auch die Lauterer Waldungen sind von dem Reichsschultheissen-Amte zu Kaiserslautern abhängig [5]).

Dass von der Hofverfassung der Aemter die der Vogteien in manchen wesentlichen Punkten verschieden ist, unterliegt keinem Zweifel. Die Besitzverhältnisse sind hier zum grossen Theil andere und vor allem ist die Gerichtsverfassung durchaus abweichend gestaltet [6]). Die Verwaltungsorganisation hingegen ist der in den Reichsgrundherrschaften im Grossen und Ganzen gleichartig. Die Vogteien unterstehen in letzter Instanz ebenso wie die Aemter dem Landvogt resp. dem Fürsten, der mit der Verwaltung von Reichsgut vom König beauftragt ist [7]). Mit den Rechten der Vogteiherrschaft in den einzelnen Vogteien, soweit dieselben nicht verpfändet sind, ist der Reichsvogt betraut. Seine Thätigkeit concentrirt sich hauptsächlich auf die Handhabung der Gerichtsbarkeit den Vogtleuten gegenüber [8]). Ausserdem ist er Verwaltungsbeamter [9]). Er hebt die Vogtgülten und Steuern von den Insassen ein und führt sie an die

---

[1]) s. Salbuch, Heroldsberg (I).

[2]) s. Salbuch, Egerland.

[3]) s. Boehmer, Cod. Moenofr. I. p. 153. Urk. Rich. d. d. 1269. Mai 23. Holzanweisg. für das Stiftscapitel zu Frkft.: — — sculteto nostro Frankefordensi, qui nunc est et qui pro tempore fuerit districtius inhibentes, ne — — decanum et capitulum contra nostram concessionem impediat vel moleslet. — — Unter Heinrich VII. ist der Frankfurter Schultheiss Wignand von Buches, Forstmeister des dortigen Königsforstes. s. Boehmer, l. c. p. 401. Urk. Heinr. d. d. 1312. Juli 16. (nach Fichard l. c. p. 62 ff.).

[4]) s. p. 60 Note 5.

[5]) Der Reichsschultheiss zu Kaiserslautern stand an der Spitze der Verwaltung des gesammten dortigen Reichslandes also auch der Reichswaldungen. Forstmeister und Förster waren ihm untergeben. cfr. Lehmann, Gesch. v. Kaiserslautern, p. 18/19.

[6]) s. oben p. 55.

[7]) So sind im Salbuch sowohl Vogteien als Aemter der Landvogtei zu Nürnberg und damit dem dortigen Landvogte unterstellt. Ebenso verwaltet Graf Eberhard von Würtemberg als Landvogt von Nieder-Schwaben sowohl Aemter als Pflegen (d. h. Vogteien), s. oben p. 56 Note 9.

[8]) vgl. das Weisth. von Cröve, Grimm, II. 370 ff. (s. dazu oben p. 34 No. 10); ferner Wsth. von Eggen, Grimm, VI. 335 ff. (s. oben p. 28. No. 5).

[9]) Dass auch die Vögte Verwaltungsbeamte waren und als solche dem Landvogt unterstanden, beweist die weiter unten mitgetheilte Bestallungsurkunde des Landvogts Otto von Ochsenstein. Reg. Rud. 1184. d. d. 1280. Dez. 17. Mone, Ztschr. XI. p. 293. vgl. Näheres über ihr Amt auch bei Maurer, Markenverfassung, p. 376 ff. u. p. 395.

Centralstelle ab. Unterbeamte unterstützen ihn bei Gerichts- und Verwaltungsgeschäften. Dieselben führen oft die gleichen Namen wie die grundherrlichen Beamten und stehen ihnen vermuthlich auch sonst vollkommen gleich[1]).

Eine Reihe von kleineren Reichs-Städten, Reichs-Dörfern, -Höfen und -Waldungen lernen wir aus dem Salbuch, aus verschiedenen Hofrechten und zahlreichen Urkunden kennen. Die zusammenhängendsten Nachrichten über die Gefälle dieser Besitzungen bietet uns das Salbuch im Anschluss an die Eintheilung des Landvogteibezirks Nürnberg in Aemter und Vogteien, deren Stellung in der Verwaltung der Reichsterritorien wir kurz erläutert haben.

Es sollen nun im Folgenden zwei Fragen beantwortet werden:

1) Welche wesentlich verschiedenen Bestandtheile des reichsherrschaftlichen Abgabenwesens lassen sich in den Angaben des Nürnberger Salbüchleins erkennen?
2) Welche Verpflichtungen ergeben sich danach für die einzelnen Reichsgüter und Leute?

Allerorten muss uns dabei das zur Grundlage dienen, was wir aus den Territorialurbaren gewonnen haben. — Wir beginnen mit den *Reichsgrundherrschaften.*

Wie in den der Grundherrschaft eines Landesherrn unterstehenden Gebieten, so ist auch in den Reichsgrundherrschaften die ursprünglichste Last die Gülte. Fast durchaus steht sie an erster Stelle[2]). Wie dort, so ist sie auch hier eine Auflage, welche sich aus Natural- und Geld-Prästationen zusammensetzt. Die Geldgülten stehen auf gleicher Stufe mit den Naturalleistungen[3]) und sind von den andern Abgaben in klingender Münze wohl zu scheiden.

Als Naturaleinkünfte vom ländlichen Grundbesitz treten uns im Salbuch und in den Urkunden fast ausschliesslich Lieferungen von Getreide, Wein und Kleinvieh (Schweinen) entgegen[4]). Undenkbar ist es, dass von den auf Reichsgrundbesitz sesshaften Leuten nur Getreide, Wein und Vieh sollten gezinst worden sein. Die Naturalprästationen der Reichsleute haben natürlich die gesammten landwirthschaftlichen Produkte in derselben Weise umfasst wie die der sonstigen herrschaftlichen Unterthanen. Zusammenhängende Nachrichten über die in einem Reichsgebiete geleisteten Zinsungen stehen uns für unsere Zeit überhaupt nicht zu Gebote. Wir kennen die Erträge der Güter nur aus dem Einnahme-Register einer Land-

---

[1]) vgl.. z. B. Wsth. v. Eggen. Grimm, VI. 335 ff. § 14 u. 15.
[2]) s. u. Salbuch v. l.
[3]) s. u. Salbuch v. l.
[4]) s. oben die Register p. 19 f., sowie p. 28/30. Elsass No. 2 u. 6. — p. 32. Speiergau No. 2 u. 7. — p. 36 f. No. 7. 8. 10. 11.

vogtei und aus verschiedenen Urkunden, in welchen die Kaiser über dieselben verfügen. Wahrscheinlich aber ist es, dass das wirkliche Naturaleinkommen des Reichs aus seinen Territorien, welches von den Landvogteien der kaiserlichen Kammer verrechnet wurde, in erster Linie aus Getreide, Wein und Vieh bestand, denn bei diesen Gefällen liess sich der Umsatz in Geld wohl am leichtesten bewerkstelligen; den relativ festesten Werth und Preis haben naturgemäss die am häufigsten angebauten Getreidearten: Korn und Hafer. Fand aber ein Umsatz in Geld nicht statt, so waren hinwiederum Getreide, Wein und Vieh am besten für die Bedürfnisse des königlichen Hoflagers zu verwerthen. Daraus dürfte es zu erklären sein, dass gerade diese Prästationen die Naturaleinkünfte des Reichs bildeten und sowohl auf der kaiserlichen Burg zu Nürnberg, als vermuthlich auch bei den sonstigen Landvogteikasten einkamen.

Die gesammten Naturalgefälle des Reichsgrundbesitzes werden wie die der landesherrlichen Gebiete in der Form der gewöhnlichen Zinsung und des Zehntens entrichtet[1]).

Neben sie treten fast ebenso bedeutende Geldgülten, welche in den Urkunden als census, im Nürnberger Salbüchlein als rechtes gelt oder rechte Gülte bezeichnet werden und als solche den unten zu besprechenden Steuern scharf gegenüberstehen[2]).

Wie in den landesherrlichen Territorien, so erscheinen auch in den reichsunmittelbaren Gebieten manche Naturallieferungen in Geld veranschlagt, wodurch die Möglichkeit ihrer Ablösung gegeben ist[3]). Alle diese Natural- und Geldleistungen sind eine ordentliche ständige Last und haften am Gute, nicht an der Person seines Inhabers[4]).

---

[1]) vgl. das Salbuch oben p. 19 ff., besonders den Artikel Vloss; ausserdem oben Register: Franken No. 8. Elsass No. 6. Speiergau No. 8. Wetterau No. 1. 6. 8. — Ferner Reg. Rud. 751 u. 1181 u. a. m.

[2]) s. oben p. 32 No. 8 (Landau), p. 34 No. 1 (Bergen), ausserdem p. 19 ff. Schwabach, Heroldsberg I, Berngau, Vloss, Heroldsberg II.

[3]) s. oben Register: Altdorf, Hersbruck, Wendelstein. — Das bei derartigen Veranschlagungen sowohl im Salb. als auch in den herzoglich bairischen Urbaren [z. B. M. B. XXXVI, 1. p. 410 oben] vorkommende Wort „fronkost, vronchost“ lässt sich verschieden erklären, je nachdem man das Wort „Kost“ übersetzt. Dasselbe heisst in der ursprünglichen Bedeutung „Werth, Preis“, in der abgeleiteten „Zehrung, Speise, Lebensmittel“. Danach muss fronkost entweder als vom Herrn festgesetzter Preis, Werth [vgl. Schmeller, bair. Wörterb. I, 613, II, 341: „polizeilich gesetzter Preis“; danach Müller-Zarncke u. Lexer s. v.; ausserdem Maurer, Frohnhöfe III, p. 287] oder als „Abgabe für den Herrentisch“ [cfr. Lexer s. v. u. Festschr. zum Wittelsb. Jubil. v. Petz, Grauert u. Mayerhofer, Einltg. p. XXIII] aufgefasst worden. Da der Ausdruck uns nur an solchen Stellen begegnet ist, an denen ein Geld-Werth der betreff. Naturalabgabe normirt wird, so ziehen wir die ursprünglichere Bedeutung vor.

[4]) Dies beweist das Salbuch ausserdem verschiedene Urkunden: z. B. Reg. Rud. 392, s. oben Wetterau 6. — — — In Vohinhusen dimidietatem Curiae cum officio et universis pertinentiis suis, quae solvit tres libros et dimidiam annuatim. — — Ueber die in derselben Urk. vorkommenden Personal-Abgaben s. d. Folg.

Ausser den Gülten und Zinsen wird von den auf Reichsgrundbesitz angesiedelten Leuten Steuer an das Reich gezahlt. Sie bildet den zweiten Haupttheil des reichsgrundherrschaftlichen Abgabenwesens.

Ausser dem, was uns das Nürnberger Salbüchlein berichtet, besitzen wir für die ersten vierzig Jahre nach dem Interregnum über das Besteuerungsrecht des Reichs dem ländlichen Grundbesitz gegenüber keine Nachrichten. In gedachter Quelle tritt die Steuer vom Lande, welche derjenigen der kleineren Stadt- und Marktgemeinden vollständig gleich gesetzt wird[1]), als eine durchaus fixirte und ständige Last auf, die gewöhnlich in einem Herbst- und Frühjahrs-Termin entrichtet wird[2]). Von einer jährlich wiederholten Umlage, wie sie in den habsburgischen Herrschaften gang und gäbe ist[3]), kann dem Salbuch zufolge nicht die Rede sein. Die Steuer, welche in den grundherrschaftlichen Gebieten der Landvogtei Nürnberg entrichtet sind, gleicht vielmehr in allen Punkten derjenigen, welche die Unterthanen des Herzogs von Baiern zahlen müssen[4]). Danach lässt sich auch vermuthen, dass meistens nicht das einzelne Besitzthum resp. dessen Inhaber, sondern die Gemeinde die einheitliche Steuerkraft bildete[5]).

Ebenso spärlich wie über Steuern[6]) fliessen unsere Nachrichten über die ständigen Personallasten in den grundherrschaftlichen Reichsgebieten. Dass diese Leistungen den entsprechenden in den landesherrlichen Territorien[7]) sachlich vollkommen gleichartig sind, unterliegt keinem Zweifel. Personalabgaben werden in den Reichsterritorien sowohl von den Grundbesitzern neben ihren anderen Lasten, als auch besonders von den Personen entrichtet, welche als sogenannte Aussen- oder Sonder-Leute, ohne im Besitze von Grund und Boden zu sein, dem Hofverbande angehören[8]).

Ebensowenig wie in den landesherrlichen Territorien konnte in den reichsunmittelbaren Gebieten die regulirte Belastung des Bodens und der Person genügen, um den Bedarf zu decken. Auch hier laufen neben den ordentlichen ständigen Auflagen ausserordentliche unständige Leistungen her. So waren z. B. die Insassen der Aemter

---

[1]) s. die Zusammenstellung oben p. 19 ff.

[2]) s. oben l. c. Altdorf, Berngau, Velden.

[3]) s. oben p. 45 f.

[4]) s. oben p. 19 ff. die Artikel: Altdorf, Schwabach, Heroldsberg I, Berngau, Vloss, Heroldsberg II u. vgl. p. 45.

[5]) s. oben p. 46 Note 2.

[6]) Ueber eine regulirte ständige Herbergssteuer, wie sie in den landesherrlichen Urbaren so oft auftritt, können wir für das Reichsgut unserer Periode nichts beibringen.

[7]) s. oben p. 46 ff.

[8]) s. z. B. oben Register, Wetterau No. 6 b. Die Stelle lautet: — — — — Item in hominibus [in] Veldin et Waninsoden attinentibus nobis triginta solidos. — In die Kategorie der Personalabgaben gehört auch die in Berngau fällige Brausteuer, während diejenige, welche in Schwabach erhoben wird, sich als ein auf das Produkt gelegter Zins darstellt.

Altdorf und Heroldsberg bei ausserordentlichem Bedarf des Reichs zu ausserordentlichen Leistungen verbunden. »So oft es das Reich bedarf«, haben sie Heu-, Stroh- und Holz-Lieferungen, sowie erhöhte Küchendienste auf der Burg zu Nürnberg zu prästiren [1]). Die Höhe dieser Abgaben ist im Nürnberger Salbüchlein nicht normirt. Sie ist dem Belieben der Herrschaft oder dem Vermögen der einzelnen Gemeinden anheimgestellt. Die Art der Auflagen lässt darauf schliessen, dass sie jedesmal dann eintraten, wenn die Anwesenheit und Verpflegung eines grösseren Hoflagers zu Nürnberg eine Erhöhung der Ausgaben nöthig machte [2]).

Auch die Besthauptpflicht, eine der schwersten für alle Grundholden, lastet auf den Reichsleuten der fränkischen Territorien so gut wie auf andern Hörigen. Den Bewohnern der Hofmark Berngau wird sie in Anbetracht ihrer sonstigen schweren Verpflichtungen im Jahre 1325 von Kaiser Ludwig erlassen [3]). Hält man den Inhalt dieser Urkunde mit dem bisher Gesagten zusammen, so leuchtet ein, dass die Verpflichtungen der reichsgrundhörigen Leute ebenso umfassend waren, als die der sonstigen Hintersassen, dass von einer freieren Stellung derselben bezüglich des Abgabenwesens nicht die Rede sein kann.

Zum Schlusse erübrigt uns noch, die Einkünfte aus den Reichsforsten in kurzer Uebersicht zu besprechen. Dieselben sind dreifacher Art:

An erster Stelle sind die direkten Einkünfte zu nennen. Genau fixirte Holzlieferungen werden von den Forstbeamten unmittelbar an die Landvogteikassen abgeführt. So sollen z. B. aus den Nürnberger Reichswaldungen jährlich 170 Schock Holz auf der Reichsburg einkommen. Doch nur ein Dritttheil kommt dem Reiche direkt zugute, die beiden andern sind verliehen oder verpfändet [4]).

Nicht unbedeutend war ferner der Nutzen, den das Reich aus der in den Forsten oder deren Nähe in grosser Ausdehnung

---

[1]) s. oben p. 19 ff. Altdorf u. Heroldsb. Col. 3. Die Vergleichung der betreff. Textstellen ergiebt, dass unter dem in Art. Heroldsberg genannten Dienst Küchendienst (d. h. Hühner- und Käselieferungen) zu verstehen ist.

[2]) An anderen Orten waren die bei Anwesenheit des kaiserlichen Hoflagers zu leistenden Küchendienste zwar unständig, aber doch auf eine bestimmte Höhe normirt. vgl. Weisth. von Kaiserslautern bei Grimm I, p. 773/74.

[3]) Urk. Ludwigs Reg. No. 847. d. d. 6. Oct. bei Oefele, Scriptores I, p. 753: Wir Ludewich — — verjehen, das wir angesehen haben mancherlai gepresten und arbait, die die Leut in der Hofmarch ze Perngau, die uns von des Riches wegen angehort, manger Zit her erliden habent und haben si gefriet und freyen si auch ewiclich von dem Rechten das da haizet das Haupt-Recht, daz si uns und auch ir Erben nach ir tode von Aygenschaft schuldich sint und weren und sagen si daz ledich mit der Beschaidenheit, daz chaines der in der vorgenanten Hofmarch gehort und des Riches aygen ist, Hausfrau oder Erben, die dez e gesprochen Riches aygen sint und beleibent, nach ir wirt und vatter tod furbaz weder uns noch chainem unserm amptman daz pest-hauptrecht geben — —.

[4]) s. oben p. 21 Reichswaldungen Col. 2 u. Kap. III.

betriebenen Bienenzucht bezog. — Honiglieferungen von nicht geringem Umfang werden aus den Nürnberger Forsten und aus dem Amte Vloss prästirt[1]). Diese ausgedehnte Bienenzucht erforderte besondere Anlagen und Beamte, deren Rechte und Pflichten genau bestimmt waren[2]). Sie unterstanden, wie es scheint, der Amtsverwaltung. Es musste z. B. das Amt Heroldsberg dem Reiche aufkommen für einen 72 Bienenstöcke umfassenden Bienengarten, dessen Rayon genau bestimmt war[3]). Aehnlich lagen die Verhältnisse vielleicht auch im Amte Vloss.

Ein zweiter Theil der Forstrevenüen bestand aus den Abgaben und Leistungen, welche das Reich von den Forstbeamten zu fordern hatte. Wir exemplificiren auch hier hauptsächlich auf die Nürnberger Reichswaldungen, da uns über die dortigen Verhältnisse für unsere Zeit die meisten Nachrichten zu Gebote stehen.

Die mit der Administration der Forsten betrauten Beamten besassen durchgehends ihr Amt als Lehen[4]). Als Inhaber desselben hatten sie dem Reiche sowohl persönliche Lehnsdienste zu leisten, als auch Geldgefälle zu entrichten. Erstere waren gewohnheitsrechtlich festgesetzt. Die Verpflegungs- und Ausrüstungskosten während des Dienstes übernahm zum Theil das Reich, zum Theil wurden sie von den in den Forstbann gehörenden Gemeinden bestritten[5]). — Die Geldleistungen waren durchaus ständiger Natur und genau fixirt[6]). Ihrem Wesen nach sind sie als ein Entgelt für die grossen Revenüen zu betrachten, welche den Forstbeamten aus ihren Amtsbefugnissen und dem Walde selbst zuflossen[7]).

---

[1]) s. oben p. 21 Reichswaldungen u. Art. Vloss.

[2]) vgl. Grimm, Wsth. III, p. 609 ff.: Freiheit der Zeidler im Reichswald zu Nürnberg. Im Jahre 1350 wurden die Rechte der Zeidler, „die sie von langer Zeit bissher gehabt haben“ [l. c. p. 610] von Carl IV. urkundlich normirt. Wir dürfen den Inhalt dieser Urkunde also auch wohl auf unsere Periode beziehen.

[3]) s. oben p. 19 Heroldsberg Col. 2 u. unten Salbuch.

[4]) vgl. den Anfang der Urkunde von 1373 bei Grimm, W. III, p. 611 ff. Anm. 1, in welcher der Oberforstmeister zu Nürnberg die Rechte der Förster und ihrer Erben festsetzt. — [Auch dieses Weisthum geht auf frühere Zeiten zurück (s. l. l. p. 612)]. — Ferner den Anfang des Büdinger Wsths. von 1380. l. c. p. 426 u. a. m.

[5]) s. Grimm, l. c. p. 612: — — Es ist auch recht, dass der waldstromer, der vorstmeister und die vorster dem reiche dienen sullen in den IV welden, als gewöhnlichen ist, und soll man ihn darzu kost, wägen und pfeil geben von hoff hin und her wieder. Es soll auch die Lantschafft, die in den wald gehört, dem reich mit ihren wägen dienen, wen in die vorster oder ihre diener gebieten — —.

[6]) cfr. oben p. 19 (Heroldsb.) Col. IV u. p. 21 (Reichswald) Col. IV. — Ferner Grimm, l. c. p. 611 (Freiheit der Zeidler): — — und soll auch jeder zeidler von seinem gut geben sein honiggeld uns und dem reich, als es von alter an uns herkommen ist, oder dem, der es von uns und dem reich innen hat — —.

[7]) s. unten.

Einen, wenn auch geringen, indirekten Nutzen bezog das Reich schliesslich aus den Gefällen, welche für Forstnutzungen von den Reichsleuten entrichtet werden mussten.

Die in einen Reichsforstbann gehörenden Hofgenossenschaften waren zu ausgedehnten Waldnutzungen, welche vornehmlich in dem Beholzigungsrechte zu Bau und Brand und bestimmten Weidegerechtigkeiten, der Eichel- und Eckern-Nutzung, bestanden, berechtigt[1]), und zwar haftete dieses Beneficium meistens an der Hufe, nicht an der Person ihres Inhabers[2]). Die Art und Weise, besonders aber die Höhe der Nutzniessung finden wir in den Weisthümern quantitativ und qualitativ auf das Genaueste normirt[3]). Nur mit Vorwissen resp. unter Aufsicht der reichsherrschaftlichen Beamten durften die Berechtigungen ausgeübt werden, und es mussten denselben für ihre Amtsthätigkeit von Seiten der Nutzniesser bestimmte fixirte Abgaben entrichtet werden[4]). Diese Gefälle bilden einen Theil der Beamtenbesoldung und kommen so indirekt auch dem Reiche zugute. — An den Nutzungsrechten der Hofgenossenschaften participirten auch zahlreiche geistliche Genossenschaften. Kraft specieller kaiserlicher Verleihung werden in der Umgebung von Reichsforsten belegenen oder begüterten Klöstern, Stiftern und Spitälern Waldnutzungen zugewiesen. Dieselben sind sachlich ganz analog den soeben besprochenen normirt. Auch sie sind, wie jene, genau fixirt[5]) und es ist ihr Genuss der

---

[1]) Man vgl. Landauer Wsth. v. 1295. Grimm, 1, 766. Urk. von 1373, Grimm, III, 611. Anm. 1. Dreieicher Wildbann von 1338. l. c. VI, 398 § 18 u. 19. Lauterer Weisth. l. c. 1, 773 Abschn. 2.

[2]) vgl. Grimm VI, p. 398 § 18 u. 19. Doch s. auch l. c. I, 773 Abschn. 2 am Ende.

[3]) vgl. den Inhalt der in Note 1 citirten Wsthmr. Die Nutzung darf 1) nur zu eigenem Gebrauch, nicht zum Verkaufe erfolgen. (Die Ausfuhr aus der Mark ist verboten.) 2) ist das Maass derselben ziffermässig angegeben oder sie ist 3) auf eine bestimmte Zeit beschränkt, oder sie richtet sich 4) lediglich nach dem eigenen Bedarf des Nutzniessers.

[4]) cfr. Grimm, W. I, 773 Abschn. 2 u. III, 612, wo es heisst: (Nbger. Reichswald). — — Es ist auch recht, wem ein waldstromer zymmer erlaubt, den soll er an den vorstmeister weisen, in des hut man hauen soll, so soll in der vorster in sein hut weisen und soll im der hauer IV haller geben, wer das überfure und anders hieb, den mag der vorster pfenden — —.

[5]) a) *Die Nutzung darf nur zu eigenem Bedarf der Genossenschaft erfolgen:* Reg. Rud. 1098 Boehmer, cod. Moenofr. 1, 248: Holz „pro suis ignibus". Reg. Rud. 1288 Lehmann, Gesch. von Kaiserslautern p. 202: ligna necessaria pro igne suo cottidiano et edificiis construendis — pascua et glandes pro suis animalibus. — Reg. Ad. 281, Boehmer l. c. 295: ad usum sui ignis. — vgl. ferner: Ad. Reg. 337 Schöpflin, Als. dipl. 2, 65. Albr. Reg. 136. Boehmer, l. c. 323. Albr. Reg. 580 ibid. 376, Holznutzung für die Kranken des Hospitals betr.

b) *Die Quantität ist genau bestimmt:* 1 Wagen Holz täglich. Reg. Rud. 1186. 3 Wagen wöchentlich. Rud. 1098. Eichelmast für 40 Schweine jährlich und Bau- und Brennholz für eigenen Bedarf. Heinr. 184. Dürres Brennholz auf einspännigem Karren zu holen. Ad. 281. vgl. ausserdem Reg. Albr. 124. 136. u. 580.

Aufsicht der zuständigen Beamten unterstellt[1]). Derselbe ist principiell durchaus unentgeltlich[2]). Dieser Umstand führte an vielen Orten zu heftigen Conflicten zwischen den Beamten und den privilegirten Genossenschaften. Der kaiserliche Befehl an die ersteren, der Ausübung der Nutzungsrechte keine Hindernisse in den Weg zu legen, muss, wie seine fortwährende Wiederholung zur Genüge zeigt, oft unbeachtet geblieben sein. Das Bestreben der Beamten ging in ihrem eigenen Interesse dahin, auch die geistlichen Genossenschaften im vollen Umfange ihrer Beziehungen zum Reich abgabenpflichtig zu machen. An manchen Orten hatte dasselbe nach langem Streit schliesslich durchschlagenden Erfolg. So verpflichtete sich z. B. das Prämonstratenser Kloster zu Kaiserslautern, um weiteren Bedrückungen der Vögte, Förster und sonstigen Beamten zu entgehen, zu einer freiwilligen Naturalleistung von jährlich 40 Scheffel Getreide an das Reich, doch nur auf so lange, als es in allen seinen Angelegenheiten des Schutzes der kaiserlichen Beamten theilhaftig würde[3]). Das Wesen des ganzen Streites lässt darauf schliessen, dass die Abgaben in erster Linie den Beamten zugute kamen, so dass das Reich doch nur einen mittelbaren Vortheil von ihnen hatte.

---

2) Soweit es unser Quellenmaterial gestattet, lassen wir nun auf die Darstellung des Abgabenwesens in den Reichsgrundherrschaften und Reichsforsten das der *Reichsvogteien* folgen.

Eingehende Nachrichten über die Gefälle in den Reichsvogteien, d. h. in den Gebieten, in welchen dem Reiche nur kraft öffentlichen Rechtes Befugnisse zustehen, besitzen wir für unsere Periode fast gar nicht. Doch reicht unsere Kenntniss der Verhältnisse soweit, dass wir behaupten können, die reichsvogteilichen Gebiete seien bezüglich ihres Abgabenwesens den reichsgrundherrschaftlichen vollkommen analog entwickelt.

Das Recht, die in den Vogteien sesshaften freien Reichsleute mit Abgaben zu belasten, erfliesst für das Reich lediglich aus der Schutzpflicht, zu welcher es ihnen gegenüber verbunden ist[4]). Dem Schutz des Kaisers und Reichs sind nicht allein reichsfreie Leute nebst ihrem Grundbesitz, sondern auch Güter und Leute zahlreicher geistlicher Genossenschaften unterworfen[5]). Beide stehen unter der Reichs-

---

[1]) Dies ergiebt sich indirekt aus folg. Urk.: Reg. Rud. 1288 u. 1295. Lehmann, Gesch. von Kaiserslautern p. 202. Ad. Reg. 253. Schöpflin, Als. diplom. 2, 65. Albr. 136. Boehmer, Codex 1, 323.

[2]) vgl. Reg. Rud. 1288.

[3]) vgl. dazu Rud. Reg. 1288 u. 1295.

[4]) s. oben p. 18. 55 f.

[5]) vgl. z. B. oben p. 20 (Vogtei Hersbruck), p. 22 (Vogtei Amberg u. Vilseck). — Beispiele für die vogteiliche Belastung der reichsunmittelbaren Stifter u. Klöster sind unter Anderen St. Gallen u. Essen. St. Gallen: vgl. Ztschr. für schweizerisches Recht. XVIII, p. 71 ff. u. folg. Urkunden: Wartmann, Urkdbch. von St. Gallen III. No. 1056. 1101. (Reg. Ad. 365) 1103. (Reg. Ad. 385) 1104. (Reg. Ad. 397) 1106. (Reg. Ad. 399.) Essen: Reg. Rud. 206. Lacomblet, nrhein. Urkb. II, 395 (676).

vogtei, für beide hat dieselbe, was das Abgabenwesen angeht, gleiche Consequenzen. Die ursprünglichste Auflage, zu deren Entrichtung die vogtbaren Leute gezwungen sind, ist hier wie in den landesherrschaftlichen Vogteien das Vogtrecht. Es entspricht in allen Punkten den ständigen Reallasten Zins und Gülte, wie sie in den reichsgrundherrschaftlichen Gebieten gefordert werden. Neben dasselbe tritt auch hier eine Steuer[1]), welche ihr Analogon in der oben besprochenen Grundsteuer findet. Die Höhe dieser Leistungen ist entweder gewohnheitsrechtlich oder vertragsmässig fixirt[2]). Auch zu Personallasten und ausserordentlichen Abgaben waren die vogtbaren Reichsleute gleich den landesherrlichen verpflichtet[3]). Die Entwicklung des reichsvogteilichen Abgabenwesens hat ganz dieselben Bahnen durchlaufen, wie die des grundherrschaftlichen. Die Lasten sind in eben der Ausdehnung wie jene normirt und ihnen überhaupt sachlich bis auf die Besthauptpflicht vollkommen gleich. Letzteres wird von den reichsvogteipflichtigen Leuten, soweit wir dies aus unseren Quellen übersehen können, nicht gefordert.

Die Frage, ob die verschiedenen vogteilichen Lasten in unserer Periode denselben Umfang und die gleiche Schwere wie die grundherrschaftlichen erreicht haben, müssen wir im Grossen und Ganzen bejahen und zwar aus folgenden Gründen: Sehen wir von der Besthauptpflicht ab, so ergeben unsere Quellen eine zwar auf anderer Basis ruhende, durchaus aber nicht bedeutend leichtere Belastung der vogteilichen Gebiete im Vergleich zu den grundherrschaftlichen, ebenso wie wir dies schon oben bei Besprechung der landesherrschaftlichen Verhältnisse fanden[4]). Ferner kreuzen sich in den einzelnen Verwaltungsbezirken vogteiliche und grundherrschaftliche Beziehungen viel zu sehr, als dass man noch in unserer Periode eine genaue Scheidung derselben annehmen könnte, besonders da eine solche durchaus nicht in der Absicht und im Interesse der Reichsgewalt liegen konnte; im Gegentheil, um eine in finanzieller Beziehung einheitliche Verwaltung zu schaffen, was von Rudolf I. und besonders von seinem Sohne angestrebt und zum grossen Theil auch durchgeführt wurde, mussten die Unterschiede zwischen grundhörigen und vogteihörigen Leuten nothwendigerweise vollkommen in den Hintergrund treten.

---

[1]) vgl. oben p. 20 (Hersbruck) u. 22 (Amberg u. Vilseck).

[2]) Eine gewohnheitsrechtliche allmählich stattfindende, mit der Regulirung Hand in Hand gehende Fixirung dürfte auch hier die Regel gewesen sein (vgl. oben p. 42 ff.). Von manchen Stiftern wurde bei der Uebernahme der Vogtei seitens des Kaisers ein Vertrag geschlossen, z. B. von Essen. Reg. Rud. 206. Lacomblet II, 395 (676).

[3]) vgl. Weisthum der Reichsvogtei Heitingsfeld. Grimm, VI. 36 (cfr. Regist. Franken No. 3). — Weisthum des Dreieicher Wildbanns. Grimm, VI. 398: Abe ein Keyser queme in der vorgenannten Höfe einen, und wulde dainne rowen und essen, so sall man yme geben ein wysz strohe und wan der Kaiser dannen feret, so sall er dem hubener also vill lassen an kosten, dass er und sin gesinde aht tage wol faren.

[4]) s. oben p. 53.

3) Wie wir oben sahen, bilden die Einkünfte vom *Gericht* einen integrirenden Bestandtheil der Reichsguts - Einkünfte überhaupt [1]). Unsere Quellen geben über die Gerichtsabgaben sehr mangelhafte Aufschlüsse, insbesondere lässt sich darüber nichts beibringen, in wie weit die Abgaben von höherem und niederem Gericht getrennt waren, und ob sie nicht getrennt bei der Landvogteikasse einkamen. Nach den Angaben, die uns über die Verhältnisse in der Reichslandvogtei Nürnberg zu Gebote stehen, erscheint das Gericht als geschlossenes Amt; demnach bilden auch die Gerichtsgefälle ein geschlossenes Ganze. Sie bestehen aus Geldabgaben und werden jährlich in fixer Summe vom Amte aus an die Landvogteikasse abgeführt [2]).

Fassen wir unsere Resultate am Schlusse dieses Abschnittes zusammen, so sind es hauptsächlich folgende:

1) Sowohl das grundherrschaftliche als auch das vogteiliche Reichsgut ist in unserer Periode ebenso wie das landesherrschaftliche in festgeregeltem Besitz von Hintersassen und freien Leuten.

2) Die auf ihm und seinen Inhabern ruhenden Lasten sind in ihren Hauptbestandtheilen genau fixirt und regulirt.

3) Der Haupttheil der Auflagen wird auch in unserer Periode in Naturalien prästirt, welche jedoch auf die hauptsächlichsten landwirthschaftlichen Produkte beschränkt sind.

4) Ein Theil derselben ist in Geld veranschlagt, wodurch die Möglichkeit der Ablösung gegeben ist.

5) Die neben ihnen hergehenden Geldleistungen sind gleichfalls genau normirt.

6) Das Abgabenwesen in den Reichsherrschaften ist sachlich dem der Landesherrschaften vollkommen gleichartig.

7) Ebenso ist die Hofverfassung in den Reichsterritorien und die damit zusammenhängende Verwaltungsorganisation der der landesherrlichen Gebiete vollkommen analog.

8) Hier wie dort ist der Unterschied zwischen grundhörigen und vogteihörigen Leuten bezüglich ihrer finanziellen Belastung nicht mehr von Bedeutung.

Im Vorstehenden haben wir versucht, die verschiedenen Haupttheile des reichsherrschaftlichen Abgabenwesens im Anschluss an das landesherrliche darzustellen und die Provenienz und den Charakter der einzelnen Abgaben-Arten klarzulegen. Die Art der Belastung der Reichs-Güter und Leute lässt sich wohl aus unseren Quellen erkennen, nicht aber das Verhältniss ihrer Höhe zu Umfang und Werth des einzelnen Gutes. Das Salbuch sowohl als auch die zahlreichen Einzelurkunden lassen uns hier im Stich; denn nirgends sind

---

[1]) s. oben p. 59.
[2]) vgl. Salbuch.

uns bei der Aufzählung der fälligen Abgaben oder bei der Angabe des Jahresertrags eines Gutes genaue Gütermaasse überliefert. Ziehen wir überdies in Betracht, dass wir nur über einen verschwindend kleinen Theil des Reichsbesitzes unserer Periode überhaupt, und dabei über die Güter keines Bezirkes genau und vollständig unterrichtet sind, so erhellt, dass es unthunlich ist, die relative Höhe der Belastung eines Gutes berechnen, noch vielmehr aber die Höhe der Reichseinkünfte auch aus nur einem Landvogteibezirk annähernd abschätzen zu wollen. Reicheres Material bieten unsere Quellen, insbesondere die Urkunden, über die Verwaltung und Verwendung der Reichsgüter und ihrer Gefälle, worauf wir im nächsten Paragraphen näher eingehen wollen.

---

§ 4.

Die Verwaltung und Verwendung des Reichsguts resp. seiner Gefälle.

Ueber Verwaltung und Verwendung des Reichsguts, beziehentlich seiner Gefälle, deren Wesen und System wir im vorhergehenden Abschnitt darzustellen versucht haben, bieten uns zahlreiche Kaiser-Urkunden relativ eingehende Nachrichten.

A. Was zunächst die *Verwaltung* anlangt, so haben wir schon oben darauf hingewiesen, dass der Regierungsantritt Rudolfs hier eine Epoche bildet. Die Stellung des Königs zum Reichsgut wird auf Betreiben der Kurfürsten mit Einwilligung Rudolfs wesentlich modificirt[1]). Ferner werden neue Beamtenstellungen geschaffen, deren Inhaber dem Kaiser betreffs der Verwaltung des Reichsbesitzes direkt verantwortlich sind. Soweit sich dagegen die Verwaltung des Reichsguts unmittelbar aus der Eintheilung und Verfassung des Grundbesitzes ergiebt — welchen Theil wir oben darzustellen versucht haben, — wurde sie von diesen Reformen nicht im geringsten berührt.

Hier haben wir nun vor allem zu untersuchen, in wieweit die Kaiser unserer Periode sich der Verwaltung des Reichsguts überhaupt annahmen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise sie dieselbe führten.

Dem Kaiser stand als Reichsoberhaupt das Recht der Disposition über alle Arten des Reichsguts zu. Das allmähliche Erstarken der grossen Landesherrschaften, der stetig wachsende Einfluss, den besonders die Kurfürsten auf den Gang der Reichspolitik ausübten, mussten nothwendig zu einer Einschränkung der erwähnten Befugniss führen.

---

[1]) s. oben p. 12 ff.

Ihren ersten greifbaren Ausdruck erhält diese Tendenz des Kurfürstencollegiums bei der Wahl Rudolfs von Habsburg. Ihre Bemühungen haben den Erfolg, dass der neugewählte König ihnen, den verfassungsmässigen Trägern der Reichsgewalt während des Interregnums, auch nach demselben einen entscheidenden Einfluss auf seine Regierungshandlungen officiell einräumt[1]). Er gesteht ihnen die Controlle über die Ausübung wichtigster kaiserlicher Machtbefugnisse, der Revindication und der Veräusserung, zu.

Oben haben wir schon über die Revindication gehandelt[2]) und gesehen, welche Stellung die Kaiser unserer Epoche, insbesondere Rudolf, den Kurfürsten gegenüber in dieser Frage einnehmen, und schliesslich dargelegt, wesshalb trotz der redlichsten Bemühungen der Kaiser ein bedeutender Erfolg der Revindicationsbestrebungen unmöglich war. Ebenso bleibt auch das Streben der Kurfürsten, die Veräusserung des Reichsguts zu beschränken, eigentlich ohne greifbares Resultat. Zur Regelung des kaiserlichen Veräusserungsrechts sollte das erst seit 1273 in ausgebildeter Form auftretende Institut der kurfürstlichen Willebriefe in erster Linie dienen[3]). Das Recht der Willebriefe wird von den Kaisern den ersten Reichsfürsten ausdrücklich bestätigt[4]). Hierdurch macht der Kaiser wichtigste Regierungshandlungen von ihrer Zustimmung abhängig. Abgesehen von einem einzigen[5]) nehmen nun alle kaiserlichen Erlasse, welche durch Willebriefe bestätigt worden sind, Bezug auf eine vom Reichsoberhaupte vorgenommene oder noch vorzunehmende Veränderung im Reichsbesitzstand[6]). Muss man also annehmen, dass die Kurfürsten den Kaiser fast einzig und allein im Veräusserungsrecht beschränken wollten[7]), so ermangelt doch auch hierin die Ausübung des Willebriefrechtes aller und jeder Consequenz. Es kommen nämlich — soweit wir nach dem erhaltenen Quellenmaterial urtheilen können — weder bei allen Veräusserungen, noch auch nur bei einer bestimmten Klasse derselben Willebriefe regelmässig vor. Bei näherem Eingehen auf die Ueberlieferung lässt sich nur soviel feststellen, dass bei vielen, nicht bei allen[8]) wichtigen Veräusserungsangelegenheiten

---

[1]) s. oben § 1 p. 13. Noten.

[2]) s. oben § 1 p. 12 ff.

[3]) Ueber Entwicklung und Charakter der Willebriefe hat neuerdings Lamprecht gehandelt in dem schon oben citirten Aufsatze (Forsch. z. d. Gesch. XXI, 1 ff.), auf welchen wir uns hier hauptsächlich beziehen.

[4]) cfr. z. B. Reg. Ad. No. 6.

[5]) vgl. Reg. Rud. No. 5. Die Urk. betrifft eine Standeserhöhung, ist aber zu gleicher Zeit mit der mit Willebriefen versehenen grossen Belehnungsurkunde für den Burggrafen von Nürnberg gegeben.

[6]) vgl. z. B. Reg. Rud. No. 4. 1179. — Reg. Ad. No. 6. 359. — Reg. Albr. No. 404. — Reg. Heinr. No. 129. 164. u. a. m.

[7]) s. den Lamprecht'schen Aufsatz.

[8]) Selbst wenn man einen sehr bedeutenden Verlust gerade an Willebriefen annimmt, so lässt sich doch nicht behaupten, dass sie bei allen wichtigen Veräusserungen gegeben worden wären, ganz abgesehen davon, dass der Begriff

das Willebriefrecht zur Ausübung kam. Schon in den letzten Regierungsjahren Rudolfs scheinen indessen bei Ertheilung von Willebriefen mehr und mehr territorialpolitische Gesichtspunkte die verfassungsmässigen in den Hintergrund gedrängt zu haben [1]). Dies involvirt eine stetige Abnahme der Aufmerksamkeit und des Interesses der Kurfürsten für die Gütertransactionen der Kaiser. Nach dem Abgang des ersten Habsburgers haben die Willebriefe ihren verfassungsmässigen Einfluss fast verloren, sodass seine drei Nachfolger im Grossen und Ganzen selbstständig bei der Verfügung über Reichsgüter verfahren. Durch die fast vollkommen freie Disposition sind Kauf, Verkauf, Tausch, vor allem die Verpfändung, sowie die Belehnung und die Annahme einer Lehnsauflassung von oder mit Reichsgut dem freien Ermessen des Kaisers anheimgegeben. Ausserdem schliesst das Verfügungsrecht das Recht der *Verwaltung* des gesammten Reichsguts ein. Auf letztere wollen wir zunächst eingehen.

Der Kaiser ist oberster Chef der gesammten Reichsgutsverwaltung. Mit der Ausübung derselben betraut er besondere Beamte oder Fürsten, denen in diesem Falle Beamtenqualität beigelegt wird.

Als ständige Beamte der Reichsverwaltung sind in erster Linie die Landvögte zu nennen. Sie sind im Namen des Kaisers und an seiner Statt die obersten Leiter der Verwaltung in den Landvogteibezirken [2]).

Die Zeit der Entstehung des Amtes und der einzelnen Kreise lässt sich nicht genau bestimmen. Nach den Ausführungen von J. Teusch [3]) »begegnen uns deutliche Spuren des Instituts in Schwaben schon unter Friedrich I. und lassen sich von da ab die ganze erste Hälfte des XIII. Jahrhunderts hindurch verfolgen«. Desgleichen ist

---

der Wichtigkeit ein sehr dehnbarer ist. Man vgl. z. B. Reg. Rud. 289 u. 603, Urkunden, die von grosser Bedeutung sind und doch keine Willebriefe haben.

Die Ansicht Lamprecht's (l. c. p. 17), dass gerade bei kleineren Sachen die zugehörigen Willebr. leicht verloren gehen könnten, ist zwar an sich richtig, bedenkt man aber, wie massenhaft uns derartige kleine Veräusserungssachen überliefert sind, so leuchtet ein, dass trotz alles Verlustes doch mehr Willebriefe vorhanden sein müssten, als wirklich der Fall ist.

Eher noch könnte man annehmen, dass die Kurfürsten den Kaisern nachgelassen hätten, vollständig frei bis zu gewissen mässigen Werthen zu disponiren, ein Verfahren, das diese selbst Stiftern und Privaten, die sich um den Erwerb reichslehnbaren Guts bewarben, gegenüber einzuschlagen liebten. vgl. z. B. Urk. Adolfs. d. d. 1294. Oct. 21. Wagner, Schediasmata p. 94. Reg. No. 223.

[1]) Hauptsächlich aus politischen Rücksichten wurden Willebriefe vom Kaiser erbeten und von den Kurfürsten ertheilt: Reg. Heinr. VII. No. 164. 1309. Sept. 17. Speier. vgl. ausserdem auch Reg. Adolfs No. 359.

[2]) s. oben p. 26.

[3]) Dr. Jacob Teusch, Die Reichslandvogteien in Schwaben und im Elsass zu Ausgang des XIII. Jhrhdts. Bonn 1880. p. 17.

ein elsässischer Landvogt bereits für den Anfang des XIII. Jahrhunderts beglaubigt[1]). Eine so frühe Ausbildung des Amtes ist für die übrigen Reichsgebiete nicht nachweisbar. Auch über die ersten schwäbischen und elsässischen Landvögte können wir ausser den Namen nichts beibringen; eine Darstellung der Amtscompetenzen und des Wesens der Landvogtei ist erst für die Zeit nach 1273 möglich[2]).

Sicherlich steht der Aufschwung und die weitere Entwickelung, den die Institution der Landvogtei bald nach dem Antritt Rudolfs besonders in Schwaben und im Elsass erfahren hat, im engsten Zusammenhang mit den Revindicationsbestrebungen des Königs. Ohne die landvogteilichen Competenzen gehörig auszubilden und genauer zu präcisiren, war eine Durchführung derselben kaum zu bewerkstelligen[3]).

Sehen wir unter des ersten Habsburgers Regierung die Landvogtei bereits feste Formen annehmen, so findet sie doch ihre völlige Ausbildung und Stabilisirung, sowie eine weite Ausdehnung erst unter den folgenden Herrschern, insbesondere unter Albrecht I. Unter seiner Regierung sind alle Landvogteibezirke mit Beamten besetzt[4]), das Abrechnungswesen ist geregelt, die Handhabung des

---

[1]) l. c. p. 18 ff.

[2]) l. c p. 21.

[3]) vgl. oben p. 12 f.

[4]) Wir geben hier ein übersichtliches Verzeichniss der Landvögte unserer Periode nebst der Dauer ihrer Amtszeit u. den erforderlichen Belegen:

	Kaiser.	Landvögte resp. Untervögte ders.	Special-Bezirk.	Amtszeit.	Belege und Bemerkungen.
1) Reichslandvogtei zu Nürnberg.	Rud. u. Ad.	—	—	—	cfr. Kap. III, 4.
	Albr.	Dietegen von Kastel	—	vor 5. März 1301 bis über 8. Septbr. 1306	Reg. Alb. No 326. Regesta Boica V, 3; No. 555. Wölckern Hist. Norimb. p. 217. Ferner Urk. d. d. 30. Mai 1302. Reg. Boica V, 27. (cfr. Kap. III, 3 u. 4.) s. unt. Ldvgt. Schwab.
		Heinrich v. Nortemberg	—	1307 f.	Urk. d. d. 1307. Wölckern l. c. p. 219.
	H.	Albert von Hohenlohe	—	nachweisbar 1311	Reg. Heinr. 430. 1311. Sept. 24. Wölckern l. c. p. 226.

	Kaiser.	Landvögte resp. Untervögte ders.	Special-Bezirk.	Amtszeit.	Belege und Bemerkungen.
2) Landvogteibezirk Rothenburg a. d. Tauber.	?	Frieder. Schenk von Limburg	—	?	Urk. Hendrich Blobach's bei Bensen, Untersuchgen. über Rothenburg p. 161.
		Kraft von Hohenlohe			s. Staelin, Wirtemb. Gesch. III. p. 44. Note 2 u. 3. Ueber die Pfandschaften der Hohenlohe ob. p. 24.
3) Reichslandvogtei Schwaben (Ober- und Nieder-Schwaben).	Rud.	Hugo von Werdenberg	Ob.-Schw.	1278 ff.	Zu d. Landvögten Schwabens vgl. man Teusch l. c. p. 21 ff. bes. p. 31 ff.
		Albert von Hohenberg	N.-Schw.	1274 ff.	
		Derselbe	Ob.-Schw. od. Augsb.	1281 ff.	
	Ad.	Heinrich von Isenburg	?	1292—96	
	Albr.	Hugo v. Montfort-Werdemberg	Ob.-Schw.	nachwsb. nach 1298	cfr. Ellenh. Chron. M. G. SS. XVII. p. 137, 49 f.
		Eberhard von Wirtemberg	N.-Schw.	nachwsb. nach 1298	
		Heinrich von Hattenberg	Ob.-Schw. u. Augsb.	1304	
		Ulrich u. Marquard v. Schellenberg	Ob.-Schw.	1305 ff.	
		Eberhard von Wirtemberg	N.-Schw. (obererTh. mit Esslingen u. Reutling.)	1305 ff.	
		Konrad von Weinsberg	N.-Schw. unt. Theil (Heilbr.)	1305 ff.	
	H.	Dietegen von Kastel	Ob.-Schw.	nachwsb. 1312	Urk. d. Dietegen, 1312. Juli 15. Ulm. Pressel, Urkbch. v. Ulm 1, 310.
		Luther von Isenburg	N.-Schw. ob. Theil	nachwsb. 1309	cfr. Regest. Heinr. No. 143.
		Rudolf Graf v. Habsburg	N.-Schw. unt. Theil	nachwsb. 1311	cfr. Regest. Heinr. No. 412.

	Kaiser.	Landvögte resp. Untervögte ders.	Special-Bezirk.	Amtszeit.	Belege und Bemerkungen.
Stadt- und Landvogtei Augsburg (zeitweilig von O.-Schw. eximirter Bezirk).	Rud.	Albert von Hohenberg	—	1281	Nach Teusch l. c. p. 31 ff.
		Volkmar von Kemnat	—	1282	
		Albert von Hohenberg	—	1286	
		Walter von Ramschwag	—	1289 ff.	
	Albr.	Walter von Ramschwag	—	1298 ff.	—
		Heinrich von Hattenberg	—	1304	
		Ullrich von Helfenstein	—	1305	
4) **Reichslandvogtei Elsass (Ober- und Nieder-Elsass).**	Rud.	Conrad Wernherr von Hattstatt	O.-Els.	1275—79	vgl. die Ausführungen von Teusch l. c. p. 34 ff. bes. p. 42.
		Cuno von Bergheim	N.-Els.	1275—77	
		Otto von Ochsenstein	Ganz Els. u. Breisg.	1280—89	
	Ad.	Otto von Ochsenstein	Ganz Els. u. Breisg.	1292,93	Zu Adolfs elsässischen Landvögten vgl. folg. besonders wichtige Stellen: Ann. Colm. SS. XVII. p. 222. Ellenh. Chron. SS. XVII. p. 135.
		Cuno v. Bergheim junior, O. v. O.'s Untervogt.			
		Gottfried von Meerenberg	Ganz Els. u. Burgund	1294 ff.	
		Theob. v. Pfirt	Elass	1297/98	
		Hermann von Geroltzeck	Breisgau	1297/98?	
	Albr.	Johann von Lichtenberg	Ganz Els.	1298-1307	s. Ellenh. Chron. M. G. SS. XVII. p. 137, 49 ff.

	Kaiser.	Landvögte resp. Untervögte ders.	Special-Bezirk.	Amtszeit.	Belege und Bemerkungen.
4) Reichslandvogtei Elsass (Ober- u. N.-Els.)	H.	Joffrid. v. Leiningen	Ganz Els.	nachwsb. 1310 u. 1313	cfr. die öfter erwähnten Urk. Heinr. Regesten No. 571 u. 516.
		Otto v. Strasberg (mit mehreren Anderen)	Burgund	nachwsb. 1309	cfr. Reg. Heinr. No. 151 u. 63.
5) Reichslandvogtei Wetterau.	Rud.	Ulrich v. Hanau?	—	1275 ff.	Reg. Rud. 187. 1275. Juli 9. Ulr. war mit Revindicationen beauftragt, hat also wahrscheinl. die Geschäfte eines Landvogts wahrgenommen. Zur Wetterau überhaupt vgl. man Boehmer, die Landvögte der Wetterau. Archiv für Hess. Gesch. 1, 337—350.
	Ad.	Gerlach von Breuberg	—	1292—98	Urk. d. Gerlach. Cod. Moenofr. p. 260. Kaiserl. Auftrag an ihn l. c. p. 258. vgl. noch Joannis Spicilegium p. 374.
	Albr.	Ulrich v. Hanau	—	1300-1306	Ueber ihn cfr. Cod. Moenofr. p. 336. 348. 358.
	H.	Eberhard von Breuberg	—	1312—20	Urk. Heinr. VII. d. d. 1312. Reg. No. 448. Guden, Cod. dipl. 3, 69. Urk. Ludwigs 1317. Cod. Moenofr. p. 438.
6) Reichslandvogtei Speiergau.	Rud.	Friedrich Graf v. Leiningen	—	nach 1275—91?	vgl. den Aufsatz Lamey's i. d. Acta Palatina hist. VII, 210 ff.
		Untervögte: Marquard Kaufmann u. Heinrich Ritter v. Banacker	—	—	Zu Friedr. von Leiningen u. seinen Untervögten s. Teusch, p. 56. N. 2.
	Ad.	Johannes von Rinberg Untervogt: Conrad	—	nachwsb. nach 1297	Reg. Ad. No. 362. Lehmann, Gesch. v. Kaiserslautern, p. 205. 1297. Aug. 11. Urk. d. Untervogts. C. 1296. Mai 11. Remling, Speier. Urk. I, p. 416. (No. 446.) cf. Ellenh. Chron. SS. XVII, p. 135.

	Kaiser.	Landvögte resp. Untervögte ders.	Special-Bezirk.	Amtszeit.	Belege und Bemerkungen.
6) Reichslandvogtei Speiergau.	Albr.	Friederich von Leiningen Untervogt: H. miles de Banacker	—	von 1301 bis circa 1305 (?)	Chron. Ellenh. SS. XVII, p. 137. z. 49 ff. Reg. Albr. 625 u. 671.
		Georg. comes hirsutus (Rauhgraf)	—	1306—9. starb 1309	Urk. d. Simon Sedler 1306. Dez. 20. Lamey l. c. p. 216 erwähnt den Rauhgr. Gg. „der da ein Landfaut ist im Spirgowe von des römischen König Albrecht wegen.“
	H.	Georg v. Veldenz	—	28. Febr. 1309 bis über 1313 hinaus	Bestallungsurk. 28. Febr. 1309. Speier; wiederholt 1310. Jani 11. Reg. Heinr. 33 u. 245. Lamey l. c. p. 219.

Amtes seitens der Landvögte energisch, die Controlle seitens des Königs stets rege[1]). Die Revindication erhält durch ihn einen neuen Aufschwung. Auch Heinrich VII. hält in den ersten Jahren seines Regiments an diesen Principien fest[2]).

Bereits im Laufe des XII. Jahrhunderts ist das Lehnswesen in fast alle Kreise des öffentlichen Lebens eingedrungen. Um so merkwürdiger und beachtenswerther ist es, dass das Amt der Landvögte, obwohl es in seinen Anfängen schon auf den Beginn des XIII. Jahrhunderts zurückgeht, nicht die Spur eines lehnsbaren oder erblichen Charakters an sich trägt. Die Landvögte sind Beamte in des Wortes eigentlichster Bedeutung: Sie sind vom Kaiser ganz und gar abhängig; von ihm werden sie auf unbestimmte Zeit ernannt, können also jeder Zeit abgesetzt oder versetzt werden; von ihm allein erhalten sie ihre Direktiven. er bestimmt ihre Machtsphäre und ist jeder Zeit zu Eingriffen in dieselbe berechtigt[3]).

Bei einer solchen Abhängigkeit vom Reichsoberhaupte mussten die Landvögte zu Trägern und Vertretern der jeweiligen Regierungspolitik werden. In der That ist ihre politische Bedeutung keine geringe. Das beweist vor allem der mit dem Antritt eines Königs aus anderem Hause eintretende Wechsel in der Besetzung der Landvogteien. Ein solcher hat, wie unsere Zusammenstellung auf p. 74 ff.

---

[1]) s. d. Folg. u. über das Auftreten des Nbgr. Landvogts Dietegen Kap. III (4); vgl. Reg. H. 448.

[2]) s. oben p. 15 ff.

[3]) Die Belege wird die folgende Darstellung bringen.

nachweist, unter allen drei Nachfolgern Rudolfs statt. Ferner zeugt dafür das Verhältniss des öfter erwähnten Nürnberger Landvogts Dietegen von Kastel zu seinem Kaiser, sein Vorgehen gegen die Wittelsbacher und den Bischof von Eichstädt, sein Streit mit dem letzteren, dessen Entscheidung zu Gunsten des Bischofs wohl hauptsächlich durch politische Gründe veranlasst wurde[1]). Die Herzöge von Baiern waren durch die energische Amtsthätigkeit der benachbarten Reichsvögte zu sehr in ihren Sonderinteressen beeinträchtigt worden, als dass es nicht einer ihrer ersten Schritte bei dem neuerwählten König hätte sein sollen, sich Ruhe vor ihnen zu verschaffen. Heinrich VII. verspricht ihnen schon am 15. Jan. 1309, da wo Reichsgebiete an ihre Lande grenzten, friedliche und ruhige Beamte anstellen zu wollen[2]). Unter des Luxemburgers Regierung ist Albert von Hohenlohe im Nürnbergischen Landvogt, wo früher Dietegen von Kastel und Heinrich von Nortemberg amtirt hatten. Dietegen wird versetzt: er erhält den oberen Bezirk der schwäbischen Landvogtei[3]), ein Vorgang, der den politischen Charakter des landvogteilichen Amtes wohl hinlänglich klarlegt.

Bei der Darstellung der einzelnen Competenzen der Landvögte haben wir ihre verwaltende Thätigkeit in erster Linie zu berücksichtigen, die richterliche und kriegerische Seite ihres Amts nur insoweit, als sie mit dieser zusammenhängen.

Die verwaltende Thätigkeit des Landvogts erstreckt sich auf den gesammten reichsunmittelbaren und unter Reichsschutz stehenden Besitz seines Bezirks. In diesem ist er, wie aus den verschiedenen Bestallungsurkunden klar hervorgeht, kaiserlicher Statthalter in des Wortes vollster Bedeutung[4]).

---

[1]) s. die Darstellung dieser Verhältnisse Kap. III (3 u. 4).

[2]) s. Reg. Heinr. No. 11.

[3]) s. Verzeichniss der Landvögte.

[4]) Einsetzungsurkunde des elsässischen Landvogts Otto von Ochsenstein 1280. Dez. 17. Reg. Rud. 1184. Mone, Ztschr. für Gesch. des Oberrh. XI, 293. Die ausschlaggebenden Stellen lauten: Rudolfus — universis judicibus, scultetis advocatis rectoribus et villicis per universam Brisgoiam et Alsaciam a Basilea usque ad nobilis viri Friderici de Liningen officium constitutis — — bonum. Ad universitatis vestre notitiam volumus pervenire, quod nos de fidei claritate — — Ottonis de Ochenstein — — fiducie plenitudinem obtinentes, supra dictas duas provincias cum civitatibus, castris, oppidis, foris et villis ac universis bonis et pertinenciis earundem, ad nos et imperium Romanum spectantibus, imperii nomine atque nostro commisimus ac presencium auctoritate committimus gubernandas, dantes eidem plenam et liberam potestatem universos dictarum provinciarum scultetos, judices, advocatos, rectores et villicos, vel quocunque alio nomine censeantur, instituendi, destiuendi vel etiam commutandi, vel quelibet alia faciendi, que nos facere possemus, si praesentes essemus. Qua propter vobis universis et singulis — — mandamus, quatinus praefato Ottoni in omnibus, que ad predictum commisse sibi amministracionis officium pertinent, juxta formam premissorum pareatis humiliter — —.

Bestallungsurk. für Ulrich von Hanau als Landvogt der Wetterau 1300. Oct. 20. Reg. Alb. 314. Boehmer, Cod. Moenofr. p. 336: Albertus — — — prudentibus viris — — scultetis, consulibus seu scabinis in Oppenheim, Bopardia,

Er ist Vorgesetzter der in seinem Bezirke amtirenden königlichen Amtleute und Vögte. Hierbei macht es wenigstens in den meisten Fällen keinen Unterschied, ob dieselben ihren Wirkungskreis in Stadt oder Land haben[1]). Sie schwören ihm bei seinem Antritt den Eid der Treue und des Gehorsams[2]). Er führt die Oberaufsicht über ihre Amtsverwaltung und ist berechtigt sie anzustellen, abzusetzen und zu versetzen. Diese Vollmacht wird dem elsässischen Landvogt Otto von Ochsenstein bei seiner Ernennung ausdrücklich zugestanden[3]).

Das ausgedehnteste Feld bietet der Thätigkeit des Landvogts die Finanz-Verwaltung seines Bezirks. Es sind ausser den ländlichen Distrikten meistens auch die Städte in ihren Kreis gezogen. Nur manche grössere königliche Städte scheinen hierin eine Ausnahme gemacht zu haben. Sie sind von der Landvogtei eximirt[4]).

Der Landvogt empfängt für die Landvogteikasse die von den Amtleuten und Vögten in runder Summe abzuliefernden Gülten, Zinse, Zehnten, Steuern und Gerichtsgefälle[5]). In Consequenz dieser Thätigkeit steht ihm die Oberaufsicht über den dem Genusse des Reiches zeitweilig entzogenen Besitz, über die gesammten Pfandschaften zu. Er hat dieselben auf kaiserlichen Specialbefehl hin nach geschehener Auslösung einzuziehen resp. selbst auszulösen[6]). Er oder ein Untergebener hat ferner versetzte Reichsgutsgefälle an passender Stelle anzuweisen[7]). Jede geschehene Verpfändung wird, sobald sie

---

Wesalia, Frankenvort, Frideberg, Wezlaria et in Geilenhusen — — bonum. — — Habito itaque maturo deliberacionis concilio, de preficiendo vobis advocato generali et rectore, in hoc nostrum resedit consilium — — quod nobili viro Ulrico de Hanowe — — gubernacionem vestram et civitatum vestrarum duximus committendam — —.

vgl. ausserdem Bestallgsurk. d. Georg v. Veldenz für d. Speiergau 1309. Febr. 28. Reg. Heinr. No. 33. Wiederh. am 11. Juni 1310. Reg. Heinr. No. 245.

[1]) vgl. Teusch l. c. p. 44, Note 2 u. 3. An. Colm. maj. SS. XVII. p. 207. 16. Urkbch. von Augsb. I. No. 68, p. 50. s. auch d. Folg.

[2]) vgl. die von Teusch p. 44 citirte Stelle Chron. Colm. SS. XVII, 257, 43.

[3]) s. p. 79, Note 4. Natürlich kann der Kaiser kraft höchster Machtvollkommenheit in Verwaltungssachen jederzeit in die Rechte des Landvogts eingreifen und selbst Unterbeamte ein- und absetzen, oder das Recht solches zu thun auf dritte Personen übertragen (Teusch p. 44, Anm. 4 u. 5). Vor allem konnte dies stattfinden, wenn der Kaiser in dem Bezirk selbst anwesend war, wie dies in der von Teusch citirten Stelle der Fall ist. cfr. die Stelle der Urk.: — — vel quaelibet alia faciendi, que nos facere possemus, si praesentes essemus.

[4]) vgl. Teusch l. c. p. 46 ff.

[5]) Dies beweist uns vor allem das Salbuch. Die gesammten Gefälle der Landvogtei werden zur Landvogteikasse abgeliefert und unterstehen von da ab bis zur Ablieferung an die kaiserliche Kammer der Verwaltung des Landvogts (vgl. auch oben p. 59 ff.). Ausserdem cfr. die auch von Teusch citirten Urkk. Reg. Rud. 336. 353.

[6]) vgl. d. ob. p. 12 ff. u. öfter citirten Aufträge an die Landvögte. Reg. Albr. No. 418. Reg. Heinr. No. 571 u. 516.

[7]) vgl. Urk. Rud. 1287. Dez. 18. Boehmer, Acta sel. p. 357. — Urk. Alb. Reg. No. 124. ibid. p. 394. — Urk. Heinr. 1310. Sept. 13. ibid. p. 433. — vgl. auch Reg. Rud. 391 u. 502.

perfekt geworden ist, ihm und seinen Unterbeamten bekannt gegeben, damit er den Pfandempfänger im Genuss seiner Rechte nicht stört oder stören lässt[1]). Zu diesen Rechten gehört bei Pfandverträgen, deren Gegenstand ganze Bezirke bilden, auch die ursprünglich dem Landvogt verliehene Vollmacht der Verfügung über die Unterbeamten. So wird dem Trierer Erzbischof von Heinrich VII. die Befugniss eingeräumt, in den ihm verpfändeten Städten und Burgen Boppard und Wesel selbstständig Beamte anzustellen; hierdurch werden diese Orte der Competenz des Landvogts gänzlich entzogen[2]).

Ferner vertritt der Landvogt den Kaiser auch in Ausübung seiner kirchenvogteilichen Gerechtsame. Er und seine Unterbeamten haben die reichsunmittelbaren Stifter und Klöster des betreffenden Bezirks in jedem Falle zu schützen und zu vertreten, welches Amt ihnen durch kaiserlichen Specialbefehl übertragen wird[3]). Mit dieser Pflicht correspondirt das Recht des Landvogts, die Finanzverwaltung der ihm unterstellten geistlichen Genossenschaften zu controlliren, ihre Reichsabgaben einzuheben und zu verwalten[4]). Ebenso wie bei den Pfandschaften werden auch hier die Beamten von Veränderungen, die in dem Verhältniss der Stifter etc. zu Kaiser und Reich vorgehen, in Kenntniss gesetzt[5]).

Auch auf das Zollwesen erstreckt sich des Landvogts Oberaufsichtsrecht. Er controllirt die Erhebung der Reichszölle und hat die Gemeinden seines Bezirks gegen ungerechte Zollerhebung zu schützen. Von den Zollprivilegirungen, die sich auf seinen Bezirk beziehen, wird er benachrichtigt[6]). Eng mit dieser Thätigkeit hängt

---

[1]) Reg. Rud. No. 353. Urk. 1277. April 16. Schöpflin, Als. diplom. 2, 15: Rud. — — strenuo viro Cunoni de Bergheim (vgl. Verz. d. Landvögte d. Elsass') — — bonum. Fidelitati tue precipimus et precise volumus, ut in villa Heiligenstein, quam strenuo viro Eberhardo de Landesberg — — obligavimus pro C marcis, nichib penitus ratione judicii vel alterius cujuscunque rei ordines, vel disponas. Imnio de ipsa vel ipsius juribus te nullatenus intromittas, quousque eandem villam ab ipso Eberhardo duximus librandam. Die Verpfändungsurk. ist vom 16. April 1276. Reg. Rud. 251. *„Ratione"* dürfte hier sinngemäss mit *„bezüglich"* und nicht mit *„auf Grund"*, wie Teusch (p. 45) thut, zu übersetzen sein. — vgl. Reg. H. 412. Urk. d. d. 1311. Juni 22. Herrgott, Geneal. diplom. III, p. 602.

[2]) Ren. Heinr. No. 500. 1312. Juli 18.

[3]) Urk. Rud. d. d. 1284. Sept. 13. Esslingen. Pressel, Urkbch. von Ulm I, 180. — Ferner Reg. Rud. 83. 107. 1117. Reg. Adolfi. 183. 303. 366. Reg. Heinr. VII: 36. 63. 81. 151. 178.

[4]) Reg. Rud. 373. 1288. 1295. Albr. 61. 111 (Pressel l. c. 257). Heinr. 119 (Pressel l. c. 301) 151.

[5]) Reg. Rud. 1288. u. 1295. 373. Albr. No. 61. (Schöpflin, Als. dipl. 2, 70). Reg. Heinr. 119.

[6]) Reg. Heinr. 279. Hagenau, 1310. Aug. 18. Schöpflin, Als. dipl. 2, 92: Henricus — — universis advocatis provincialibus et eorum substitutis ceterisque Rom. imp. fidelibus — — bonum. Dignum judicat nostra serenitas — — quod prudentium virorum civium Argentinensium — — ob sue probitatis merita — — commoditatibus et profectibus regie sollicitudinis opera intendere debeamus. Ea propter volumus — — quod eidem cives cum vino et blado suo seu quibuscunque aliis suis mercibus per Reni alveum descendentes et ascen-

seine Verpflichtung zusammen, Fähren, Brücken und Strassen zu beaufsichtigen. Erforderlichen Falls hat er ihre Sperrung anzuordnen [1]).

Ferner liegt die Aufsicht über die festen Plätze seiner Provinz, die Reichsburgen, in seiner Hand. Ausbau und Instandhaltung derselben liegt ihm gegen Entschädigung ob [2]). Ihre Besatzung wird öfters von ihm auf kaiserlichen Befehl geworben [3]). Sie steht unter seiner Aufsicht im Frieden, unter seiner Führung in Fehde und Krieg [4]). Das Dienstgut der Burgmannen weisen die Unterbeamten in ihren Sprengeln an [5]); er führt die Controlle über dasselbe [6]).

Auch auf der höchsten Stufe der Reichsprovinzial-Verwaltung ist mit der Administration nicht selten, obwohl bei weitem nicht so häufig, wie auf den unteren Stufen, die Justiz verbunden. Dies scheint besonders zur Zeit Rudolfs in Schwaben der Fall gewesen zu sein. Hier sind manche Landvögte zugleich oberste Landrichter ihres Bezirks. Nachdem eine genauere Präcisirung der einzelnen landvogteilichen Competenzen überhaupt eingetreten war, scheint in der Regel eine Scheidung beider Aemter eingetreten zu sein [7]). Trotzdem aber bleiben noch richterliche Befugnisse mit der Landvogtei verbunden. Manchmal versieht der Landvogt kraft ausserordentlichen königlichen Auftrags die Geschäfte eines Landfriedensrichters [8]). Ausserdem wirkt er bei der Rechtsprechung über Sachen, die seine Amtsverwaltung betreffen, mit. Er war auch in gerichtlicher Beziehung die höhere Instanz für seine Unterbeamten [9]).

---

dentes ratione naufragii, quod vulgariter dicitur Gruntrure nichil penitus solvere teneantur, volentes nichilominus, quod ab omnibus injustis teloneis a quibuscunque institutis, exceptis theloneis, que a nobis decendunt et imperio, sint liberi et immunes — —.

[1]) Urk. d. Untervogts im Speiergau Conrad [gesens vices honorabilis domini de Rinberg] vom 11. Mai 1296 bei Remling, Urkbch. von Speier I, 416. in der er die vom Grafen Heinrich von Zweibrücken bei Utenheim hergerichtete Rheinüberfahrt verbietet, weil die kaiserliche Specialconcession nicht beigebracht ist und überdies die consules Spirenses super juramentum praestitum regno deposuerant coram nobis, dictum passagium esse periculosum tranquilitati terre hujus nec expedire pro bono statu terre — —. vgl. noch die Formel: Bodmann codex epistol. Rud. No. 43. „Mandatum de custodiendis diligenter stratis ne clauvulum intret Archieps. Coloniensis". Die entsprechende Ausfertigung war höchstwahrscheinlich an die Landvögte gerichtet.

[2]) vgl. Reg. Heinr. No. 245. 1310. Juni 11.

[3]) vgl. Reg. Alb. No. 625. 1301. Febr. 19.

[4]) vgl. Teusch p. 52 ff.

[5]) vgl. Urk. Heinr. VII. Boehmer, Acta sel. 433.

[6]) Dies ergiebt sich aus der oben besprochenen allgemeinen Verpflichtung des Landvogts zur Beaufsichtigung der Reichspfdschaften.

[7]) cfr. Teusch l. c. p. 21 ff. u. p. 56 Anm. 2.

[8]) cfr. Teusch l. c. p. 59 ff. Gerlach von Breuburg war Landvogt der Wetterau unter Adolf und zugleich Landfriedensrichter in Thüringen; s. oben Verzeichniss d. Landv. u. Urk. Ad. d. d. 1296. Juli 2. Regest. No. 319.

[9]) s. Grimm, Wsth. III. p. 611: Freiheit der Zeidler zu Nbg. von 1350: — — Es sollen auch die zeidler zwirnt in dem jahr darumb rügen den zeidelmeister (um die Bussen, die bei Waldfrevel gezahlt werden). — Ist aber, dass er ihn das nicht ausrichtet, so sollen sie es klagen unserm und des reichs pfleger,

Ausserdem war er betheiligt bei der Abhaltung der ordentlichen Gerichte in seinem Bezirk, jedoch, wie es scheint, nicht als fungirender Richter[1]). Dafür erhielt er oft einen Theil der fällig werdenden, von den Unterbeamten einzutreibenden Bussen[2]).

Als Gehülfen event. als Vertreter des Landvogts kommen in einigen Provinzen Untervögte vor[3]). Der Untervogt ist der Untergebene des Landvogts, aber wie er Vorgesetzter der übrigen Amtleute und Vögte. Die Ernennung steht in der Regel dem Kaiser zu[4]).

Ueber das Einkommen des Landvogts besitzen wir keine ergiebigen Nachrichten. Ausser den oben erwähnten Bussen, die aber keine regelmässige Einnahme des Beamten bildeten, erhält er einen Theil der Reichsnutzungen. Ausserdem besitzt er ein Dienstgut in Gestalt eines oder mehrerer ihm übertragener Reichslehen[5]). Oft mag er sich auch an eingezogenen Pfandschaften schadlos gehalten haben[6]). In ähnlicher Weise dürfte sich das Diensteinkommen des Untervogts gestaltet haben. — Der Landvogt ist dem Kaiser für die gesammte Verwaltung seiner Provinz stets verantwortlich. Die finanziellen Erträge derselben führt er an die kaiserliche Kammer ab oder verwendet sie auf kaiserlichen Specialbefehl von Ort und Stelle aus zu einem dringenden Bedarf. Ist der Kaiser oder ein Mitglied seiner Familie im Bezirke anwesend, so hat er die Kosten von dessen Unterhalt aus der Landvogteikasse zu bestreiten oder wenigstens dazu beizutragen[7]).

Der Beamte ist zu regelmässiger Rechnungsablage verpflichtet. So fordert Albrecht den Grafen Eberhard von Wirtemberg, welcher Landvogt über den oberen Theil von Niederschwaben war, in dem Friedensvertrage vom Jahre 1306 auf »eine Rechnunge [zu] tun von den ampten und der phleknusse, die wir im von uns und des Riches wegen empfulhen, als ein amptman sinem Herrn billich tun soll[8]). Diese Rechnungslegung geschah ohne Zweifel vor der kaiserlichen Kammer. Denn hier bestanden, wie uns eine Urkunde Heinrich VII. bezeugt[9]), Generalverzeichnisse aller Reichseinkünfte. Nach den Angaben dieser Hauptbücher, wie wir sie nennen können, wurden

---

und der soll es ausrichten, und auch darumb nehmen, als vorgeschrieben stehet. — ibid. p. 612: Die Freiheit der Förster im Reichswald zu Nbg. vom Jahre 1373.

[1]) vgl. Grimm, Wsth. III, 481. Note zum Wsth. für die Grafschaft zum Bornheimer-Berg.

[2]) vgl. Anm. 9 p. 82.

[3]) vgl. Verz. d. Landv.: Elsass u. Speiergau.

[4]) vgl. die bei Teusch p. 56 Note 2 angeführten Urknnden und ausserdem Urk. des Speierschen Untervogtes Conrad d. d. 1296. Mai 11. Remling, Speiersches Urkbch. 1, 416.

[5]) Reg. Heinr. 245. Reg. Rud. 1198. vgl. dazu Reg. Rud. 1179.

[6]) vgl. Reg. Heinr. No. 516 u, Reg. Rud. No. 922.

[7]) vgl. über Letzteres Teusch p. 52 u. die von ihm beigebrachten Belegstellen.

[8]) vgl. die schon oben p. 56 Anm. 9 citirte Urk. Albr. d. d. 1306. April 17.

[9]) Reg. Heinr. No. 469. Pisa 1312. März 29.

die einzelnen Steuer- und Abgabequoten eingefordert. Näheres über diese Register, über die Organisation und die Beamten der kaiserlichen Kammer ist für unsere Periode, mit Ausnahme eines einzigen Falles, leider nicht berichtet. Nur in einer Urkunde Albrechts erscheint unter den Zeugen, die nur aus königlichen Hof- und Kanzleibeamten bestehen, an zweitletzter Stelle ein Pilgram von Wagemberg, dispensator[1]). Er ist jedenfalls ein Finanzbeamter des königlichen Hofes; seiner Stellung zur kaiserlichen Kammer lässt sich jedoch leider nicht näher präcisiren.

Eine eximirte Stellung in der Provinzial-Verwaltung nehmen manche der grösseren königlichen und Reichs-Städte ein[2]). Ihre obersten Beamten, die Schultheisse oder Amtleute, stehen mit dem Kaiser in direkter Verbindung. Sie führen, wie es scheint, die Finanzverwaltung der Stadt und des unmittelbar dazu gehörigen Landbezirks selbstständig; sie sind dem Landvogt coordinirt. So in Frankfurt a. M. und wahrscheinlich auch in Ulm[3]). Aehnlich haben die Verhältnisse vielleicht auch in Nürnberg gelegen[4]). Augsburg war zwar von der Provinz Oberschwaben abgetrennt, bildete aber mit Umgebung eine eigene Stadt- und Landvogtei[5]).

Viel spärlicher als über die der südlichen und westlichen Distrikte fliessen unsere Nachrichten über die Verwaltung der im Norden Deutschlands belegenen Reichsgüter. Hier vertraten die Stelle der Landvögte die mit der »gubernatio« commissarisch betrauten Reichsfürsten. So werden die Herzöge Albrecht von Sachsen und Albrecht von Braunschweig im Jahre 1277 von Rudolf zu kaiserlichen Statthaltern von Lübeck, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen und von allen Reichsbesitzungen in Sachsen, Thüringen und Slavien ernannt. Im Jahre 1279 treten an Stelle des Braunschweigers die Brandenburger Markgrafen Johann, Otto und Conrad in das Amt ein[6]). Beidesmal wird den Fürsten insbesondere die Revindication des abgekommenen Reichsguts zur Pflicht gemacht. Sehen wir hierin schon

---

[1]) Reg. Albr. No. 519. Urk. d. d. 1305. Aug. 23. vgl. auch Du Cange s. v. „dispensator".

[2]) s. oben p. 40.

[3]) vgl. z. B. Reg. Albr. No. 124; ferner Urk. Rud. 1284. Sept. 13. Pressel, Ulm. Urkbch. 1, 180. — Bei Grimm III, 481 Note erscheinen der Landvogt Ulrich von Hanau u. Götze Beyer, Schultheiss von Frankfurt als coordinirte Beamte.

[4]) Die Revenüen des Reichs aus der Stadt Nürnberg werden getrennt von denen der Landvogtei aufgeführt. vgl. Salbuch, Nachtr. zum Text.

[5]) s. Verz. d. Landv. p. 76.

[6]) s. Reg. Rud. 409 u. 504. Urk. d. d. 1277. Sept. 17. u. 1279. Sept. 9. Cod. Lubec I, 353 u. 369. vgl. hierzu die bei Stobbe, Summa curie regis: (Oesterreich. Geschqu. I. p. 277) angegebene Formel: „Procuratorium": — — in ipsum transfundimus plenitudinem potestatis in omnibus procedendi, tractandi, disponendi et eciam ordinandi universa vel singula, que viderit expedire. Ratum habere volentes et gratum, quicquid per ejus industriam factum fuerit in premissis, ac si contingeret ea fieri per nos ipsos. Sie zeigt wörtliche Uebereinstimmungen mit Reg. Rud. 409!

eine Uebereinstimmung mit landvogteilichen Pflichten, so tritt dieselbe noch prägnanter hervor, wenn man die verschiedenen Bestallungsurkunden vergleicht. Sie sind, wenn auch nicht formell, so doch inhaltlich sehr ähnlich. Hier wie dort handelt es sich um die kaiserliche Statthalterschaft. Vollmacht und Competenzen sind im Grossen und Ganzen dieselben. Auch die Stellung der übrigen fürstlichen Gubernatoren und Rektoren werden wir uns der landvogteilichen im Allgemeinen conform zu denken haben[1]). Mit dem Amte eines Gubernators ist oft das eines obersten Landfriedensrichters verbunden[2]), eine Aemtercumulation, die bei den ordentlichen Landvögten nur selten Platz greift[3]).

Wir sehen, dass sich in den ersten vierzig Jahren nach dem Interregnum eine rege Thätigkeit in der gesammten Reichsverwaltung entfaltete. Die Kaiser streben dahin, in allen Gebieten die abgekommenen Reichsgüter zu revindiciren, sie in einer einheitlich geordneten Verwaltung zusammenzufassen und dadurch zu consolidiren. Aus allen diesen Maassnahmen erhellt, wie stattlich trotz der ein Jahrhundert hindurch betriebenen Misswirthschaft und Verschleuderung die Zahl der Reichsgüter immer noch war. Es waren die Trümmer eines früher wahrhaft königlichen Besitzes. Wohl lohnte es sich für die beiden Habsburger der Mühe, alle Hebel anzusetzen, um zu retten, was zu retten war, und zu versuchen, ob sich nicht die Königsmacht auf's Neue auf das alte Fundament, einen ausgedehnten, wohlgeordneten Reichsbesitz, gründen lasse. Andere Pläne der Herrscher kreuzten diese Bestrebungen und paralysirten sie[4]). Doch nicht allein hieraus dürfen wir den Mangel jedes dauernden Erfolgs herzuleiten suchen. Trotz aller Neueinrichtung und Consolidirung der Verwaltung hörte die Verschleuderung des Reichsguts nicht auf und konnte auch nicht aufhören. Im schreiendsten Widerspruche mit der geschilderten Verwaltungsorganisation steht die von den Kaisern unserer Periode vorgenommene Art der Verwendung des Reichsguts und seiner Gefälle.

---

[1]) Erzbisch. Heinrich von Mainz ist unter König Rudolf (Reg. Rud. 896. 1286. Sept. 21.) Rektor der thüringischen Lande und Landfriedensrichter daselbst. Sein Nachfolger Gerhard behält das Rektorat. (Ad. Reg. No. 10.). Das Landfriedensgericht geht jedoch an Gerlach von Breuberg über (Reg. Ad. 319). Unter Rudolf u. Albr. ist in Westfalen Graf Eberhard von der Mark kaiserlicher Statthalter und Landfriedensrichter. vgl. Teusch l. c. p. 58 u. Reg. Albr. No. 670. Ferner beauftragt im Jahre 1309 Heinrich VII. (Reg. No. 142) den Grafen von Flandern mit der Wahrung der Reichsrechte in der Grafschaft Camerich. — Im Jahre 1309 erhält ferner Erzb. Baldewin von Trier von Heinrich VII. (Reg. No. 172) die gubernatio über Boppard und Wesel. — Im Jahre 1310 (Reg. Heinr. No. 253) erhalten die Markgrafen Johann u. Waldemar von Brandenburg das Rektorat über Lübeck auf 7 Jahre.

[2]) s. vorherg. Anm. u. Teusch l. c. p. 57 ff.

[3]) s. oben p. 82 Note 8.

[4]) s. oben p. 17.

B. Schon oben haben wir darauf hingewiesen, dass dem Reichsoberhaupt innerhalb der sehr weiten Grenzen, die ihm durch die kurfürstlichen Vollmachten gesteckt sind, die freie Disposition bezüglich jeder Art von Verwendung des Reichsguts und seiner Gefälle zusteht[1]). Wir betrachten hier zunächst diese Verwendungsarten, d. h. wir stellen fest, durch welche finanziellen Operationen die verschiedenen Bedürfnisse des Reichs gedeckt wurden, und besprechen sodann die einzelnen Ausgaben, welche durch die Einnahmen aus dem Reichsgut bestritten wurden.

Die Verwendung geschieht in unserer Periode und im späteren Mittelalter überhaupt in zwei principiell verschiedenen Formen. Der natürlichste Modus ist der, dass die Abgabensummen aus den Provinzialkassen in die Centralstelle, die kaiserliche Kammer, zusammenfliessen und von hier aus auf Anordnung des Kaisers oder seiner Beamten für den laufenden Bedarf verwandt werden. Wesentlich schneller und billiger ist das Verfahren, wenn die Landvogteikasse direkt im Bezirke vorkommende genau bestimmte Ausgaben deckt. Die kaiserliche Kammer wechselte stets mit der Hofhaltung den Ort; sie hatte keinen festen Sitz. Dadurch wird Ablieferung und Abrechnung sehr vereinfacht. Desshalb ist ferner zu vermuthen, dass auch bei Bestreitung des laufenden Bedarfs den Vorzug die Kasse des Bezirks erhielt, in dessen Nähe oder in welchem der kaiserliche Hof sich eben aufhielt.

In dieser Weise geht die ordnungsmässige oder ordentliche Art der Verwendung vor sich. Schon das Bestehen der kaiserlichen Kammer an und für sich ist Beweis genug dafür, dass sie noch zur Anwendung kommt[2]). Da uns die Einnahmen- und Ausgaben-Verzeichnisse der kaiserlichen Kammer, die registra curie, wie sie die oben citirte Urkunde Heinrichs VII. nennt, für unsere Periode nicht erhalten sind, so besitzen wir nur sehr sporadische Notizen über die ordnungsmässige Verwendung.

Viel reichhaltiger sind unsere Nachrichten über die ausserordentliche, welche mittelst Pfandsatzungen und Anweisungen über Reichsgüter und Gefälle verfügt. Der ungleichen Vertheilung des Quellenmaterials wegen lässt sich kaum feststellen, welcher Modus am häufigsten zur Anwendung gekommen ist. Zeumer[3]) stellt eine Aufsammlung der Steuersummen in der kaiserlichen Kasse für das XIII. Jahrhundert ganz in Abrede; er nimmt vielmehr an, dass die gesammten Bedürfnisse des Reichs und des kaiserlichen Hofes nur durch Anweisungen, Anleihen, Vorschüsse und Versatzgelder gedeckt wurden. Zu dieser Ansicht kann die grosse Masse von Pfandbriefen, die uns aus unserer Periode überkommen sind, sehr leicht verleiten. Schon Teusch[4]) hat Zeumers Annahme bestritten. »Anweisungen und

[1]) s. oben p. 73.
[2]) vgl. oben p. 83.
[3]) l. c. p. 145.
[4]) l. c. p. 47.

Verpfändungen waren«, sagt er, »doch immer nur ausserordentliche Maassregeln«, begründet aber diese Ansicht ebensowenig wie Zeumer die seinige. Ausserordentliche Maassregeln, in dem Sinne, wie Teusch das Wort fasst, waren Verpfändungen und Anweisungen nicht. Er sowohl wie Zeumer gehen nach entgegengesetzter Seite hin zu weit. Auf Grund der Quellen lässt sich nur behaupten, dass eine ordnungsmässige Verwendung, wie wir sie oben geschildert haben, in unbekannter Ausdehnung zwar bestand, dass sie aber überwuchert und in ihren Wirkungen zum grossen Theil aufgehoben wurde durch eine nicht ordnungsmässige, nur durch fortwährende Verpfändungen und Anweisungen ermöglichte Credit- und Borgwirthschaft. Wir haben nun vor allem zu fragen, wodurch dieselbe veranlasst wurde.

Ein Pfandrecht durchaus genuinen Ursprungs hatte sich im Laufe des Mittelalters in Deutschland ausgebildet[1]). Es ist dasselbe ein Produkt der wirthschaftlichen Entwicklung. Das gesammte mittelalterliche Finanzwesen war hauptsächlich auf die Naturalwirthschaft basirt. Zu Ende des XIII. Jahrhunderts hatten nur die grösseren Städte dieses Princip in gewisssen Beziehungen bereits durchbrochen[2]). Durch das Emporblühen grösserer städtischer Gemeinwesen hatte sich der Geldverkehr allgemein gehoben. Dadurch wurden die Pfandgeschäfte eine wirthschaftliche Nothwendigkeit: Der Werthverkehr war im Ganzen ein sehr schwieriger, da fast alle Werthe aus Immobilien und Immobiliarrechten bestanden. Kapital- und Zinswerthe tragen einen durchaus immobilen Charakter. Der persönliche Credit war nicht ausgebildet. Unter solchen Umständen bot ein ausgebildetes Pfandrecht eine grosse Verkehrserleichterung. Pfandsatzung und Anweisung gaben die Mittel an die Hand, über Güter und Rechte und deren Erträge schnell und vortheilhaft zu verfügen, Kapitalien sicher anzulegen, Anleihen auch ohne persönlichen Credit aufzunehmen. Wie jeder Private, jede Genossenschaft und jeder Landesherr, musste auch das Reich aus diesen Gründen zu Verpfändungen schreiten. Aus diesen national-ökonomischen Gesichtspunkten lässt sich jedoch nicht die abnorm grosse Zahl der Pfandgeschäfte des Reichs erklären; ebensowenig finden die unvortheilhaften Bedingungen, unter denen sie seitens der Kaiser abgeschlossen werden, in ihnen ihre Erklärung.

Veranlasst ist die überaus grosse Menge der Pfandverträge, die sich unter allen vier Regierungen im Ganzen relativ gleich bleibt, durch die schlechte Finanzlage des Reichs. Die Folgen der grossen Nachtheile, welche die Misswirthschaft der Staufer und die Stürme des Interregnums dem Reichsbesitz zugefügt, hatten Rudolf und seine Nachfolger zu tragen. Die Revindicationsbestrebungen waren ohne greifbaren Erfolg geblieben. Auch die Ausbildung der Verwaltung hatte die Schäden nicht überwinden und auf die Dauer bessere Ver-

---

[1]) Für das Folgende vgl. man V. v. Meibom, das deutsche Pfandrecht, p. 272 ff.

[2]) vgl. oben p. 40.

hältnisse anbahnen können. Die Verschleuderung des Reichsbesitzes war in den vergangenen Jahrzehnten zu gross gewesen; zur wirklichen Consoldirung und allmählichen Erweiterung des Besitzstandes fehlte nach dem Interregnum die Kraft und schliesslich auch ein nachhaltiges Interesse seitens der Kaiser. Die Misswirthschaft dauerte fort; die hauptsächlichste Schuld daran trugen politische Verhältnisse.

Bei jedem Regierungswechsel kommen Herrscher aus anderem Geschlecht auf den Thron. Kein neugewählter König führt das Werk seines Vorgängers stetig fort. Wahlverhandlungen, Wahl und Krönung, sowie die Werbung von Anhängern verschlingen ungeheure Summen, die durch Reichsgut gedeckt werden müssen. Ferner geht nach einigen vielversprechenden Anläufen zur Finanzreform das Interesse für den Reichsbesitz in der Hausmachtspolitik und in umfassenderen politischen Plänen unter. Grössere Schäden noch als diese Sonderbestrebungen fügt die habsüchtige, einzig und allein den eigenen Vortheil suchende Politik der Kurfürsten und mächtigeren Fürsten dem Reiche zu.

Unter jeder Regierung unserer Periode finden sich zahlreiche Spuren einer grossen Finanznoth. Viele Pfandurkunden sind motivirt durch den lakonischen Satz: »cum camere nostre fiscus paratam pecuniam non habebat«, oder »quia prompto argento caremus ad presens«[1]). In Folge eines solchen absoluten Geldmangels kann oft auch die kleinste Ausgabe nicht baar bezahlt werden; wegen einer Schuld von 8 oder 25 Mark cölnisch muss Rudolf zur Verpfändung schreiten[2]). Diese Thatsache berechtigt uns wohl dazu, die Erzählung der Colmarer Chronik zum Jahre 1276, dass der gesammte Baarvorrath des Königs beim Beginn des Feldzuges gegen Ottokar nur 5 Schilling betragen habe, für nicht ganz unwahrscheinlich zu halten[3]). Vor und nach dem Kriege war die Finanzlage des Reichs eine durchaus schlechte, auch in den folgenden Jahren wurde sie nicht besser[4]). In finanzieller Beziehung sind jedoch die Zeiten des ersten Habsburgers glänzende zu nennen im Vergleich zu denen Adolfs von Nassau. Die Reichsgutverschleuderungen in politischem Interesse nehmen unter seiner Regierung die denkbar grössten Dimensionen

---

[1]) vgl. Reg. Rud. No. 807 u. 823. Variationen dieses Themas findet man: Reg. Rud. 844: „Et cum pro ipso argento persolvendo nobis ad presens non suppetant facultates". Reg. Rud. 1179, Mone, Ztschr. XI. 292: „quoniam fiscus camere nostre ad presens pecuniam ad manus paratam non habuit". — Ferner Reg. Ad. No. 78. 182. 202. 253. 376. 391. „quia paratam pecuniam non habemus ad presens". — Ferner Reg. Albr. No. 330. Reg. Heinr. No. 455. vgl. dazu die bei Stobbe, Summa curie regis, Oesterr. Geschqu. I. No. 306 abgedruckte Formel.

[2]) cfr. Reg. Rud. 322. 1276. Febr. 17. — Reg. Rud. 952. 1288. April 4. — Reg. Rud. 965. 1288. Sept. 1. — Reg. Rud. 1112. 1291. Mai 13.

[3]) Chron. Colm. SS. XVII. p. 246.

[4]) vgl. die in Note 1, 2 u. 3 dieser Seite angef. Urkk. Die Belohnungen für geleistete Kriegsdienste geschehen alle durch Pfdschaften. cfr. Reg. Rud. 1179 u. 1181 u. a. m.

an [1]). Hand in Hand damit geht eine maasslose Pfandbestellung auf kleineren Grundbesitz und sonstige Einnahmequellen [2]). In seinen Urkunden finden wir die ominöse Formel »quia pecuniam paratam non habemus« relativ am häufigsten [3]). Auch unter Albrecht trat eine nachhaltige Verbesserung der finanziellen Lage des Reichs nicht ein. Bezüglich der Zahl der Pfandschaften steht er seinen Vorgängern durchaus nicht nach. Selbst seine energischen Reformen konnten also gegen die überkommene Misswirthschaft nicht mit Erfolg ankämpfen. Sein Interesse wendet sich überdies in den letzten Jahren mehr und mehr den Erblanden zu. Hier zeigt er sich als überaus sparsamer und umsichtiger Finanzmann. Das beweist zur Genüge die Aufstellung des habsburgisch-österreichischen Urbarbuchs, die unter seinen Auspicien im Jahre 1303 von Meister Burkhard Fricke begonnen und fortgeführt, aber erst 1311 vollendet wurde [4]). Unter Heinrich VII. Regierung mindert sich die Finanznoth nicht im geringsten [5]).

Am stärksten leidet unter diesen Verhältnissen der dem Reiche direkt unterstehende Grundbesitz. Von allen hier in Betracht kommenden Pfandschaften unserer Periode, 273 an der Zahl, entfallen auf ihn allein 57%; auf die anderen Einnahmequellen: Reichsstädtesteuern, Zölle, Reichsjuden, Kirchenvogteien, Münze, Eicheimer und Waage zusammen nur 43% [6]). Einen ziemlich bedeutenden Bruchtheil aller Pfandschaften (13%) bilden die Burglehnsverträge. Von ihnen sind sogar 72% auf Reichsgrundbesitz angewiesen [7]).

Wir sehen, er kommt bei den Verpfändungen durchaus in erster Linie in Betracht. Er bildet den werthvollsten Vermögensbestandtheil des Reichs und ist durch ein ausgebildetes Pfandrecht für den laufenden Bedarf am leichtesten disponibel geworden.

---

[1]) s. Reg. Ad. No. 4, 5, 6, 10, 17, 18, 51, 127, 204. vgl. dazu Joh. Victoriensis, Boehmer, Fontes 1, 341.

[2]) Reg. Ad. No. 58. 163. 182. 285. 368.

[3]) cfr. p. 88, Note 1.

[4]) s. oben p. 41, Note 4.

[5]) vgl. Reg. Heinr. No. 22. 23. 77. 456. 500. 563. 645. u. a. m.

[6]) Nehmen wir an, dass uns unser Pfandschaftsmaterial in ziemlich gleichmässiger Weise erhalten ist, so entfallen

auf Reichsgüter	57%	(150	Pfandschaften)
„ Reichsstädtesteuern . .	14%	(38	„)
„ Reichsjuden	11%	(30	„)
„ Reichszölle	11%	(29	„)
„ Kirchenvogteien	3%	(9	„)
„ Münze	3%	(9	„)
„ Eicheimer und Waage	1%	(4	„)

aller Verpfändungen.

[7]) Unter derselben Voraussetzung wie oben stellt sich hier das Verhältniss folgendermaassen:

Reichsgüter	72%.
„ -Juden	22%.
„ -Städtesteuern . .	6%.

Wie gestaltete sich nun das Pfandgeschäft zwischen Kaiser und Reich und dem einzelnen Pfandempfänger? Alle Pfandverträge unserer Epoche sind nach Maassgabe der Bestimmungen der älteren deutschen Pfandsatzung abgeschlossen[1]). Das Wesen derselben ist in Kürze Folgendes: Der Gläubiger empfängt vom Schuldner (in unserem Falle also vom Reich) durch den Vertrag ein Grundstück oder einen anderen immobiliaren Werth als Pfand, »damit er ihn bis zur Wiedereinlösung besitze und ohne Einschränkung nutze. Der Gläubiger erhält eine volle Pfandgewere, neben welcher die Gewere des Eigenthümers fortbesteht«. Die charakteristische Bestimmung des älteren deutschen Satzungsrechts, durch welche es sich von dem neueren unterscheidet[2]), ist die, dass dem Schuldner die Herrschaft über sein Eigenthum entzogen wird. Sie geht an den Gläubiger über, welcher dasselbe auf Grund der Pfandgewere »thatsächlich wie sein Eigenthum nutzt«. Die Nutzungen des Gläubigers am Pfande, also die Zinsen, die er von seinem Kapital bezog, waren ursprünglich ungemessen. Nach und nach führt die freie Concurrenz der Werthe zu einem Rentensystem. Ein Rentenfuss bildet sich aus, dessen Stand einen Maassstab für die wirthschaftliche Entwicklung eines Territoriums abgiebt. Je grösser der Geld-Vorrath und -Umlauf in einem Lande ist, je leichter also jede Finanzgebahrung vor sich gehen kann, desto niedriger steht die Immobiliarrente. Steigen des Rentenfusses bedeutet Rückgang, Fallen desselben Fortschritt in der wirthschaftlichen Entwicklung.

Wir sind durch Neumann's treffliche Rentenfusstabellen so genau wie nur möglich über die Verhältnisse der einzelnen Territorien in dieser Beziehung unterrichtet[3]). Ziehen wir für die ersten vierzig oder fünfzig Jahre nach dem Interregnum den Durchschnitt aus den genannten Verzeichnissen, so ergiebt sich approximativ folgender Rentenfuss für einzelne für unseren Zweck in Betracht kommende Gebiete und Städte: In der Pfalz (Land) steht die Grundrente auf 7%, in Frankfurt a. M. auf 6%, in Oesterreich auf 12%, in Sachsen auf $13\frac{1}{2}$%, am Niederrhein auf 8%, in Hamburg auf 9%, in Lübeck auf 7%, in Mecklenburg auf 20%. Wir ersehen daraus, dass die Stufe der wirthschaftlichen Entwicklung in den einzelnen Gegenden Deutschlands eine durchaus verschiedene ist.

Auch in den Reichsterritorien hat sich für die Pfandschaften ein bestimmter Rentenfuss ausgebildet. Der Pfandnutzen wird unter dem Begriff der »redditus« zusammengefasst[4]), welches Wort in einer deutsch abgefassten Urkunde mit Gülte oder Rente übersetzt wird[5]). Dieselbe

---

[1]) Das Folgende nach Neumann, Gesch. des Wuchers in Deutschland, p. 182—195. vgl. auch V. v. Meibom, das deutsche Pfdrecht., p. 24 u. 25.

[2]) s. Neumann l. c. p. 196.

[3]) l. c. p. 266 ff.

[4]) Man vgl. die oben aufgestellten Register p. 24 ff. Columne 4 u. 6.

[5]) vgl. die Verpfdungsurkunde Speiergau No. 3 (bereits auszugsweise citirt oben p. 56, Note 9).

kann sowohl in Geld- als auch Naturaleinkünften bestehen. Oft wird jedoch auch im Pfandvertrag eine bestimmte Art von Gefällen für die Anweisung namhaft gemacht[1]). Betrachten wir die Verschiedenheit des Rentenfusses in den einzelnen Territorien, so erscheint die Stabilität desselben in den Reichsherrschaften höchst auffällig und bemerkenswerth. Geringe Ausnahmen abgerechnet[2]), ist nämlich hier die Rente, d. h. der jährlich aus dem Pfande zu ziehende Nutzen, durch den Vertrag durchgängig auf 10% normirt[3]). Erwägt man, dass die Hauptmasse der Reichsgüter gerade in den die niedrigsten Renten bietenden, also wirthschaftlich am meisten entwickelten Distrikten belegen ist[4]), so erscheint der angegebene durch die ganze Periode sich gleich bleibende Zinsfuss sehr hoch.

Von dieser 10%. Jahresrente soll, wie eine fast in jedem Pfandvertrage wiederkehrende Bestimmung zeigt, bei einer etwa vorkommenden Auslösung nichts auf das Kapital verrechnet werden. Dieselbe soll plenarie, integraliter, sine diminutione qualibet erfolgen[5]).

Nur bisweilen finden wir Urkunden, in denen ausdrücklich festgesetzt wird, dass der jährliche Nutzen zur Amortisation der Pfandsumme zu verwenden sei. Es sind dies sogenannte Todsatzungen[6]).

Selten wird die usuelle Rente im Vertrag überschritten[7]). Sie wird manchmal als das Maximum der jährlichen Nutzung angesehen, dessen Ueberschreitung Auflösung des Pfandvertrags von Seiten des

---

[1]) vgl. die oben p. 25 ff. aufgestellten Register, Columne 6 u. 7.

[2]) vgl. Urk. Heinr. d. d. 1310. Oct. 1. Reg. No. 330. Rente = 12½%. — Urk. Rud. d. d. 1286. Dez. 9. s. oben p. 33, No. 6 (Burglehen in Germersheim.) Rente = 15%. Urk. Rud. d. d. 1289. März 15. Herquet, Urkdb. v. Mühlhausen, No. 347; Burglehen: 12%.

[3]) Man vgl. die oben p. 24 ff. aufgest. Register, Columne 3, 4 u. 5. Bei vielen Verpfdgen ist die jährlich angewiesene Summe nicht angegeben. Bei anderen lässt sich nur vermuthen, dass sie 10% der Pfdsumme betragen habe. Bei letzteren sind die Procentzahlen eingeklammert.

[4]) Aus den Berechnungen von Neumann geht hervor, dass gerade in den westlichen (und südwestlichen?) Gegenden Deutschlands der niedrigste Rentenfuss herrschte. Hier lag auch das Gros der Reichsbesitzungen. — s. oben p. 17.

[5]) s. die ob. p. 31 ff. aufgestellten Register. — Durch den Satz: — — „quousque — — plenarie, integraliter persolvantur" wird diese Bestimmung gewöhnlich zum Ausdruck gebracht. Beispiele dafür bietet eine Masse von Pfandbriefen. Oefters wird jedoch die Nichtanrechnung mit mehr Nachdruck in dem Pfandvertrag durch eine besondere Formel hervorgehoben. vgl. z. B. Reg. Rud. 922. Schöpflin, Als. dipl. II, 37. (Es handelt sich um die oben p. 30. Elsass No. 8 registrirte Pfandschaft): Addicimus quoque sibi in augmentum gracie amplioris, quod quicquid de memoratis villis medio tempore ante redemtionem villarum pesceperit, sibi in sortem computari non debeat, sed ex dono regalis munificentie se gaudeat recepisse. — — Die Schenkung wird hier betont, um das kanonistische Wucherverbot zu umgehen. cfr. Neumann l. c. p. 184 ff. vgl. ausserdem Reg. Rud. 1112. 1179. Reg. Albr. 12. 446 u. die bei Stobbe, Summa curie regis l. c. abgedruckte Formel No. 307.

[6]) Solche sind die Pfandurkunden Reg. Albr. No. 319. (Speiergau No. 10.) Reg. Heinr. 388. Wartmann, St. Gallner Urkdbch. II, No. 1192.

[7]) s. oben p. 91 Note 2.

Schuldners herbeiführen kann[1]). Ganz vereinzelt finden wir ferner die Bestimmung, dass ein etwaiger Ertragsüberschuss des versetzten Gutes nicht dem Pfandempfänger, sondern dem Pfandgeber zu Gute kommen solle[2]). Ein event. Mehrgewinn aus dem Pfande scheint vielmehr in der Regel dem Gläubiger anheimgefallen zu sein. Wie die Verbote beweisen, fanden willkürliche Rentenüberschreitungen seitens des Pfandempfängers oft statt. Die thatsächliche Herrschaft über das Pfand war in seiner Hand, besonders dann, wenn dasselbe cum omnibus juribus ac petinentiis gegeben war[3]). In diesem Falle war die Gelegenheit zu einer willkürlichen Nutzungsausdehnung sehr günstig. Nicht so leicht war letztere zu bewerkstelligen, wenn nur Theile eines Gutes oder seiner Gefälle verpfändet waren[4]), oder wenn mehrere Pfandempfänger auf ein und dasselbe Gut eingewiesen waren[5]), in dessen Revenüen sie sich nach Maassgabe ihrer Forderungen zu theilen hatten.

Fassen wir die besprochenen Bestimmungen des Pfandvertrags zusammen, so erhellt, dass das Reich seine Pfandbestellungen unter den ungünstigsten Bedingungen vornahm, dass es dabei bedeutend schlechtere Geschäfte machte, als andere Pfandgeber. Die Rente war eine sehr hohe; allmählige Amortisationen fanden nur in sehr geringem Umfang satt; Ueberschreitungen des usuellen Zinsfusses konnten nicht verhindert werden: Die Reichsgüter blieben demnach mit der hohen Rente belastet bis zum Auslösungstermin und konnten überdies bis dahin einer systematischen Abwirthschaftung anheimfallen.

Der Auslösungstermin ist in das Belieben des Schuldners gestellt. Eine wirkliche Auslösung des Pfandes scheint jedoch nur in höchst seltenen Fällen erfolgt zu sein. Einzig und allein durch die diesbezüglichen, schon oben erwähnten Aufträge an die Reichsverwaltungsbeamten[6]) lässt sich ihr Vorkommen nachweisen.

Diese so überaus ungünstige Finanzwirthschaft ist die Folge einer grossen Creditlosigkeit des Reichs. Speciell auf die Höhe des Rentenfusses wird auch der Stand der Pfandempfänger eingewirkt haben. Dieselben waren zum Theil Mitglieder des hohen und niederen Adels, zum Theil Reichsdienstmannen. Nach ihrem Stand bemaass

---

[1]) vgl. Urk. Rud. 1286. Juni 29. bei Pressel, Urkdbch. von Ulm I, p. 395. Verpfdg. der Vogtei über die Dörfer Hoskirch, Ober- und Niederweiler für 50 Mk. Eingewiesen sind 8 Pfd. Heller Constanzer Münze. Diese sind vermuthlich = 5 Mk. cölnischer Münze (10 Mk. Cöln. = 6 Pfd. Pfennige. Der Werth von einem Pfd. Pfennig ist gleich 2—3 Pfd. Heller. vgl. Mone, Ztschr. III, p. 309 ff.).

[2]) vgl. Reg. Ad. 353. Oppenheim 1297. Juli 7. Boehmer, cod. Moenofr. 1, 312. Besonders auf die letzte Bestimmung der Urk. kommt es hier an.

[3]) Wie dies z. B. der Fall ist in den oben in den Registern aufgeführten Verpfdungen. Franken No. 3. 4. 5. 7. Schwaben No. 3. 5. 8. Elsass No. 1. 3(b). 8. 10. 12. Speiergau 1. 8. Wetterau 2. 3. 7. 9. Nördl. Dtschl. 1. 2. 3.

[4]) vgl. z. B. Wetterau No. 4. 6. Elsass No: 6. 7.

[5]) z. B. Wetterau 4. u. Reg. Heinr. No. 239.

[6]) vgl. § 1.

sich die Art und damit der Werth der Dienste, welche sie dem Reiche leisteten. Sie genossen, wie Mone annimmt [1]), eine Herrengült.

Die Folgen der Verpfändung waren für den Gläubiger überaus günstige. Durch den Vertrag übernahm er das Gut in seine Herrschaft, die Nutzung in sein Vermögen. Derselbe galt für ihn und seine legitimen Erben; eine Auslösung des Pfandes fand äusserst selten statt. Vergleicht man mit der hohen Rente den sonst üblichen Zinsfuss [2]), so erhellt, dass die Uebernahme einer Reichspfandschaft stets eine sehr vortheilhafte Kapitalanlage war.

Mangels einer geregelten Auslösung verliert auch die Bestimmung der Burglehnsverträge, dass bei einer Zahlung des Manngelds dasselbe zum Erwerb von Gütern zu verwenden sei, die dem Reiche zu Lehen aufgetragen werden sollten [3]), vollständig ihre Bedeutung.

Die verpfändeten Güter sind dem Reiche in den weitaus meisten Fällen unwiederbringlich verloren. Sie dienen zur Erweiterung schon bestehender, oder zur Begründung neuer Territorialherrschaften. —

Wir schliessen an die Darstellung der verschiedenen Verwendungsarten eine kurze Uebersicht über die sonstigen Gütertransaktionen der Kaiser an.

Eine Erweiterung des Reichsbesitzstandes durch Güterkauf ist, soweit wir nach dem erhaltenen Quellenmaterial urtheilen können, relativ selten vorgekommen. Ein erheblicher Nutzen ist dem Reiche aus den Kaufgeschäften nicht erwachsen. Bisweilen werden für richtige Zahlung einer Kaufschuld vom Kaiser Bürgen gestellt [4]). Zu baarer Zahlung scheint es jedoch selten gekommen zu sein. Dem Gläubiger werden vielmehr meistens für die Kaufschuld beliebige Reichsgüter und Einkünfte als Pfand bestellt [5]).

Verkäufe von Reichsgütern seitens der Kaiser unserer Epoche lassen sich urkundlich nicht nachweisen. Auch Tauschgeschäfte sind äusserst selten [6]).

Von viel grösserer Wichtigkeit als die geschilderten Gütertransaktionen sind die Veränderungen, welche der Besitzstand des Reichs bezüglich des lehnbaren Gutes erleidet. Durch sie wird die Macht und der Einfluss des Reiches indirekt und direkt auf das empfindlichste geschädigt. Zahlreich sind die Urkunden, in denen die Kaiser einen geschehenen Verkauf, Kauf oder eine vorgenommene Belastung

---

[1]) Ztschr. für Gesch. des Oberrh. X. p. 63 ff.

[2]) vgl. oben p. 90 u. Mone l. c. Bd. I, p. 26 ff. u. Bd. X, p. 63 ff.

[3]) vgl. Reg. Rud. 392 Beschr. der Hanau-Minzenb. Lande, p. 59. Ausserdem die Ausführungen Mones l. c. X, 71. Vereinzelt findet die Bestimmung auch Anwendung auf gewöhnliche Pfdschaften. vgl. Reg. Rud. No. 807 Schöpflin, Als. diplom. 2, 29.

[4]) z. B. Reg. Rud. No. 612.

[5]) vgl. Reg. Rud. No. 844. Ad. No. 285. Albr. No. 323.

[6]) Gütertausch: Urk. Rud. Bern 1275. Oct. 30. bei Zeerleder, Berner Urkdbch. No. 651.

reichslehnbaren Gutes genehm halten[1]). Sind auch solche Geschäfte in der Regel an die Bedingung geknüft, dass dem Reiche durch Lehnsauftrag anderen Grundbesitzes Ersatz geleistet sei oder werde[2]), so müssen doch immerhin die Interessen des Reichs vor denen der Privaten nicht unbedeutend zurückstehen. Ein ganz besonderes Interesse hatten die geistlichen Genossenschaften an solchen Genehmigungen von Seiten der Kaiser. Für sie handelte es sich um die freie Verfügung über zahlreiche in reichslehnbarem Gut gemachte Schenkungen und Vermächtnisse. Desshalb erwirken Klöster und Stifter genau formulirte Privilegien für jede Art von Erwerb reichslehnbaren Guts[3]). In solchen Urkunden ist seitens der Kaiser genau die Summe normirt, bis zu welcher der Erwerb jährlich erlaubt ist. Das Erworbene geht in das volle Eigenthum der Genossenschaft über, tritt somit vollständig aus dem Reichslehnsverband heraus und nimmt Theil an den Immunitäten der Erwerber.

Im Verlaufe unserer Darstellung haben wir hin und wieder schon einzelner Ausgaben gedacht, welche durch die geschilderte Finanzwirthschaft gedeckt werden. Hier erübrigt uns nun noch in kurzem Abriss darzustellen, auf welche Gebiete sich dieselben erstrecken. An erster Stelle haben wir die Ausgaben, welche im Interesse des Reichs geschehen, zu betrachten. Eine Scheidung derselben in ordentliche und ausserordentliche, wie im modernen Finanzwesen, lässt sich nicht nachweisen. Von einem Voranschlag ist nirgends eine Spur zu finden. Die einzelnen Bedürfnisse werden, wie sie sich geltend machen, durch das zuerst sich darbietende Mittel befriedigt.

Den ersten Anlass zu Ausgaben boten natürlich Wahlverhandlungen, Wahl und Krönung. Die Kurfürsten und die andern im Interesse des Königs thätig gewesenen Fürsten fordern Ersatz der

---

[1]) vgl. Reg. Rud. No. 270. 806. 1067. Ad. No. 60. 295. Albr. No. 169. 297. 298.

[2]) Reg. Ad. 295. Reg. Rud. 270. 553. 647.

[3]) Die Urk. Ad. Regest. No. 223. Wagner, Schediasmata Adolphi regis p. 94, ist sehr instructiv. Dem Kloster Neersheim ertheilt Adolf das Recht — — quod de possessionibus praedialibus et feodalibus, quorum dominium sine nostra permissione auctoritate et manuali consensu transferri non poterit, in suum monasterium et ejusdem usus ac reditus ad summam quinquaginta marcarum argenti annis singulis ascendentes, legacionis, donacionis, emptionis vel cujuscunque alienacionis justo titulo recipere, emere et comparare valeant, sic, ut sine nostra requisicione peractis et perfectis hujusmodi alienacionis et translacionis dominii titulis, ex consensu eorundem Religiosorum, nec non ministerialium, vasallorum feudatariorum, vel hominum imperii inter se contrahencium, statim dominium possessionum earundem perpetuo possidendum in ipsos et suum monasterium transeat pleno jure presencium testimonio litterarum. — — Vgl. ausserdem Reg. Rud. 731, 1029. Reg. Ad. 302. u. a. m.

Wahlunkosten und Erstattung der gemachten Vorschüsse von dem Neuerwählten. Diese Forderung wird von seiten der Kaiser in ausgiebigstem Maasse erfüllt durch Verpfändung von Reichsgütern und ganzen Reichsgebieten. Bekanntlich ist bei diesen Verschreibungen die wirkliche Vergütung aufgewandter Kosten nur Nebensache. Unter diesem Titel zahlen die Kaiser an die Kurfürsten den oft schon vorher ausbedungenen Lohn für die Wahl. Alle Herrscher unserer Periode leisten Grosses auf dem Gebiete der »Wahlunkostenerstattung«. Relativ wenig giebt Rudolf für derartige Zwecke aus [1]). Die Gesammtunkosten von Adolfs Wahl belaufen sich dagegen auf die ungeheure Summe von nahezu 50000 Mk. cölnisch [2]). Auch Albrecht zahlt für Wahlunkosten nicht unbedeutende Summen [3]). Heinrich VII. verspricht für den Fall, dass er gewählt würde, dem Erzbischof von Cöln, ihm die in seiner Diöcese liegenden rheinischen und westfälischen Reichsbesitzungen anzuweisen bis zu künftiger Auslösung mit 100,000 Mk. Silber [4]).

Auf die politische Genesis und Bedeutung dieser Verhältnisse näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Die Wahlunkosten-Erstattungen sind das schwerwiegendste Zeugniss für die Machtlosigkeit der Kaiser unserer Periode, für die habsüchtige Sonderpolitik der Kurfürsten und grösseren Reichsfürsten.

Dass die Revindications-Bestrebungen der Kaiser Kosten verursachten und wie dieselben gewöhnlich gedeckt wurden, haben wir schon oben erwähnt [5]).

Ferner werden selbstverständlich die Kosten, welche dem Kaiser die Abhaltung der Hof- und Reichstage verursacht, soweit möglich durch das Reichsgut bestritten [6]).

Am deutlichsten treten unter der Masse von Ausgaben die für Krieg und Kriegswesen hervor. Die Gesammtkosten der Feldzüge unserer Könige lassen sich nicht berechnen, doch sind wir über die einzelnen Ausgaben etwas näher unterrichtet. In erster Linie stehen hier natürlich die Ausgaben für Werbung, Ausrüstung und Unterhalt des Heeres [7]). Einen grossen Theil der Rüstung übernahmen die einzelnen mit dem Kaiser verbündeten Fürsten. Sie wurden für

---

[1]) s. Reg. Rud. 2 u. 68: Rudolf zahlt an den Trierer für Wahlunkosten 1612 Mk. Cöln. u. verspricht, wenn er sie nicht zahlen kann, Reichsgüter als Pfand zu bestellen.

[2]) Reg. No. 4. 5. 6. 10. 17. 18. 127. 204. s. auch Ennen, die Wahl des Kgs. Adolf von Nassau. Ferner O. Lorenz, Ueber die Wahl des Kgs. Adolf von Nassau. Wiener SB. 1867. Bd. 55, p. 195 ff.

[3]) s. z. B. Reg. No. 27. 257.

[4]) vgl. Boehmer, Reichssachen No. 444. Als König zahlte Heinrich noch die Wahlunkosten des Trierers, des Mainzers und des Pfalzgrafen. vgl. Reg. No. 9 (563). 23. 77.

[5]) s. § 1 dieses Kap.

[6]) Wegen des Nürnberger Tags von 1305 hatte Albr. bei zwei dortigen Bürgern 1238 Pfd. Schulden gemacht! Reg. No. 519.

[7]) vgl. Reg. Rud. 469. 811. Ad. 397. 442. Heinr. 239. 437. 439, 559.

gehabte Unkosten und Ausgaben schadlos gehalten[1]). — Ferner wurde Vergütung für den durch Krieg erlittenen Schaden geleistet.

Fast ausnahmslos werden die erwähnten Ausgaben durch Pfandbestellungen und Anweisungen bestritten. — Das Gesammtgebiet der Ausgaben im Interesse des Reichs lässt sich nicht mehr überschauen, denn nur bei einem Bruchtheil von Verpfändungen ist der Grund, wesshalb sie geschehen, genau angegeben. Die Mehrzahl derselben ist ungenau und nur ganz im Allgemeinen motivirt. Als Grund wird in den Pfandbestellungen oft das persönliche Wohlwollen des Kaisers für den Pfandempfänger namhaft gemacht[2]). Die meisten Verpfändungen jedoch erfolgen wegen dem Reiche seitens des Pfandempfängers geleisteter und in Zukunft zu leistender Dienste oder wegen im Reichsinteresse gehabter Auslagen, ohne dass die Art der ersteren oder die Veranlassung der letzteren genannt wird[3]).

Neben diese Ausgaben im staatlichen Interesse treten solche für die kaiserliche Hofhaltung und die Person des Kaisers. Dass der Lebensunterhalt des Reichsoberhauptes, seiner Familie und seines Hofes, soweit es möglich war, aus dem Reichsbesitz bestritten wurde, ist selbstverständlich. Geld- und Naturallieferungen wurden für den kaiserlichen Haushalt durch das Reichsgut aufgebracht, sowohl auf ordnungsmässigem Wege, als auch durch Verpfändungen[4]). Aus ebenderselben Quelle werden auch persönliche und private Ausgaben der Herrscher bestritten[5]).

Tragen die zuletzt erwähnten Ausgaben schon einen wenig staatlichen Charakter, so ist dies in erhöhtem Maasse bei den folgenden der Fall. Durch Reichsgüter und Revenüen wird auch ein erheblicher Theil der Kosten der Heirathen in der kaiserlichen Familie bestritten. Ungefähr die Hälfte aller bei den Heirathsverträgen unserer Epoche nöthigen Mitgiften und Witthume werden auf Reichsgut bestellt[6]). Ein solches Verfahren wurde schon von Rudolf, nicht erst von seinen Nachfolgern, wie Boehmer annimmt[7]), eingeschlagen. Nicht nur sich selbst, sondern auch den Fürsten und Edeln des Reichs erlaubten die Kaiser ohne Anstand, Heirathsgut auf Reichsbesitz zu bestellen[8]).

---

[1]) Reg. Ad. 353. 358. Albr. 258. Heinr. 9. 435. 456.

[2]) vgl. Reg. Rud. 790. Ad. 163. u. a. m.

[3]) Reg. Rud. 351. 471. 879. 880. Ad. 120. 368. Albr. 101. 644. Heinr. 402; Rud. 823. 711. 838. Ad. 356. Albr. 484. 510. u. a. m.

[4]) vgl. oben p. 83, Note 7 u. Reg. Heinr. 325.

[5]) vgl. Reg. Rud. No. 505. Ad. 399. (Wartmann, Urkbch. von St. Gallen II. No. 1106.)

[6]) vgl. Reg. Rud. 105. 358, § 2. 939. Ad. 188. Heinr. 3. — Reg. Rud. 438. Ad. 7. Albr. 265.

[7]) s. die Bemerkung Boehmers zu Reg. Rud. No. 438.

[8]) s. z. B. Reg. Rud. 939. Albr. 169. 298. u. die Formel bei Stobbe l. c. No. 41. vgl. zu diesen Belastungen von reichslehnbarem Gut auch oben p. 93 f.

Ueberblicken wir zum Schluss die verschiedenen Ausgabegruppen, so finden wir für unsere Epoche den oben aufgestellten Grundsatz bestätigt [1]), dass hinsichtlich der Verwendung des Reichsvermögens ein principieller Unterschied zwischen Ausgaben für den Staat und solchen für den kaiserlichen Hofhalt resp. die kaiserliche Familie nicht gemacht wird. Wohl aber lässt sich behaupten, dass die ersteren im Laufe der Zeit an Umfang und Bedeutung viel gewonnen haben.

Mit dem Antritt Rudolfs von Habsburg, so recapituliren wir am Schlusse unserer Untersuchungen, tritt eine neue Epoche in der Finanzgeschichte der Reichsherrschaften ein. Dieselbe wird markirt durch die Revindications-Bestrebungen des Königs, durch welche der Besitzstand des Reichs in der Ausdehnung, die er vor 1246 hatte, wieder hergestellt werden sollte. Das gelang weder Rudolf selbst noch auch seinen Nachfolgern. Das vorgesteckte Ziel, der Reichsgewalt in einem ausgedehnten unmittelbaren Besitz wiederum eine feste Grundlage zu geben, wurde nicht einmal theilweise erreicht, trotzdem, dass, wie wir sahen, in den Reichsherrschaften ein Abgabenwesen in fest ausgeprägten Formen bestand, das an sich wohl geeignet war, dem Reiche ein Einkommen von bestimmtem Umfange zu verschaffen, trotzdem, dass in der Reichsgutsverwaltung Erweiterungen und Verbesserungen vorgenommen wurden.

Die Reformen werden gehemmt durch politische Sonderbestrebungen der Kaiser und Kurfürsten. Ihr Erfolg wird vernichtet durch die neben ihnen hergehende theils durch fortwährende grosse Finanznoth, theils durch politische Verhältnisse und die wachsende Interesselosigkeit der Kaiser dem Reichsbesitz gegenüber hervorgerufene Creditwirthschaft.

So gehen in unserer Periode auf finanziellem Gebiete an und für sich gesunde Reformen und eine in grossem Maassstabe betriebene Misswirthschaft neben einander her. Von Reformen ist im weiteren Verlaufe des späteren Mittelalters nicht mehr die Rede. Stetig nimmt das Reichsvermögen ab; dies führt schliesslich zum Ruin aller und jeder materiellen Selbstständigkeit der kaiserlichen Gewalt, sie sinkt zur Form ohne Inhalt herab.

---

[1]) s. oben p. 7.

III.

Das Nürnberger Salbüchlein.

§ 1.

Die Wichtigkeit des Nürnberger Salbüchleins erfordert eine eingehendere Untersuchung desselben. Da eine solche auf die ungenügenden Abdrücke aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nicht gegründet werden kann — eine neuere Ausgabe aber, soviel zu erfahren war, nicht existirt — so wandte ich mich an das königliche Kreisarchiv zu Nürnberg mit der Bitte um Auskunft über das Salbüchlein event. Zusendung handschriftlichen Materials. Letzteres wurde mir mit dankenswerther Liberalität gewährt: ich lasse unten eine neue Ausgabe nach der Handschrift folgen.

Das Salbuch ist im vorigen Jahrhundert zweimal edirt worden. Das erstemal von Falckenstein in seinen Analecta Nordgauiensia vom Jahre 1735[1]), das zweitemal von Wölckern in der (1738 anonym erschienenen) Historia Norimbergensis diplomatica[2]). Die erste Ausgabe ist ein Monstrum in jeder Beziehung. Die zweite, welche von der Falckenstein'schen in vielen, wesentlichen Punkten abweicht, giebt — abgesehen von dem Nachtrage — den Text wenigstens vollständig und ist ausserdem sorgfältiger gearbeitet. Doch kann auch sie uns kein richtiges Bild geben, hauptsächlich desshalb, weil sie die Sprache des Salbuchs fast vollkommen modernisirt[3]).

---

[1]) Bd. I. (Heft I—VI) p. 115—148.

[2]) p. 3—7.

[3]) Falckenstein giebt das Sb. heraus, wie er es „copeylich in Nbg. erhalten" hat [Analecta p. 115 u. ibid. Note b]. Dabei ist er sehr schlecht gefahren. Seine Ausgabe strotzt von groben Fehlern u. lässt ein gut Theil des Textes überhaupt weg. Auf die Sprache des Büchleins nimmt er nicht die mindeste Rücksicht, obwohl er sich der Ansicht nicht verschliesst, dass *„eine Publication in den „Original-Worten"* zu wünschen wäre. (l. c.] Alles dies ist wohl zum weitaus grössten Theile dem Copisten zuzuschreiben, welchem Falckenstein selbst nicht recht traut [l. c. p. 127 u. 140]. Mehr zu denken geben die Lesarten der Ausgabe, welche nicht durch die Nachlässigkeit und Dummheit der Veranstalter entstanden sind. Doch auch sie lassen sich erklären, ohne dass man — wie dies wohl auf den ersten Blick scheinen könnte — genöthigt wäre, zwei von einander abweichende Handschriften des Salbuchs anzunehmen. Die Aenderung des „der" in „Herdeggen" (p. 101, Note b) soll Zeugniss geben von der Gelehrsamkeit des Herausgebers. Herdegen ist wohl der Stammname der in Frage kommenden Familie geworden u. „de Grindlach" zur Bezeichnung der Speciallinie angefügt. Bis in die ersten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts blühte das Geschlecht der Herdegen [Heerdegen], in Franken und Thüringen in verschiedenen Linien verbreitet. [cfr. Kneschke, Adelslexikon s. v. Herdegen.] Warum sollte nicht Falckenst. sich davon Kenntniss verschafft und deshalb „der" durch „Herdeggen" ersetzt haben. Eine solch' „scharfsinnige Verbesserung" lohnte doch der Mühe! Die Zusätze zu Walde

Ebenso unvollständig und ungenügend wie die beiden Editionen sind auch die Commentare, welche die Herausgeber anfügen. Der Falckenstein'sche ist vollständig unbrauchbar[1]). Dasselbe gilt für einen grossen Theil der Anmerkungen Wölckerns[2]). Ebenso ist das, was Oetter über das Salbuch vorbringt, oft confus[3]). Unter den Gelehrten dieses Jahrhunderts hat es allein Eichhorn eingehender besprochen[4]). Seine Darlegung bleibt auch heute noch maassgebend. Wo unser Büchlein sonst noch citirt ist, geschieht es in ziemlich unbefriedigender Weise. So namentlich in Lang's Grafschaften Baierns[5]). Auch Maurer benutzt an verschiedenen Stellen seines umfangreichen Werks »Frohnhöfe und Hofverfassung« das Salbuch[6]), nimmt aber nicht Gelegenheit, dasselbe genauer zu untersuchen. Er bringt im Grossen und Ganzen das an verschiedenen Stellen vor, was Eichhorn l. c. bereits trefflich zusammengestellt hat. Nur verlegt er im Widerspruche mit ihm die Abfassungszeit des Salbuchs in den Anfang des XIV. Jahrhunderts[7]), worauf wir unten zurückkommen werden.

[p. 102, Note p u. t], welche auch Wölckern übernommen hat, finden in der geographischen Lage der Reichswaldungen ihre Erklärung. Wie Falckenst. dazu kommt, „der Zehend" statt „dem Pranther" zu lesen [p. 104, Note m], ist unbegreiflich. Könnte Zehend vielleicht aus dem gleich nachfolgenden ahtzehen verschrieben sein? Zum Schlusse bleibt uns nun noch die Frage: Wie kommt es, dass beide Ausgaben den Nachtrag [p. 105] weder mittheilen, noch irgend wie erwähnen? Bei der ersten ist das leicht zu erklären. Hat doch Herrn von Falckenst. schon viel früher bei der Wiedergabe seiner „Copey" die Geduld verlassen! [s. unt. p. 104, Note p.] Wölckern dürfte ihn mit Fleiss weggelassen haben, da sein Inhalt sich streng genommen nicht auf „Güter die zum Reiche gehören auf die Burg zu Nbg.", bezieht. — Nach dem Citat bei Maurer, Frohnhöfe II, p. 131, Note 96 liegt die Vermuthung nahe, dass ein Johannes ab Indagine (von Hagen) ebenfalls eine Ausgabe des Salbuchs veranstaltet hat. Ich habe das betr. Werk desselben leider nicht ausfindig machen können und wage daher nicht zu entscheiden.

[1]) Folgende Stellen mögen zur Charakteristik dienen: „Dieses ist ein rechter Mischmasch unter einander — —" [zu Egerland]. „Dieses ist abermahl ein verwirrtes Gewäsche. Wer ist denn der Herzog, dessen allhier gedacht wird? Er hätte ja sollen genennet werden, wie sichs in Salbüchern gebühret" [zu Amberg]. „Dieses ist wieder so ein närrischer Schnick-Schnack auf einander, dass man nicht weis, ob es gehauen oder gestochen ist; dahero mag ich mich nicht lange darbey aufhalten" [zu Fronberg] u. a. m.

[2]) p. 7—22 der Hist. Nor. dipl.

[3]) Geschichte der Burggrafen von Nbg. III, p. 156. 157. Der dort erwähnten „neuen Ausgabe des 1. Versuchs" habe ich leider nicht habhaft werden können.

[4]) Rechtsgeschichte II, § 295 (s. oben p. 41, Note 3). — Eichh. nimmt an, das Salbüchlein sei „Ende des XIII. Jhrh." verfasst.

[5]) p. 232 u. 246.

[6]) II, p. 436 ff. u. 508. 131. 140.

[7]) An dieser Ansicht scheint er jedoch nicht festgehalten zu haben. cfr. II, p. 436 u. 37; II, 508, Note 56. vgl. ausserd. II, p. 131. p. 439—440.

§ 2.

Die vorerwähnte Handschrift des königlichen Kreisarchivs zu Nürnberg (ms. 15[a] [ältere Signatur: Hs. 2, 53]: Salbüchlein o. Jahr) bildet ein Pergamentfascikel von 8 Blättern Octavformat[1]). Davon bedeckt jedoch der Inhalt des eigentlichen Salbuchs nur Fol. 1—5 verso $^1/_3$ und der Nachtrag nur $^1/_3$ von 8 verso. Das Ganze ist sauber liniirt, 31 Linien für 30 Zeilen per Seite[2]). Die Schrift ist — abgesehen von dem Nachtrag — durchgehends von einer Hand, sauber ausgeführt, ohne jede Correctur. Schreibfehler sind äusserst selten[3]). Die ziemlich scharfkantige, zierliche Fraktur gehört sicherlich der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts an. Der Nachtrag ist von anderer (späterer?) Hand in kleineren und flüchtigeren Zügen geschrieben.

Auf dieselbe Abfassungszeit, wie der Schriftcharakter, deutet auch die Sprache des Salbüchleins hin[4]).

---

[1]) Die Blätter bilden 1. Lage und sind in einen schweinsledernen, vielfach durchlöcherten Umschlag eingeheftet.

[2]) Dürfte man daraus vielleicht schliessen, das trotz der Fol. 5. v. gesetzten Schlusszeichen das Salbuch, so wie es uns vorliegt, nur fragment ist? s. auch unten § 4.

[3]) Die Verwechselung von u u. n kommt in den Hdschr. des späteren Mittelalters sehr oft vor u. findet so auch hier ihre Erklärung. Ausserdem s. i. Folg. die Noten h. s. n. — Aus den hervorgehobenen Punkten erhellt, dass wir es hier mit einer Abschrift resp. Reinschrift zu thun haben.

[4]) Dieselbe bietet nichts, was dieser Behauptnng widerspräche. Ueber die hauptsächlichsten von der mhd. Schriftsprache abweichenden Formen: z. B. reich, deu, steuwer, dreuzehen u. a. m. cf. Weinhold, Mhd. Gram., § 91. 99. 118.

Daz sint deu Guet | deu zue dem Reich gehorent auf die purk | ze Nuremberch[a]). |

Altorf daz ampte gehôrt ze Nurem|berch. Daz giltet alle iar uf den | kasten ze Nuremberg anderthalb | hundert sumer kornes, von dem gerihte vier|zig pfunt, ahtzig pfunt zue zwain steuwern, | ahtzehen Swein, der iglichez giltet ein halbez | pfunt ze fronkost; vier kuffen mit kraute | und heu und stro und holtz, swenne dez | daz Reich bedarf, und hûner und kes. |

Swobach.

Swabach daz ampte giltet fûmf un̄ ahtzig sum̄er kornes, fûmfzehen sum̄er habern. Steuwer hundert pfunt. Daz rehte gelt des ist dreu und dreizig pfunt und ie von dem gebrauwe zwen schillinge,

---

[a]) Im Folg. ist die Handschrift mit hs. und sind die Lesarten der I. Ausgabe mit a, die der II. mit b bezeichnet.

daz ist geraittet auf fümfzehen pfunt; von dem gerihte zwaintzig pfunt. Der sum̃e wirt zwai hundert pfunt und fümfzehen pfunt, daz het inne der[b] von Grindlach.

Heroltsperk.

HEroltsperge daz ampt giltet vierdhalb und sibentzig sum̃er korns und habern und[c] zwelf pfunt pfennige rehtes geltes; ze steuwer vier und dreizig pfunt[d], von dem walde fümfthalb pfunt und zwaintzig pfunt[e]; und strô und heuwe und holtz und dienst, swenne sein daz reich bedarf. Und daz ampte sol setzen dem Reich || einen pin- || fol. 1v.
gartten hintz dem Eyech da zwen und sibentzig ymmen inne sein die untôtlich sein und die sol schaiden hintz der Pillenreut, der Hof ist do zue belehent.

Berngauwe.

BErngauwe daz ampt giltet einez und fümfzig sum̃er kornes und[f] drittehalb und zwaintzig sum̃er habern, und[g] deu braite bauwet ein amman . Hundert pfunt und zwelf pfunt von der rehten gûlte ze Berngauwe und zue[h] dem Neuwenmarkt und[i] von allez dem daz do ist, ane so man breuwet, so soll ie der Breuwe geben elleu jar sehzig pfennige . Ze Steuwer von dem Neuwenmarckt elleu jar dreu Hundert pfunt, halbe zue sand Michels messe und halbe zue sand Walpurg messe; von Berngauwe ze steuwer elleu jar andert-halbe Hundert pfunt[k], fümf und sibentzig pfunt ze sand Michels messe, fümf und sibentzig pfunt ze Walpurg messe; und[l] ein Wise und ein Heuwezehent.

Herspruk.

Deu Vogtay ze Hersprucke: da gibt der Marckt elleu Jar ze steuwer ahtzig pfunt, zwir in dem iar ie vierzig pfunt. Deu vogtay auf dem Lande elleu Jar sehtzig pfunt, zwir in dem iar ie dreizig pfunt, der || hat sich der Hertzog underwunden, seit den malen und si, fol. 2r.
sich ergaben an daz Reich. Deu Aptessinne von Pergen gibt elleu iar aht Mutte Rokken und zwo und dreizig Mutte Habern und zwelf Swein, ie daz Swein eines halben pfundes wert. Der Bischof von Balbenberg sol als viel geben als deu aptessinne von Pergen alle Jar.

Velden.

DEr Marckt ze Velden gibt elleu iar ze steuwer vier und zwaintzig pfunt[m], zwir in dem iar ie ze der zit zwelf pfunt; da gehorent ein zwelf dorfer, der habent die von Sluzzelberch fümfeu inne. So hat der Schencke von Reichenecke und der Praittensteiner zwai dorfer inne. Dannoch sint der dorfer fümfe und[n] zwaintzig Höfe und[o] Hube und Mule, deu hat elleu der Hertzog und die seinen inne, den es der alte Hertzog versetzet het; daz allez hintze velden gehoret. Es het auch der Hertzog inne deu Purck zue dem Hohenstaine und swaz dor zue gehort, daz des Reiches reht Eygen ist.

---

b) *Herdeggen* a statt *der*. — c, d, e, f, g, i, k, l. m, n, o) *u* hs. — h) *zue* doppelt hs.

Walde[p]).

DEr Stromayer sol geben elleu iar von seinem ampt fümfthalb pfunt *und*[q]) zwaintzig pfu*nt*[r]) von dem walde des er pfligt. So ist
‖ fol. 2v. daz[s]) Honick von dem selben Walde; do gehoret von. ‖ Hundert geschok und vier und zwaintzig geschok, der ist niht mer ledick danne ane zwei vierzig geschok, deu auf deu Purk dienent.

Walde[t]).

Von dem Walde der zue dem Heroltsperge gehoret dinet auf deu purck ze Nuremberg sehs *und*[u]) virezig geschok; der ist niht mer ledig danne vierzehen geschok.

prukke.

Ez gehört auch in daz ampte ze dem Heroltsperge Prukk *und*[v]) zwai Vischlehen, und ein wise heizzet der Pruel da kriget umb der alte purggrafe[w]) mit dem amman von dem heroltsperge: und fümf Lehen zue dem prante, deu hat der Hetzelsdorfer und Fullensackes Muel, deu hat der Tentzel; und vier lehen zue den zwain schellenbach deu sint burckhuet, deu hat inne ulrich der ammann und sein Tohter. Und ze dem Prant zwo Hueb, der hat eineu der Hetzelsdorfer. Die andern der Eberlein der Hofman von Schellenbach, deu sint auch burckhuet, und da zue dem kleinen geschait ein halbez Lehen, daz hat der Hetzelsdorfer. Kalchreut daz dorf ist burckhuet, daz hat der Ju*ng*e[x]) Burggrafe. Perbach daz dorfe habent inne
‖ fol. 3r. die Teutschen herren *und*[y]) der Bukke daz ist auch ‖ burckhuet und Sweinfurtte gehört auch ze Nuremberch.

Vlozze.

Ez gehort auch in die herschaft ze Nuremberch Vlozze und Parkstein *und*[z]) deu weide und Luoge und Mantel und Vohendrezze und Bernauwe und Griezbach und Hohentanne und allez daz, daz do zue gehoret. Deu Weide *und*[a]) Parkstein giltet anderthalbe hundert mutte und zwue mutte kornes *und*[b]) ein halbe mutte und sehzig mutte habern und drizig Swein und zwaintzig pfu*nt*[c]) Regenspurger ze rehter gulte. Und sehtzig pfunt regenspurger ze steuwer in der stat und ouf dem Lande. Und drei zölle ane zwai dreizig pfunt Regenspurger und siben eimer honiges. So hat der Paulstorfer einen zehenten, der ist ze reht ledik da ze Eschenbach, der giltet Sehs und dreizig mutte kornes und sehs und dreizig habern und vier mutte waitzes, und ist der Weiden noch ze Parkstein dehein purkhuet geraittet. So giltet Vlozze und daz dor zue gehoret mer danne da vor geschriben stat. Dannoch ist ungeraittet die Prurckhuet ze Vlozze und ze Parck-
‖ fol. 3v. stein, deu uf sehtzig pfunt Regenspurger geahtet ist. ‖

---

p) *W. auf S. Lorentz Seite gelegen*, a; *W. auf S. Laurentzen seiten gelegen*, b. — q, r) *u* hs. — s) *daz* doppelt hs. — t) *W. auf S. Sebalds Seiten*, a; *W. auf S. Sebalds seiten gelegen*, b. — u, v) *u* hs. — w) *purgfe* hs. — x, y, z, a, b, c) *u* hs.

Egerlant.

Ez gehoret auch ze Nuremberg daz Egerlant. Daz hat der Kûnich von Beheim. Ez gehort auch ze Nuremberch deu stat ze Weizzenburch, daz der ampt einez ist und der walt und Nordlingen und Dikelspuhel und Poppfingen und Ufkirchen und Horburk, die stet alle: daz hat inne der von Oetingen.

Ammberg.

Ez gehôrt auch ze Nuremberg deu Vogtay ze Ammberch, der geneuzet der Hertzog alle iare dreu hundert pfunt Regenspurger und mer. In die Vogtay ze Vilseck gehorent vier Hueb und siben Hundert hueb, swaz die geltent daz nimpt der Hertzog ein und ze steuwer gebent si im alleu iar mer danne hundert pfunt Regenspurger.

Fronberch.

Es gehoret auch ze Nûremberg der Fronberch und Hannbach und zwai Valze und Helmrichsperge und swaz dor zue gehôrt, des geneuzet der Hertzog alleu iar mer danne fûmfzig pfunt[d] Regenspurger. Er hat auch Awerbach und swaz do zue gehort. Des geneuzzet er alleu iar anderthalb hundert pfunt[e] haller. Er hat auch inne deu guten stat ze Swe ‖ bischem werde und swaz do zue gehort. fol. 4r.

Gredingen.

Ez gehôrt auch ze Nuremberg Gredingen, daz der ampt eines ist, und swaz do zue gehôrt und der Walt ze Puechech, daz hat inne der Graf von Hirzberch. der hat auch denselben walt gebosert, daz man daz ahtet wol umb tausent pfunt[f]. Er hat auch deu Vogtay inne ze Kastel, deu des Reiches ist, der er auch schone guet geneuzzet. So hat der Truchsez von Sultzbach inne deu burck ze Liehteneckke; deu ligt auf des Reiches aigen und lehs im der Hertzog von Bayren.

Adelnburch.

Ez gehort auch ze Nuremberch deu adelnburch swaz do zue gehort, deu hat inne der Burggraue[g]. Er hat auch inne ze Pettenhofen zwo hube. Er hat auch innen Singlingen und Sneppfenreut, daz Purchlehen ist auf die puerk ze Nuremberch. Ez gehort auch dor zue Lenkersheim deu Hofmark und Erelbach deu stat und swaz do zue gehoret, daz hat auch der Burggraue[h] inne. Ez gehôrt auch do zue Erindorf der Marck und swaz do zue gehoret daz, hat auch der purggrafe[i] innen.

---

d, e, f) *u* hs. — g, h, i) s. ob. Note w.

[*vacat eine Zeile, die letzte der Seite* 4r.]

fol. 4v. [*vacat die erste Zeile der Seite* 4v. *Das Rubrum Wendelstein, das dort stand, ist ausradirt.*]

Ez gehört auch ze Nuremberg Wentelstein, daz giltet elleu iar vier und zwaintzig sum̃er kornes und ane vierzig sehsthalb pfu*n*t[k] pfennige daz hat der Burggrafe[l] Chunrat. Er hat auch inne Wotzelndorf und Herbrechtsdorf, deu gelten vierzig sum̃er Habern und aht swein und daz swein ist eines halben pfundes wert ze fronkost, und drei schillinge pfennige der Langen.

Heroltsperge.

Es stet auz dem ampt auch ze dem Heroltsperge dem uon Sluzzelberch fûmf dorfer und ein Muel, deu geltent elleu iar aht sum̃er Kornes und aht sum̃er Habern und dreuzen pfunt haller ze rechter gulte. Und ze stewer zwaintzig pfunt. Ez stet auch auz dem Ampte ze dem Heroltsperge dem Pranther[m] daz dorfe ze Ekkenheide, daz giltet alleu jar ahtzehen pfunt.

Vogtay Herspruck.

Ez hat auch inne der Schenke von Reichenekke uz der Vogttay ze Herspruke daz dorf Liernungshofen, Fuchsreut daz dorf, Seibolts-
fol. 5r. honen, den hof ze Kotzmansreut, | Gotzenberch, Se, Stalboum, Wotzenwelt, Aychech den Mairhof, Furhenbach, ze Nappurch siben Guet, ze Schoppfe zwai guet, ze Mosenhof zwai guet: Der Hueb und der Höfe sint sehs und sehtzig.

Gunthersreut.

Der Schencke von Reichenekke hat auch in*ne*n[n] daz dorf ze Gunthersreut, zwen Mairhof ze Eschenbach.

Honunges.

Der von praittenstaine hat dreizehen Hueb zu dem Honunges, zu dem Lehen und zue dem Purgetor.

Schuppfe.

Der Herttensteiner hat da ze Schuppfe vier Lehen, ze dem Hôfleins ein Hueb und ein Lehen, ze dem Kolbenhof ein Hueb, daz gehort auch zue der Vogtey ze Herspruke.

Ruprechtstegen.

Ez gehôrt auch in die selben Vogtay ein Hueb ze R*u*prehtstegen[o], zwue Hueb ze dem Sigoltshofe[p], zwai Lehen ze Triuffe. Ein Lehen ze auzindorf, vier Lehen ze Babenhof, zwue Hueb ze Hedrischdorf, dreu Lehen ze Sighartsdorf, zwai Lehen ze chunnhofen. Von

---

[k]) *u* hs. — [l]) s. ob. Note w. — [m]) *der Zehend* a statt dem *Pranther*. — [n]) *m* hs. — [o]) *n* hs. — [p]) Hier hat Falckenstein mit einem „etc.“ seine wundersame „Edition“ abgebrochen.

Sickkenbach dienent neuwer siben güt | ze Herspruck. Daz ander fol. 5v.
teil hat der Sickenbecher, und der Vorchaimer. Swaz aber anders guetes da uor genant ist daz hat allez inne der Wildenstainer und der Forcheimer. amen Amen.

Leutenbach.

So hat der Forcheimer einen Hof ze Leutenbach und ein Hueb und ze Praitenbrunne ein Hueb und ze Offenhausen ein Muel und ein Lehen; daz gehoret allez ze Hersbruke.

Fol. 5v.13—*Fol.* 8r.30 *incl. vacat.*

Fol. 8v.1 *folgt ein Nachtrag* q) *von* 6 *Zeilen, die Reichsgefälle der Stadt Nürnberg betreffend:*

|| Daz hat Daz reich zü Nurenberg in Der Stat: | Der purger Stew̃r | fol. 8v.
zwei tausent pfunt; | Von den Juden zwei tausent pfunt; | Vom Zolle zwey hundert pfunt; | Vom Schultz ampt hundert pfunt; | Von der Münz fünf hundert pfunt.

q) Der Nachtrag fehlt in a u. b.

8b 11—8b 30 *(Schluss) vacat.*

---

§ 3.

Wollen wir ein richtiges Urtheil über den Werth der im Salbuch erhaltenen Nachrichten gewinnen, so haben wir vor allem die Zeit, der sie entstammen, möglichst sicher und genau zu bestimmen [1]). Dass das Ganze so, wie es uns vorliegt, der Form und dem Inhalte nach nichts weniger als einheitlich gestaltet ist, leuchtet auf den ersten Blick ein [2]). Unterziehen wir daher die einzelnen Theile einer näheren Betrachtung.

1. Die vier ersten Artikel Altdorf, Schwabach, Heroldsberg und Berngau zeichnen sich vortheilhaft vor dem gesammten übrigen Inhalt aus. Sie zeigen in allen wesentlichen Punkten eine übereinstimmende Anordnung des Stoffs, sie sind nach einem Schema gearbeitet und bilden augenscheinlich den Grundstock des Ganzen.

Das legt uns die Annahme nahe, dass die Angaben, welche sie enthalten, derselben Zeit angehören. Für die nähere Bestimmung

[1]) Ein begründetes Urtheil über die Entstehungszeit ist, soviel ich sehe, noch von Niemand (auch von Eichhorn und Maurer nicht) abgegeben worden.
[2]) Man vgl. besonders die Artikel Heroldsberg I, Bruck, Heroldsberg II, Hersbruck I und Hersbruck II.

derselben giebt uns die Geschichte der in den vier Artikeln genannten Besitzungen Material an die Hand.

Schwabach wurde im Jahre 1281 durch König Rudolf vom Kloster Ebrach zum Reiche erkauft[1]). Ferner wurden, wie aus den zugehörigen Willebriefen hervorgeht, Anfang Februar 1299 Schwabach, Altdorf und Heroldsberg von Albrecht I. an den Grafen Emich von Nassau und dessen Gemahlin Anna, Burggräfin von Nürnberg, verpfändet[2]). Diese Pfandschaft wurde im Jahre 1305 der Wittwe des Emich vom Kaiser erweitert[3]) und derselben auch von Ludwig dem Baiern von neuem bestätigt und erhöht[4]), um damit dem Reiche für immer verloren zu gehen[5]). Berngau bildet mit Neumarkt einen Theil der Conradinischen Erbschaft und wird in der Urkunde Rudolfs, die dem Herzog Ludwig dem Strengen von Baiern sein Erbschaftstheil bestätigt, dem früher staufischen Patrimonialgut zugezählt[6]). Dass der Unterschied zwischen königlichem Familienbesitz und Reichsgut unter staufischer Herrschaft zum Schaden des letzteren sehr unklar geworden war, ist eine allgemein anerkannte Thatsache[7]). Wie aus einer Urkunde König Heinrich Raspe's erhellt[8]), gehörte das Amt Berngau ursprünglich wohl nicht zum staufischen Hausbesitz, sondern zum Reichsgut. Im Gegensatz zu König Rudolfs Praxis reclamirt Adolf von Nassau Berngau und Neumarkt wiederum für das Reich. 1297 verschreibt er beide nebst anderen Besitzungen dem Herzoge Rudolf von Oberbaiern[9]). Diese Pfandschaft erkennt Albrecht I. nicht an[10]), sie wird erst im Jahre 1308 von Heinrich VII. bestätigt[11]). Für die Folgezeit scheint Berngau im Besitze der Wittelsbacher verblieben zu sein. Kaiser Ludwig erkennt zwar im Jahre 1325 die Hofmark als vom Reiche ihm zugehörend an[12]), aber schon

---

[1]) Urk. d. d. 20. August. Reg. Rud. 612. Wölckern, Hist. Nor. dipl., p. 176. — vgl. auch Ötter, Gesch. der Burggrafen von Nbg. III, p. 148.

[2]) Stillfried, Mon. Zoll II. p. 263 u. die Anmerkung daselbst.

[3]) Urk. d. d. 31. März. Reg. Albr. 496.

[4]) Urk. d. d. 28. Apr. 1329. Boehmer, Reg. Lud. 1021.

[5]) Ueber die weiteren Schicksale der Besitzungen vgl. man Stillfried, Mon. Zoll. III, No. 468 u. V, No. 272—273.

[6]) Urk. d. d. 1. März 1274. Quellen z. bair. Gesch. V. p. 269 ff.

[7]) vgl. z. B. Eichhorn, R. G. II, p. 403. Staelin, Würtemb. Gesch. III, p. 14.

[8]) Urk. d. d. Jan. 1247. Stillfried, Mon. Zoll. II, No. 50: Der König lässt durch den Bggr. v. Nbg. dem Gottfr. v. Sulzburg als Burgl. 40 Mk. jährl. auf das Amt Berngau anweisen. vgl. dazu Urk. d. d. 12. März 1255. Mon. Boic. XXXa. 323, worin König Wilhelm die Anweisung bestätigt.

[9]) Urk. d. d. 17. Juli. Reg. Ad. 359: Ausser Neumarkt und Berngau auch Hersbruck, Velden, Lauingen, Beuren u. Landsfried.

[10]) s. unten p. 111 u. 112.

[11]) Urk. d. d 28. Nov. Reg. Heinr. 2.

[12]) Urk. d. d. 6. Oct. Reg. Lud. 847. Oefele, Script. rer. Boic. 1, 753: Wir Ludwich — verjehen — das wir angesehen haben mancherlai Gepresten und Arbait, die die Leut in der Hofmarch ze Perngaw, die uns von des Riches wegen angehort, — — erliden habent. — —

1329 wird sie nebst Neumarkt definitiv den Wittelbachischen Besitzungen zugerechnet[1]) und hat wohl damit ihren Charakter als Reichsgut vollständig eingebüsst.

Jedenfalls hat also Adolf Berngau und Neumarkt bis zum Jahre 1297 als der Reichsgewalt direkt unterstehendes, nicht in bairischem Besitze befindliches Gut angesehen.

Fassen wir alles dies zusammen, so können wir für's erste behaupten, dass aller Wahrscheinlichkeit nach die Nachrichten, welche uns der Grundstock des Salbuchs bietet, auf die beiden letzten Jahrzehnte des XIII. Jahrhunderts (1281—1297) zurückgehen[2]).

2) Die übrigen Artikel des Büchleins sind theils Ergänzungen[3]) zu den vier ersten, theils selbstständige Fortsetzungen[4]). Sie sind alle sehr ungenau und skizzenhaft gearbeitet, in Form und Inhalt theilweise sehr verderbt und stehen so dem ersten Theil an Werth bedeutend nach. Nur einigermaassen sicher zu bestimmen, in welcher Zeit ihre Angaben fussen, ist uns dadurch sehr erschwert.

Bei der Besprechung der einzelnen Artikel können wir auf die Anordnung derselben in dem uns überlieferten Texte nicht die mindeste Rücksicht nehmen. Dieselbe findet weder in der geographischen Lage der einzelnen Besitzungen, noch in deren verschiedenartigen Beziehungen zur Reichsgewalt ihre Erklärung. Wir haben sie der Willkür des Schreibers der auf uns gekommenen Handschrift zu danken[5]).

Die nächsten Anhaltspunkte für eine nähere Zeitbestimmung gewähren uns vielmehr vor allem die vorkommenden Titel und Namen der Inhaber der einzelnen Güter, unter denen die Burggrafen von Nürnberg und der Herzog von Baiern besonders hervortreten.

a) In dem Artikel Bruck werden der alte und der junge Burggraf einander gegenübergestellt.

Durch die Beinamen senior und junior, denen das »alt« und »jung« des Salbuchs entspricht, werden urkundlich sehr häufig Vater und Sohn oder älterer und jüngerer Bruder im burggräflich-hohenzollerschen Hause unterschieden[6]). Im vorliegenden Falle können nun, soviel ich sehe, die genannten Burggrafen keine anderen sein, als Friedrich III.[7]) und sein jüngerer Bruder Conrad II. der

---

[1]) Urk. d. d. 4. Aug. Quellen z. bair. Gesch. VI, 300. 301. (Theilg. der bair. Lande zwischen den Söhnen des Herzogs Rudolf und dem Kaiser Ludwig. Berngau und Neumarkt fallen den ersteren zu.)

[2]) Wenn sich nämlich die Angaben auf die Zeit nach 1297 resp. 1299 bezögen, so müssten, wie dies bei anderen im Salbuch genannten Gütern der Fall ist, die Inhaber von Altdorf, Heroldsberg etc. namhaft gemacht sein.

[3]) Wald II, Bruck, Heroldsberg II.

[4]) Vogtei Hersbruck (Ergänzung Hersbruck II bis Leutenbach incl.), Velden, Wald I, Vloss, Egerland, Amberg, Fronberg, Gredingen, Adelnburg u. Wendelstein.

[5]) s. unten § 4.

[6]) Die zahlreichen Stellen sind unter den Namen der Burggrafen im Registerbande der Mon. Zollerana gesammelt.

[7]) von 1273—1297 regierender Burggraf.

Fromme[1]). Gerade auf diese beiden finden die unterscheidenden Bezeichnungen senior und junior sehr oft Anwendung. Burggraf Conrad II. führt den Titel fast stetig[2]).

Der junge Burggraf erscheint im Salbuch als Inhaber des Dorfes Kalckreuth[3]). Bis zum 20. Dezember 1298 hat Conrad II. dasselbe als Reichslehen besessen. Am genannten Tage lässt er es nebst der Mühle an der Fulle bei Nürnberg durch König Albrecht auf seine Tochter Agnes, die Gemahlin des Grafen von Trüdingen, und ihre Erben übertragen und zugleich für den Fall, dass dieselbe ohne Nachkommen sterben sollte, seinen Neffen Friedrich und Johann Anwartschaft ertheilen[4]). Johann I. starb schon 1300[5]). Agnes lebte noch 1318[6]). Friedrich IV., 1297—1332 regierender Burggraf, der allein hier etwa in Betracht kommen könnte, hat den Beinamen junior wohl nie geführt[7]). Ebensowenig seine beiden nächsten Nachfolger Johann II. und Conrad III.[8]) Da nun keine Nachricht des Salbuchs auf die Zeit nach 1375, dem Todesjahr Johanns, Bezug nimmt, so dürfte unsere obige Behauptung bewiesen sein.

Als terminus ad quem für die Aufzeichnungen unter Bruck ergiebt sich demnach das Jahr 1298 resp. 1297.

Friedrich III., der nach dem Salbuch Inhaber von Bruck und Pertinenzen ist, wurde erst Herbst 1282 vom König Rudolf mit diesem Dorfe belehnt[9]). Danach muss 1282 der terminus a quo für den Artikel sein, dessen Angaben somit derselben Zeit entstammen, wie die der vier ersten Artikel.

Nahezu dasselbe dürfte sich für den Artikel Heroldsberg II erweisen lassen, welcher mit Bruck auf's engste zusammenhängt. Der Amtmann von Heroldsberg, der Amtmann Ulrich[10]) und der von Schlüsselberg[11]) sind identisch. Ulrich von Schlüsselberg erhält 1279 die 5 Dörfer und 1 Mühle, von denen das Salbuch redet[12]), von König Rudolf in Pfandschaft[13]).

---

[1]) gestorben 1314.

[2]) siehe Register zu den Mon. Zoll. sub Conrad II. und Friedrich III.

[3]) siehe oben p. 102 (prukke).

[4]) Reg. Albr. 103. Mon. Zoll. II. No. 433, p. 255.

[5]) siehe Stillfried, Geschlechtstafel des Hauses Hohenzollern.

[6]) vgl. Mon. Zoll. II, No. 534 (p, 345) wo sie, soviel ich sehe, zum letztenmale urkundlich vorkommt.

[7]) vgl. Mon. Zoll. II, No. 508 nebst Note.

[8]) Johann II. 1332—1375 reg. Brggr. Sein Bruder Conrad III. regierte von 1232 bis zu seinem 1234 erfolgten Tode mit ihm gemeinschaftlich.

[9]) Urk. d. d. 30. Sept. 1282. Reg. Rud. 704. Mon. Zoll. II, p. 139. Lenkersheim u. Erlbach, die ebenfalls an den Burggrafen kommen, siehe ob. p. 103 unter Adelnburg. vgl. das Folg.

[10]) s. oben unter prukke p. 102.

[11]) s. oben Heroldsberg II p. 104.

[12]) ibid.

[13]) Urk. d. d. 1. Jan. Reg. Rud. 471. Reg. Boica 4, 84: Rud. Ulrico de Sluzzelberg pro demeritis quingentis libris Hallensibus oppignorat villam dictam ad Newenhofe et bona Imperii sita in villa Gunthersbühel et duas villas dictas Schellenbach atque molendinum dictum zu Herburge muleat, bona denique et

Ferner: Im Jahre 1304 geht das dem Ritter Rudeger Branter von König Rudolf versetzte Dorf Eckenheid an den Schultheissen Eseler von Nürnberg über[1]). Demnach müssen die Angaben des Artikels Heroldsberg II aus der Zeit von 1279—1304 stammen.

Ueber den Artikel Wendelstein lässt sich wenig sicheres sagen. Unter dem Burggrafen Conrad, den uns derselbe als Inhaber von Wendelstein, Wotzelndorf und Herpersdorf nennt, müssen wir den bisherigen Ergebnissen und der ganzen Zusammensetzung des Büchleins nach Conrad den Frommen vermuthen. Urkundlich lässt sich die Richtigkeit der Angaben des Artikels nicht erweisen, im Gegentheil, man könnte gegen dieselbe eine Urkunde König Rudolfs vom Jahre 1282 anführen, in der Burggraf Friedrich mit Wendelstein belehnt erscheint[2]). Doch ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die Güter durch Kauf oder Tausch später in die Hände Conrads gelangten. Eine Urkunde über einen solchen Akt ist freilich nicht auf uns gekommen. Es kann wohl aus der einen Urkunde ein zwingender Grund gegen die Annahme, dass die Nachrichten des Artikels dem Ende des XIII. event. dem Anfang des XIV. Jahrhunderts angehören, nicht hergeleitet werden.

b) Als Inhaber der Reichsgüter Hersbruck, Velden, Hohenstein, Vilseck, Auerbach, Amberg, Fronberg, Hahnbach, Valtz, Helmrichsberg und Schwäbischwörth nennt das Salbuch den Herzog von Baiern[3]). Die gesammten Besitzungen gehören zu dem staufischen Erbe der Wittelsbacher, auf dessen Geschichte wir deshalb etwas näher eingehen müssen.

Das rastlose, habgierige Streben der bairischen Herzöge Ludwig des Strengen (1253—1294) und seines Bruders Heinrich (1253—1290), das staufische Patrimonial- und Lehngut an sich zu bringen, hatte im Jahre 1268 kurz vor dem Tode des jungen Conradin den Erfolg gehabt, dass Ludwig die gesammten Besitzungen desselben als Pfandschaft oder Schenkung in seiner Hand vereinigte[4]). Bereits 11 Monate

---

homines in Ducansrewte. Die Angabe des Art. Bruck (s. ob. p. 102) geht sicherlich auch auf diese Urk. zurück. Die Dörfer heissen jetzt: Neuhof, Gunthersbühl, Ober- u. Unter-Schöllenbach, Tauchersreut, die Mühle: Herbergsmühle und liegen alle in der Nähe von Heroldsberg.

[1]) Eckenheid s. oben unter Heroldsberg II. cf. Urk. d. d. 20. März. Reg. Albr. 465. Reg. Boica: 5, 63. u. Urk. d. d. 26. Juni 1278. Reg. Rud. 452.

[2]) Urk. d. d. Weissenburg 1282. 22. Febr. Reg. Rud. 652. Mon. Zoll. II. p. 133.

[3]) s. oben p. 103 (Amberg u. Fronb.)

[4]) Schon 1263 hatte Conradin für den Fall, dass er ohne Erben sterben sollte, dem Herzoge Ludwig seine gesammten Besitzungen vermacht [Urk. d. d. 16. April. Quellen z. bair. Gesch. V. 193 f.], dieses Testament aber 1266 zu Gunsten seiner beiden Oheime Ludwig und Heinrich wiederholt [Urk. d. d. 24. Oct. l. c. p. 219 f.]. Nicht eitel Liebe und Dankbarkeit gegen seine „Väter und Erzieher", wie es in der Arenga der Urkunde heisst, hatten den jungen Staufer zu diesem Schritte veranlasst. Die eigene Mittellosigkeit und die Habsucht seiner Verwandten drängten ihn dazu. Seinem Oheim Ludwig schenkt und verpfändet er in den Jahren 1263—1268 alle seine Patrimonial-

nach dem Tode des letzten Staufers kam es zu einer Theilung der Erbschaft zwischen den beiden Wittelsbachern [1]). Heinrich erhielt Vloss, Parkstein, Weiden und Adelnburg, Ludwig den Löwenantheil, nämlich Amberg, Hohenstein, Vilseck, Auerbach, Plech, Hersbruck, Neuhaus, Neumarkt, Berngau, Schwäbisch-Wörth, Moringen mit ganz Heibisch, Schwabeck, Schongau nebst allen Gütern Conradins vor dem Gebirge und dem gesammten Eigen zwischen der Wertach, dem Gebirge und der Donau. Fernerhin wurde festgesetzt, dass Burg und Stadt Nürnberg und Lauingen in gemeinschaftlichem Besitz der beiden Brüder bleiben, und die Kosten zur Erwerbung Nördlingens gemeinsam bestritten werden sollten [2]). Nicht alle Ludwig zufallenden Güter sind in dem Traktat namentlich aufgeführt. Wie sich aus früheren Urkunden ergiebt, wurden ihm ausser den bereits aufgezählten, noch Velden, Hahnbach, Fronberg, Valtz und Helmrichsberg zu Theil [3]). Bald nach seinem Antritt bestätigt Rudolf I. seinem Anhänger Ludwig die gesammten aus der staufischen Erbschaftsmasse herrührenden Besitzungen, erwähnt aber dabei der drei Städte, auf welche dieser gemeinschaftlich mit seinem Bruder Heinrich Anspruch erhob, mit keinem Worte [4]).

Wir sehen also: Vom Jahre 1274 ab hat Ludwig der Strenge mit Einwilligung des Königs die als Besitz des Herzogs von Baiern im Salbuch aufgeführten Güter inne gehabt. Daraus erhellt, dass die Nachrichten, welche uns dasselbe in den Artikeln Hersbruck,

---

und Lehn-Güter zur Sicherstellung der Gesammtforderungen der Herzöge und der Vorschüsse, welche dieser ihm geleistet Urk. d. d. 17. April 1263 l. c. p. 196: Güter, welche Friedr. II. vom Grafen von Ulten erkauft hatte, betreffend. — d. d. 24. Oct. 1266 l. c. p. 221: Hohenstein, Hersbruck, Vilseck, Erbendorf, Auerbach, Hahnbach u. Plech betr. — d. d. 24. Oct. 1266. Mon. Boic. XXXa, p. 352: Vloss und Parkstein betr. — d. d. 24. Oct. 1266. Lori, Gesch. des Lechrains II, 9: Donauwörth (= Schwäbisch-Wörth) betr. — d. d. 27. Dez. 1267 (Verona) Quellen z. bair. Gesch. V, 223: Schongau u. Moringen betr. — d. d. 10. Jan. 1268 (Verona) l. c. p. 224: Vogtei über Augsburg, Kirchengüter zu Füssen und Schloss Schwabeck betr.

[1]) Theilungstraktat: d. d. 28. Sept. 1269. Quellen z. bair. Gesch. V. 234 f.

[2]) Nürnberg (und wie es scheint auch Lauingen) werden von den Wittelsbachern als staufischer Besitz angesehen. Ueber Nürnberg vgl. Quellen z. bair. Gesch. V. p. 222. Nördlingen befand sich damals vermuthlich in Oettingischem Pfandbesitz (siehe Lang, Baierns Grafsch. p. 360), gehörte aber schon seit 1215 zum Reich (Mon. Boic. XXXa, p. 36).

[3]) Urk. d. d. 24. Oct. 1266. Quellen z. b. Gesch. V. 221 f. s. ob. p. 109, N. 4. Fronberg, Valtz und Helmrichsberg werden als Pertinenzstücke zu Hahnbach gerechnet und sind desshalb nicht namentlich aufgeführt: siehe bair. Urbar vom Jahr 1280. Mon. Boic. XXXVI, I. p. 406. — Urk. d. d. 19. Juni 1269. Quellen p. 231: Bischof Bertholt von Bamberg belehnt den Herzog Ludwig mit dem Erbtruchsessamt seiner Kirche und den dazu gehörigen Gütern: Hohenstein, Vogtei Hersbruck, Vilseck, Auerbach, Pägenz, Velden.

[4]) Urk. d. d. 1. März 1274. Reg. Rud. 62. Quellen z. bair. Gesch. V, p. 260, wo die zugehörigen Willebriefe aufgeführt sind. Hier wird scharf unterschieden zwischen staufischem Patrimonialgut und den Lehen, welche Conrad IV. von dem Bisthum Bamberg getragen hatte.

Velden, Amberg und Fronberg bietet, nicht vor 1274 entstanden sein können.

Ein fest bestimmter Endtermin für die Angaben der genannten Artikel dürfte sich aus den zu Anfang des XIV. Jahrhunderts obwaltenden politischen Verhältnissen ergeben. In dem Frieden zu Bensheim, welcher am 20. Juli 1301 den Feldzug König Albrechts gegen Rudolf I. von Oberbaiern beendete, wurde letzterer gezwungen, die in seinem Besitz befindlichen Reichsgüter Donauwörth, Lauingen, Neumarkt etc., auf welche der Kaiser schon um Pfingsten desselben Jahres einen Angriff hatte machen lassen, auszuliefern [1]). Während Albrechts ganzer Regierungszeit haben dieselben der Reichsgewalt direkt unterstanden. Erst Heinrich VII. erkannte die Ansprüche Rudolfs wiederum an [2]). Erwägen wir nun, dass alle bis jetzt näher untersuchten Nachrichten auf die beiden letzten Jahrzehnte des XIII. Jahrhunderts zurückgehen, so dürfen wir annehmen, dass auch die in Rede stehenden Angaben sich auf die Zeit vor dem 20. Juli 1301 beziehen.

Im Folgenden soll nun zunächst versucht werden, den genannten vier Artikeln Hersbruck I, Velden, Amberg und Fronberg innerhalb des Zeitabschnittes 1274—1301 eine feste Stelle anzuweisen. Daraufhin werden wir sowohl die bereits besprochenen, als auch die noch zu besprechenden Artikel genau bestimmen können.

Es ist nicht wahrscheinlich, dass Rudolf I. an der Confirmationsurkunde, die er seinem treuesten Anhänger, Ludwig dem Strengen von Baiern, im Jahre 1274 gegeben, jemals gerüttelt hat [3]). Anders Adolf von Nassau. Er stand dem Herzog feindlich gegenüber, machte ihm einen grossen Theil seines staufischen Erbes, die Güter Neumarkt, Berngau, Hersbruck, Velden u. a. m. streitig und reklamirte sie als Reichsbesitz. Wenige Wochen nach dem Tode Ludwigs trat dessen ältester Sohn, Rudolf I., vollständig auf die Seite Adolfs [4]); er heirathet dessen Tochter Mathilde und es werden ihm einige Jahre später als deren Heirathsgut von seinem Schwiegervater die genannten Güter als Reichspfandschaften angewiesen [5]). So erhalten wir erstens für den Artikel Berngau eine genauere Bestimmung, als die oben angegebene [6]). Sein Inhalt entstammt sicher der Zeit von 1292—1297. — Hersbruck und Velden sind vom 17. Juli 1297 ab wiederum in bairischem Besitz. Auch Hohenstein, Amberg, Vilseck, Fronberg,

---

[1]) vgl. Boehmer, Wittelsb. Reg. p. 54 u. 55 zum 21. Mai und 20. Juli 1301. Ueber diesen Feldzug u. Frieden vgl. auch Staelin, Wirtemb. Gesch. III, p. 104, bes. Note 2.

[2]) Urk. d. d. 28. Nov. 1308. Reg. Heinr. No. 2. vgl. oben p. 106, Note 11.

[3]) vgl. dazu O. Lorenz, dtsche. Gesch. im 13. u. 14. Jhrhd. II, p. 539 f.

[4]) Ludwig starb 1. Febr. 1294. Schon am 19. März desselben Jahres fand der Heirathvertrag zwischen Adolfs Tochter Mechtild u. Rudolf I. statt. Boehmer, Wittelsb. Reg. p. 48/49. vgl. auch Lorenz l. c.

[5]) s. oben p. 106, Note 9.

[6]) s. oben p. 107.

Hahnbach, Auerbach und Schwäbisch-Wörth hat Rudolf I. als väterliches Erbe seit 1294 ungestört inne. Wie wir oben gesehen haben, fallen alle diese Besitzungen durch den Bensheimer Frieden am 20. Juli 1301 definitiv an das Reich zurück[1]). Sicherlich entstammt nun der Inhalt der vier Artikel Hersbruck, Velden, Amberg, Fronberg der Zeit 1297—1301. Wir behaupten dies auf Grund einer Verfügung König Albrechts vom 5. März 1301, durch welche er seinen Landvogt zu Nürnberg anweist, den Bischof Leupold von Bamberg in den Rechten seiner Kirche an den Gütern zu Hersbruck, Velden, Auerbach, Amberg etc. zu schützen[2]). Die Spitze dieses Erlasses richtet sich gegen Herzog Rudolf. Die Vogtei über die genannten Güter, welche er bis dahin inne hatte, wird für das Reich reklamirt und der Landvogtei Nürnberg unterstellt. Damit stehen die Angaben des Salbuchs vollständig im Einklang. Auch hier werden die fraglichen Güter dem Vogte von Nürnberg untergeordnet. Ueberdies weist ein Satz des Artikels Hersbruck auf die feindlichen Beziehungen, wie sie zur Zeit der genannten Verfügung zwischen Albrecht I. und Rudolf von Baiern bestanden, ausdrücklich hin. Nach des Königs Ansicht hatte der Herzog während der Jahre 1297—1301 die Vogtei Hersbruck widerrechtlich im Besitz[3]). Darauf nimmt auch das Salbuch Bezug, indem es an der angegebenen Stelle berichtet: »der [Vogtay ze Herspruck] hat sich der Hertzog underwunden, seit den malen und si sich ergaben an das Reich« d. h. seitdem die Vogteien zu Hersbruck an das Reich gekommen sind[4]), hat sich ihrer der Herzog bemächtigt[5]).

Ueberaus wahrscheinlich ist es nun, dass erst auf Grund des erwähnten königlichen Befehls an den Landvogt von Nürnberg die Güter, welche Herzog Rudolf widerrechtlich besetzt hielt, nebst ihren Erträgen aufgezeichnet wurden[6]). Nehmen wir dies an, so kommen wir zu dem Endresultat, dass unsere vier Artikel Hersbruck, Velden, Amberg und Fronberg zwischen dem 5. März und 20. Juli 1301 entstanden sind.

c) Es erübrigt nun noch festzustellen, auf welche Zeit die Angaben der Artikel Wald, Vloss, Egerland, Gredingen, Adelnburg, Wendelstein und Hersbruck II Bezug nehmen. Für sich allein betrachtet, bieten sie uns sehr wenig Anhaltspunkte zur näheren Bestimmung. Um zu einem wenigstens einigermaassen befriedigenden

---

[1]) s. p. 111.

[2]) Urk. d. d. 5. März 1301. Reg. Albr. 326. Reg. Boica V, 3: Alb. Rex Leupoldi episcopi babenbergensis ecclesiaeque suae jura, non solum in Hersprukke, Velden, Urbach, Ammeberch sed ubique locorum defendere strenuo viro Dietegen de Kastele advocato suo in Nuremberg. mandat. Dat. Augustae.

[3]) s. oben p. 111.

[4]) Dies geschah in den Jahren 1292—1294. s. p. 111.

[5]) s. Lexer, Mhd. Wörterb. s. v. underwinden. vgl. Eichhorn, Rgesch. II, p. 402, Note 6, wo „sich underwinden“ richtig mit „sich anmassen“ übersetzt ist.

[6]) Näheres darüber siehe unten § 4.

Resultat zu gelangen, müssen wir in erster Linie auf die Beziehungen achten, welche zwischen den genannten Artikeln und den bereits besprochenen bestehen:

α) Zu Heroldsberg I bringt das Salbuch nicht weniger als drei Ergänzungsartikel: Wald II, Bruck und Heroldsberg II. Von diesen ist der letztgenannte offenbar am spätesten, keinesfalls aber nach dem Jahre 1304 entstanden. Wir können folglich Wald II und damit auch Wald I nur der Zeit von 1281 bis höchstens 1304 zuweisen [1]).

β) Vloss, Parkstein, Weiden, Erbendorf und Adelnburg sollten nach dem Theilungsvertrag von 1269 als staufisches Erbe der niederbairischen Linie des Hauses Wittelsbach zufallen [2]). Die Könige unserer Periode haben die Ansprüche der niederbairischen Herzöge nicht anerkannt, die Güter vielmehr als freies Reichsgut betrachtet und demgemäss über sie verfügt. Durch eine Anweisung Heinrichs VII. vom Jahre 1309 kommen Vloss und Parkstein als Reichspfandschaft an Oberbaiern [3]). Da nun im Artikel Vloss von Rechten der bairischen Herzöge nichts erwähnt wird, so gehört das, was er berichtet, jedenfalls der Zeit von 1273—1309 an.

γ) Mit der näheren Bestimmung von Vloss haben wir die der Artikel Egerland, Gredingen, Adelnburg und Wendelstein zu verbinden. Vermuthlich sind sie allesammt zu Anfang des XIV. Jahrhunderts entstanden. Darauf deutet vor allem der Umstand hin, dass sie den Artikeln Amberg und Fronberg in den Anfangsworten wesentlich gleich und im Inhalte sehr ähnlich sind. Ferner können wir zur Begründung unserer Behauptung noch Folgendes anführen:

Wie oben nachgewiesen wurde [4]), kann der Artikel Heroldsberg II nicht nach dem Jahre 1304 entstanden sein. Er enthält der Zusammensetzung des ganzen Salbuchs nach ebenso wie Hersbruck II die spätesten und deshalb auch zuletzt verabfassten Nachträge. Später als ihn dürfen wir daher auch die obengenannten Theile nicht ansetzen. —

Die Stadt Eger und ihr Gebiet standen von Alters her mit Nürnberg in enger Beziehung [5]). Durch König Adolf war Wenzel von Böhmen der Besitz des Egerlandes von neuem bestätigt worden.

---

[1]) Siehe oben p. 109. Eine genauere Bestimmung wird sich für die Artikel Walde kaum finden lassen, da aus dem Inhalt selbst nichts zu entnehmen ist. Wir müssen es daher unentschieden lassen, ob sie dem älteren oder jüngeren Theile des Sb. zuzurechnen sind.

[2]) Siehe oben p. 110. Erbendorf war ebenso wie Vloss u. Parkstein von Conradin an seinen Oheim Ludwig verpfändet worden [s. p. 109, Note 4]. In dem Theilungstractat wird es nicht namentlich aufgeführt, fiel aber wohl Heinrich von Niederbaiern mit Parkstein, in dessen nächster Nähe es liegt, zu.

[3]) vgl. Urk. Rud. d. d. 8. Sept. 1281. Reg. No. 624. Mon. Zoll. II, p. 129. Urk. Albr. d. d. 7. Dez. 1303. Reg. 455. s. oben p. 21. Urk. Heinr. d. d. 15. Jan. 1309. Boehmer, Acta sel. p. 417. No. 585. Reg. Heinr. No. 9.

[4]) p. 109.

[5]) s. Lang, Baierns Gesch. p. 232. u. Gaupp, Deutsche Stadtr. d. Mittelalters, Einleitg. p. XXX.

Albrecht I. erkannte die Ansprüche des Königs nicht an, zog dasselbe vielmehr zum Reich und versuchte sein Recht mit Waffengewalt geltend zu machen. Trotzdem aber blieb der Böhme im Besitz des Gutes. Selbst in dem zwischen seinem gleichnamigen Sohn und dem Kaiser im Jahre 1305 zu Nürnberg vereinbarten Frieden kam die Angelegenheit nicht zur endgültigen Entscheidung, sondern wurde, falls ein gütlicher Vergleich nicht zu erzielen sei, einem späteren richterlichen Schiedsspruche vorbehalten[1]). Mit diesen Verhältnissen steht die Notiz des Salbuchs: »Ez gehoret auch ze Nuremberg daz Egerlant. Daz hat der Künich von Beheim« vollständig im Einklang. Auch die weiteren Angaben des Artikels stimmen mit den faktischen Besitzverhältnissen des beginnenden XIV. Jahrhunderts überein[2]). Ebenso das, was uns sub Adelnburg berichtet wird[3]). Leider fehlt uns jede urkundliche Controlle über den Inhalt der Artikel Gredingen[4]) und Wendelstein. Letzterer scheint, wie aus dem Aussehen der Handschrift hervorgehen dürfte, im Anschlusse an Adelnburg entstanden zu sein[5]).

Hersbruck II ist ein Nachtrag zu Hersbruck I und kann demnach nicht vor 1301 entstanden sein. Zur Bestimmung eines Endtermins mangelt jeder Anhalt, doch ist es, wie das Folgende ergeben wird, wahrscheinlich, dass die gesammten Aufzeichnungen über die zur Vogtei Hersbruck gehörenden Dörfer noch der Regierungszeit Albrechts angehören[6]).

Was endlich den Anhang, der die Einkünfte des Reichs in der Stadt Nürnberg aufzählt, anlangt, so lässt sich über seine Entstehungszeit überhaupt nichts Näheres angeben. Nur soviel lässt sich sagen, dass seine Angaben, soweit wir sie controliren können, richtig sind und den thatsächlichen Verhältnissen des XIV. Jahrhunderts entsprechen[7]).

---

[1]) vgl. Kopp, Gesch. der eidgenöss. Bünde III. 2, p. 335 ff.; ferner Boehmer, Reg. Albr. 381 u. pag. 239 u. 242. Die Beurkundung des Friedens siehe LL. II, p. 486 ff., bes. p. 487, Zeile 15 ff.

[2]) Darüber vgl. man Gengler, Cod. jur. mun. I, p. 778; auch Lang, Baierns Grafschaften, p. 360. Schon vor dem 16. Mai 1287 muss Nördlingen zum 2. Male an den Grafen von Oettingen verpfändet worden sein. Reg. Rud. 929. Mon. Zoll. II, p. 173. Die 2. Verpfdg. resp. Pfdschaftsbestätigung datirt wahrscheinlich vom Anfang des Jahres 1277. s. Reg. Rud. No. 309.

[3]) Die Pfand- und Belehnungsbriefe, durch welche die in dem Artikel genannten Güter in den Besitz der Burggrafen kamen, sind uns, abgesehen von dem über Adelnburg selbst, erhalten. Siehe Mon. Zoll. II, pp. 121, 129 u. 139. Pettenhofen erhielt Bggr. Friedr. IV. zu den Lehen seines Vaters von König Albrecht. s. Urk. d. d. 1300. Mai 15. Reg. Albr. 288. Mon. Zoll. II, p. 268. Da sich dasselbe früher nicht in burggräflichem Besitz befand, so muss die betr. Notiz u. somit der ganze Artikel nach dem 15. Mai 1300 entstanden sein.

[4]) Von Gredingen wissen wir weiter nichts, als dass es zu Anfang des XIV. Jahrhunderts wirklich Reichsgut war. s. d. Folg.

[5]) Könnte man dies vielleicht aus dem Fehlen des Rubrums Wendelstein schliessen? s. oben p 114.

[6]) s. oben p. 112 u. unten p. 117 f.

[7]) vgl. Reg. Ludovici No. 1281 u. 2167. — Dass im Laufe des XIV. Jhrh. die Abgaben der Juden bis zu 2000 Pfund gesteigert worden sind, ist sehr wahrscheinlich. cfr. Stobbe, Juden p. 50 ff.

§ 4.

Wir haben bisher jeden Artikel des Salbuchs einzeln betrachtet und zu eruiren versucht, auf welche Zeit seine Angaben zurückgehen. Wir haben gefunden, dass das Jahr 1298, in welchem Albrecht I. zum Reiche gelangte, eine Epoche in der Entstehungs-Geschichte unseres Büchleins bildet. Der ältere Theil nimmt Bezug auf die Zeit vor 1298, der jüngere ist unter des II. Habsburgers Regierung entstanden [1]).

Aus dem beigebrachten urkundlichen Material erhellt ferner, dass die Besitzungen, welche das Salbuch als Reichsgut aufzählt, zu Ende des XIII. und Anfang des XIV. Jahrhunderts wirklich solches waren oder wenigstens von den Kaisern als solches angesehen und beansprucht wurden. Die weitere Frage nun, inwieweit wir den einzelnen Nachrichten Glauben zu schenken haben, wird sich erst erledigen lassen, wenn wir uns klar darüber sind, welche Verhältnisse den Anlass zu ihrer Entstehung gegeben haben, und welcher Zweck überhaupt durch die Aufstellung des ganzen Salbuchs erreicht werden sollte.

1) Wie wir wissen, hat Rudolf I. bei der Bestätigung des an Ludwig den Strengen gekommenen Theils der staufischen Besitzungen dessen Ansprüche auf die Reichsburg und Stadt Nürnberg mit Stillschweigen übergangen, offenbar, weil er sie nicht anerkannte, sondern beides, wie Wittmann bereits richtig bemerkt hat, als Reichsgut betrachtete [2]).

Die nicht weit entfernt gelegenen Reichsdomänen Altdorf und Heroldsberg scheinen von Alters her in enger Beziehung zu Nürnberg gestanden zu haben [3]). Im Jahre 1281 erwarb König Rudolf zu diesen Besitzungen noch Schwabach hinzu [4]). Wir können nun zwar das, was uns im Salbuch über die Zugehörigkeit dieser drei Orte zu Nürnberg und das Reichseinkommen daselbst berichtet wird, einer Controle nicht unterziehen, doch berechtigt uns schon die geographische Lage der Domänen zu der Annahme, dass Rudolf dieselben der sich von selbst darbietenden Centralstelle, der Reichsburg zu Nürnberg, unterstellt habe. Gerade ihm musste vor allem daran

---

[1]) Eichhorn hat also mit seiner Behauptung, das Salbüchlein sei Ende des XIII. Jahrhunderts verfasst, das annähernd richtige getroffen. Die Ansicht Maurer's ist nicht discutirbar. s. ob. p. 99.

[2]) s. ob. p. 110. Quellen z. bair. Gesch. V, p. 235, Note 8.

[3]) Gleich die erste Urk., in der uns Altdorf entgegentritt, bestimmt, dass die Bewohner dieser Reichsdomäne in Nürnberg von Alters her zollfrei seien. Gengler, Cod. jur. Mun. I, p. 23a. — Heroldsberg gehörte seiner Lage nach wahrscheinlich in den Bann des auf St. Sebalds Seite gelegenen Nürnberger Reichswalds, was auch durch das Salbuch seine Bestätigung findet. cfr. Art. Heroldsb. I u. Wald II.

[4]) s. ob. p. 106.

gelegen sein, für die Güter, welche nach der Auftheilung der staufischen Besitzungen dem Reiche in der Umgebung von Nürnberg noch verblieben waren, in der dortigen Reichsburg einen Mittelpunkt zu schaffen, um so für seine weiteren Revindicationsbestrebungen in den fränkischen und bairischen Gebieten einen Stützpunkt zu gewinnen. Ferner ist es durchaus wahrscheinlich, dass schon Rudolf eine Aufzeichnung der Gefälle der zu Nürnberg gehörenden Güter veranlasst habe. Jene drei Domänen bilden den Grundstock der späteren Landvogtei zu Nürnberg, die Aufzeichnungen über ihre Abgaben die Vorlage für die drei ersten Artikel unseres Salbuchs[1]).

König Adolf zog Berngau und Neumarkt als Reichsgut ein. Aufzeichnungen über das Einkommen in beiden Orten sind in den Jahren 1292—1297 entstanden. Ausserdem müssen bis 1297 die im Bereiche des Amtes Heroldsberg zu Lehen oder Pfand gegebenen Güter aufgezeichnet und den früheren Notizen nachtragsweise angefügt worden sein, ob unter Rudolfs oder Adolfs Regierung, ist nicht zu entscheiden[2]).

König Albrecht fand bei seinem Antritt Altdorf, Schwabach, Heroldsberg mit seinen Pertinenzen Bruck u. s. w. und die Nürnberger Waldungen als unbestrittenes Reichsgut vor. Ohne Rücksicht auf seines Vorgängers Verfügung, durch welche Neumarkt, Berngau etc. wiederum an Baiern gekommen waren, ging er energisch daran, das Werk seines Vaters fortzuführen und zu vollenden. In den ersten Jahren seiner Regierung sehen wir ihn im Kampfe mit den mächtigsten Kurfürsten, dem Pfalzgrafen, den rheinischen Erzbischöfen und dem Böhmen. Ursache und Veranlassung dieser Feldzüge sind in hervorragendem Grade die Revindicationsbestrebungen des Königs. Ihren Erfolg haben wir bereits besprochen[3]). Hand in Hand mit der Erwerbung geht bei Albrecht die Sorge für die Verwaltung der wiedergewonnenen Güter. Fussend auf den Einrichtungen seines Vaters beginnt er die Erweiterung und Neueinrichtung der Landvogtei zu Nürnberg durch die uns bekannte Verordnung vom 5. März 1301[4]). Sein erster Landvogt war Dietegen von Kastel, welcher von 1301 bis 1306 als solcher nachweisbar ist[5]). In seinen Händen lag kraft königlichen Auftrags die Weiterführung der Revindication. Einen Einblick in seine diesbezügliche zweifellos sehr energische Thätigkeit, welche vielfach zu Conflikten mit den benachbarten Fürsten und Herren geführt haben muss, gewährt uns eine Urkunde Albrechts

---

[1]) s. d. Folg.

[2]) s. ob. p. 106 f. u. 111.

[3]) s. ob. p. 111 u. 113 f.

[4]) s. ob. p. 112.

[5]) vgl. über ihn Urk. d. d. 30. Mai 1302. Reg. Boica V, 27: Sein Vergleich mit Bischof Conrad von Regensburg. — Urk. Albr. d. d. 8. Sept. 1306. Reg. No. 555. — Im Jahre 1307 erscheint Heinrich von Nortenberg als Landvogt zu Nürnberg. Urk. d. d. 1307. Wölckern, Hist. Nor. dipl. p. 219.

vom Jahre 1306[1]). Der König entscheidet in diesem Rechtsspruch Güterstreitigkeiten zwischen dem Landvogt und dem Bischof von Eichstädt. Der Landvogt hatte auf eine Reihe genannter Dörfer, Dorfgerichte und anderer Güter im Namen des Reichs Anspruch erhoben, indem er behauptete, sie seien Pertinenzstücke von Gredingen, Weissenburg, Adelnburg und Dietfurth. Der Bischof hatte dagegen geltend gemacht, die Besitzungen gehörten zu der ihm ledig gewordenen Burg Hirschberg und zu seinem Amte Eichstädt. »Nach der Kundschaft und nach anderen Rechten« wird »mit gutem Rath erbarer Leuth« das Urtheil gesprochen: der grössere Theil der Güter fällt dem Bischof zu, der kleinere dem Reich; der Landvogt ist also in seinen Ansprüchen wohl etwas zu weit gegangen. Für unseren Zweck ergiebt die Urkunde Folgendes: 1) Gredingen, Weissenburg und Adelnburg waren bereits vor dem Jahre 1306 unbestrittenes Reichsgut. 2) Bis zu diesem Jahre war Dietegen von Kastel als Landvogt unablässig bemüht, ihre Zubehörungen ausfindig zu machen und einzuziehen.

Diese Thatsachen klären uns über die Entstehung sowohl, als auch über den Zweck des jüngeren Theils unseres Salbuchs hinlänglich auf.

Der ganze jüngere Theil, welcher, wie wir wissen, das, was uns die Artikel Hersbruck I, Velden, Vloss, Egerland, Amberg, Fronberg, Gredingen, Adelnburg, Wendelstein, Heroldsberg II und Hersbruck II berichten, umfasst[2]), ist im engsten Anschlusse an die allmählige Erweiterung der Nürnberger Landvogtei entstanden. Der Inhalt giebt uns ein Bild von der Thätigkeit des Königs und besonders seines Landvogts Dietegen von Kastel auf dem Gebiete der Revindication des Reichsguts.

Beiden waren die älteren Aufzeichnungen über die Güter, welche schon zu Rudolfs und Adolfs Zeiten der Reichsburg zu Nürnberg unterstanden hatten, jedenfalls bekannt. An diese wurden nun — höchstwahrscheinlich auf Veranlassung des Landvogts — zunächst Notizen angefügt, welche gegenüber den Forderungen des Herzogs von Baiern die Ansprüche des Reichs auf Hersbruck, Velden, Amberg und Fronberg documentiren sollten[3]). Im Laufe der folgenden Jahre entstehen im Anschluss an die weitere Thätigkeit Dietegens die Aufzeichnungen, welche uns sub Vloss, Egerland, Gredingen, Adelnburg, Wendelstein, Heroldsberg II und Hersbruck II überliefert sind. Sie stellen die Ergebnisse der in den Jahren 1301—1304 resp. 1306 vorgenommenen Revindicationen und die Reihe der derzeitigen Inhaber der Reichsgüter fest und sind ebenfalls auf direkte Veranlassung des Landvogts angefertigt.

---

[1]) Reg. Albr. No. 555 [s. vorherg. Note] gedruckt, wie es scheint nach einer schr schlechten Vidimation, bei Wölckern, l. c. p. 217.

[2]) s. oben p. 107.

[3]) s. oben p. 111.

Die gesammten Aufzeichnungen über den Bestand der Landvogtei Nürnberg sind am Anfang des XIV. Jahrhunderts schliesslich redigirt und abgeschrieben worden[1]), und jedenfalls fallen Schlussredaktion und Abschrift, d. h. die uns erhaltene Gestaltung des Salbuchs vor die Zeit Heinrichs VII.[2]); nach den bisherigen Ergebnissen dürfte sogar die Vermuthung gerechtfertigt erscheinen, dass Dietegen von Kastel, der Landvogt, beide veranlasst habe. Redaktion und Abschrift scheinen nicht in einem Gusse entstanden zu sein. Einmal, wenn nicht zweimal wurden sie, wie das Aussehen unserer Handschrift ergiebt, unterbrochen und wieder aufgenommen[3]).

Das uns erhaltene Verzeichniss der Gueter, »deu zue dem Reich gehorent auf die purk ze Nuremberch« sollte also, so recapituliren wir, den Bestand der Landvogtei, welchen der König und sein Landvogt bis zum Jahre 1304 resp. 1306 geschaffen hatten, endgültig fixiren, und in seinem ersten Theile zugleich die an den Kasten der Landvogtei fälligen Abgaben der nicht zu Lehen oder Pfand gegebenen Güter registriren[4]).

2) Das Salbuch bietet dem Interpreten viele Schwierigkeiten. Ob wir dies der Vorlage oder lediglich der Nachlässigkeit und Flüchtigkeit desjenigen, der die Redaction besorgt und die Reinschrift angefertigt hat, zuzuschreiben haben, kann nicht entschieden werden. Am klarsten und deshalb am glaubwürdigsten ist seiner ganzen Zusammensetzung nach der Inhalt der vier ersten Artikel. Obwohl auch hier verschiedenes ganz aphoristisch gehalten ist, so gehen sie doch, wie es scheint, auf eine gute wohlgeordnete Vorlage zurück[5]). —

---

[1]) s. oben p. 100, Note 3.

[2]) Der Charakter unserer Hdschr. widerspricht dieser Annahme durchaus nicht [s. oben p. 100]. Sie ist desshalb vollkommen gerechtfertigt, weil im Salbuch die grossen Veränderungen, welche nach dem Antritt des Luxemburgers in den Besitzverhältnissen der Güter eintreten [vgl. Reg. Heinr. No. 2 u. No. 9 (s. oben p. 111, Note 2 u. p. 113, Note 3); ausserdem Reg. Heinr. No. 363], nicht berücksichtigt sind; wären Redaction und Abschrift unter Heinrichs VII. Regierung entstanden, so würden dieselben sicherlich nicht übersehen worden sein.

[3]) Nach Adelnburg sind in der Hdschr. Schlusszeichen gesetzt; vgl. ferner das (ungültig gemachte) *amen* p. 105. Danach ist die Vermuthung gerechtfertigt, dass auch die Blätter 5—8 der Hdschr. zu weiteren Fortsetzungen bestimmt waren. s. ob. p. 100, Note 2.

[4]) s. ob. p. 40 f.

[5]) Die verschiedenen Aphorismen und die offenbar falsche Summirung [Art. Schwab.], welche in den ersten vier Artikeln vorkommen, dürften sich am besten erklären lassen, wenn wir annehmen, dass der gesammte ältere Theil des Sb. auf eine umfangreichere Vorlage zurückgeht. Verschiedene Umstände machen dies wahrscheinlich:

1) Oben p. 41 hoben wir schon hervor, dass die Notizen der vier ersten Artikel Aehnlichkeit haben mit den in den landesherrlichen Urbaren sich findenden Summirungen der Gefälle. Dürfen wir daraus vielleicht schliessen, dass der Verfasser unseres Salbuchs nur das Wichtigste, die Abgabensummen, soweit dieselben überhaupt festgestellt waren, aus umfangreicheren Urbaren der einzelnen Aemter excerpirt hat?

2) Dass solche wirklich existirt haben, vielleicht noch existiren, scheint aus einer Notiz Wölckerns in der Hist. Nor. dipl. p. 11 hervorzugehen. Wir

Anders die älteren Ergänzungen und der jüngere Theil des Salbuchs. Soweit wir eine Controlle ausüben konnten, haben sich zwar die Angaben bezüglich der Inhaber der einzelnen Besitzungen bewahrheitet, ein Theil des ihnen zustehenden Einkommens aber ist zu ungenau und flüchtig aufgezeichnet, als dass wir die betreffenden Angaben als authentisch und glaubwürdig ansehen könnten[1]). Die Feststellung der von Lehnsleuten und Pfandinhabern genossenen Einkünfte war auch nur von secundairer Bedeutung für das Reich. Vor allem kam es darauf an, die Zugehörigkeit der Güter zur Landvogtei und die Reihe der Besitzer durch die Notizen zu dokumentiren. Ferner können wir auch nicht voraussetzen, dass der Landvogt über die Höhe der Erträge von Gütern, die zwar zum Reiche gehörten, sich aber seit Jahrzehnten in fremdem Besitze befanden, immer genau unterrichtet war.

Trotz aller Mängel aber bietet uns das Salbuch des Richtigen und Wichtigen genug:

Es giebt uns ein Bild von den Revindicationsbestrebungen nach dem Interregnum und zeigt uns, wenn auch nur in grossen Zügen, wie das Abgabenwesen und die Verwaltung der einer kaiserlichen Landvogtei unterstehenden Reichsgüter sich an der Wende des XIII. Jahrhunderts gestaltet hat.

---

können dieselbe leider nicht näher prüfen, sie lautet wie folgt: — Beim Beweise der Glaubwürdigkeit des Sb.: — — „Worzu noch kommet, dass auch aus „einem wegen Schwabach vorhandenen besonderen uralten Saal-„Büchlein darzuthun, dass die darin und hier in unserem Saal-Büchlein „verzeichnete Gült besonders wegen des Brauens, sehr genau mit einander „übereintreffen.“ Dass die dort und in unserem Salbüchlein aufgeführten Summen „sehr genau“ übereinstimmen, widerspricht unserer Annahme nicht. Ein besonderes Salbüchlein über das Amt Schwabach muss der Natur der Sache nach mehr bieten, als unser Artikel Schwabach, und wir vermuthen, dass dieses Plus in einer Specialisirung der einzelnen Güter bestand, aus deren Erträgen sich die Summen zusammensetzen, wozu, wie oben bemerkt, gleichzeitige landesherrliche Urbare ein Analogon bieten.

Betrachtet man so den ersten Theil unseres Salbuchs als Auszug aus umfassenderen Vorlagen, so wird man vor allem seine Aphorismen leicht erklärlich finden. Wir haben sie ebenso wie auch die unrichtige Schluss-Summe in „Schwabach“ der Flüchtigkeit des Ausschreibers zuzuschreiben.

[1]) vgl. Art. Amberg, Fronberg, Gredingen.

Druckfehler-Berichtigung:

p. 19	Col. 2	. . . . .	lies	$73^1/_2$	statt $74^1/_2$.
p. 20	Col. 2	. . . . .	„	$22^1/_2$	„ $23^1/_2$.
p. 23	Col. 4	. . . . .	„	$45^1/_2$	„ $46^1/_2$.